



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2841

Alle Abgeordneten

2024 = 2028

Finanzplanung

des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Bildnachweis Umschlag:

Shutterstock

Die Broschüre ist auf der Homepage www.finanzverwaltung.nrw.de als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2024 bis 2028

Stand: Juli 2024

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

weltoffen und bodenständig, wirtschaftlich stark und innovativ, sozial gerecht und zukunftsfest: Das alles macht Nordrhein-Westfalen aus! Damit unser Land trotz enormer globaler, finanzieller und wirtschaftlicher Herausforderungen für über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger lebenswert und zukunftsfähig bleibt, setzen wir als Landesregierung unsere solide und vorausschauende Haushalts- und Finanzpolitik weiter fort. Wir gestalten eine nachhaltige und generationengerechte Politik für die Menschen und schaffen stabile Rahmenbedingungen für die Zukunftsregion Nordrhein-Westfalen. Wir verbinden gute Bildungschancen, eine exzellente Forschungs- und Universitätslandschaft mit optimalen Bedingungen für die Industrie und Wirtschaft. Wir stärken die Innere Sicherheit, betreiben Klimaschutz durch Innovation und ermöglichen unseren Kindern die besten Zukunftschancen.

Allein die Aufwendungen für Bildung werden im kommenden Jahr noch einmal um rund 3 Milliarden Euro ansteigen und summieren sich dann auf den Rekordwert von fast 42 Milliarden Euro. Dabei sind die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Seit der Entscheidung des Bundes, aus der Förderung des Sprach-Kita-Programms auszusteigen, hat Nordrhein-Westfalen die alleinige Weiterfinanzierung des Programms über 2024 hinaus übernommen. Das Gleiche gilt für das erfolgreiche Alltagshelferprogramm in den Kindertageseinrichtungen, das das Land über 2024 ebenfalls fortsetzt. Für beide Programme, die für eine Entlastung der Fachkräfte in den Kindertagesstätten sorgen und die Kinder gezielt

fördern, werden 178 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Mit der Schaffung von zusätzlichen 50.000 Plätzen im Offenen Ganztags im Primarbereich wird zudem der bislang bereits erfolgreiche Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Die Rekordinvestitionen in die Bildung zeigen: Mit der aktuellen Finanzplanung stellt die Landesregierung die finanzpolitischen Weichen für die Zukunft unseres Landes und rückt Kinder und Jugendliche weiterhin in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Aufgrund der anhaltend schwachen Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen nur moderat wachsenden Steuereinnahmen stehen wir vor der Herausforderung, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sparsam und zugleich wirkungsvoll einzusetzen. Wir halten Kurs, sparen wo es nötig ist und investieren zielgerichtet. Durch eine große Ausgabendisziplin und klare Prioritäten gelingt es uns, trotz dieser Herausforderungen, Schwerpunktprojekte in den Bereichen Kinder und Jugend, Bildung, Sicherheit sowie im Bereich Flüchtlingsversorgung fortzuführen und zu stärken. Darüber hinaus stehen der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion, die kontinuierliche Fortführung der Personalverstärkungen im Polizeibereich sowie die Stärkung der Inneren Sicherheit im Fokus unserer Planungen.

Die Folgen der bundesweiten Konjunkturschwäche und die im Rahmen der Mai-Steuerschätzung prognostizierten Steuereinnahmeausfälle erfordern vorausschauendes

Handeln und eine Anpassung der Planungen. Wir werden deshalb weiter sparsam sein müssen. Komplett gegen die prognostizierten Steuereinnahmeausfälle anzusparsen, wäre jedoch in Anbetracht der hohen Summen nicht klug. Um auch in dieser besonderen Situation sicherzustellen, dass wir weiter in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes investieren können, haben wir einen Nachtrags Haushaltsentwurf für 2024 eingebracht und werden in 2024 wie im Übrigen auch im Jahr 2025 die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse nutzen. Eine Kreditaufnahme über die Konjunkturkomponente ermöglicht dem Landeshaushalt, im Konjunkturzyklus zu atmen. Die Konjunkturkomponente in dieser Situation zu nutzen, ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern entspricht auch den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik. Auch andere Länder und der Bund gehen so vor. So können die für die Jahre 2024 und 2025 geplanten Schwerpunktprojekte weiter aufrechterhalten und gestärkt werden.

Mit weiteren flankierenden Maßnahmen bringen wir den Standort Nordrhein-Westfalen voran und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. In der Fachkräfteoffensive NRW bündeln wir die vielen Maßnahmen aller Ressorts und unserer Partner, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der das Wachstum unserer Wirtschaft und damit den Wohlstand aller gefährdet.

Einen weiteren wichtigen Schritt sind wir mit der Reform der NRW.BANK gegangen. Wir wollen, dass die NRW.BANK weiterhin so erfolgreich für

das Land, seine Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen arbeitet und ihrer Schlüsselfunktion in vielen Handlungsfeldern gerecht werden kann. Durch die zukunftsweisende Anpassung des Förderkatalogs wurde erreicht, dass die landeseigene Förderbank zukünftig ein breiteres Förderspektrum abdecken und das Land bei neuen ökologisch und gesellschaftlich bedeutsamen Themen, wie dem Klimaschutz, dem Wohnungsbau oder der Digitalisierung, stärker unterstützen kann.

Nordrhein-Westfalen ist ein Standort mit Zukunft. Wir gehen konsequent den Weg von der Kohle zur KI. Die vom US-amerikanischen Technologiekonzern Microsoft angekündigte Milliardeninvestition in Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer Meilenstein des Strukturwandels im Rheinischen Revier. Die Investition wird die Cloud- und KI-Kapazität für ganz Deutschland steigern und der Kohleregion im Strukturwandel neue Wachstumsperspektiven eröffnen. Dieses Investment, das gänzlich ohne Subventionen auskommt, ist Teil einer vorausschauenden Standortpolitik.

Mit der vorgelegten Finanzplanung bleiben wir wichtiger Impulsgeber für die Zukunft unseres Landes, setzen klare Prioritäten und erhalten trotz der schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen die finanziellen Gestaltungsspielräume für nachfolgende Generationen. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag für Stabilität und Wachstum in unserem Land und gestalten ein faires, lebenswertes, wirtschaftlich starkes und zukunftsfähiges Nordrhein-Westfalen.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Finanzplanung 2024 bis 2028	1
1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung.....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen	4
1.3 Finanzplanungszeitraum	4
1.4 Konzeption der Finanzplanung.....	4
1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen.....	8
1.6 Einnahmen	9
1.6.1 Steuereinnahmen	10
1.6.2 Übrige Einnahmen.....	11
1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben	12
1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung.....	12
1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	13
1.6.2.4 Sonstige Einnahmen	13
1.7 Ausgaben.....	14
1.7.1 Personalausgaben und Stellen.....	15
1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben	15
1.7.3 Kapaldienst	16
1.7.3.1 Schuldentilgung	16
1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt	17
1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt	18
1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	19
1.7.5 Investitionen.....	20
1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben.....	21
1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen.....	23
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen	32
2.1 Haushaltsplan 2024.....	32
2.2 Nachtragshaushaltsentwurf 2024	34
2.3 Haushaltsplanentwurf 2025	35
2.4 Vermögen	39
2.4.1 Kapitalvermögen.....	40

2.4.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen.....	40
2.4.2.1 Sondervermögen	42
2.4.2.2 Landesbetriebe.....	46
2.4.3 Unternehmensbeteiligungen.....	47
2.5 Verschuldung.....	49
2.5.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt.....	49
2.5.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten	50
2.5.3 Gewährleistungen.....	50
2.5.4 Schuldenbremse.....	51
2.6 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen	52
Wirtschaftliche Entwicklung.....	54
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	54
3.2 Strukturwandel.....	56
3.2.1 Digitalisierung	57
3.2.2 Klimaneutrales Industrieland	57
3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger.....	59
3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle	60
3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier	61
3.2.6 Öffentliche Infrastruktur	61
Abwicklung der WestLB AG	64
4.1 Portigon AG	64
4.2 Erste Abwicklungsanstalt.....	64
4.3 Beteiligungsgarantie	65
Finanzbeziehungen	66
5.1 Kommunaler Finanzausgleich	66
5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2024 und in der Finanzplanung	67
5.3 Verteilung der Umsatzsteuer	68
Tabellenverzeichnis	70

1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung

Eckdaten der Finanzplanung

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
- Mio. EUR -						
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	34.495	37.035 (+7,4)	39.684 (+7,2)	41.252 (+4,0)	42.492 (+3,0)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	5.037	5.489 (+9,0)	5.408 (-1,5)	5.514 (+2,0)	5.549 (+0,6)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	7.013	4.478 (-36,2)	4.727 (+5,6)	4.892 (+3,5)	4.991 (+2,0)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	3.830	3.970 (+3,7)	4.220 (+6,3)	4.385 (+3,9)	4.485 (+2,3)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	3.183	508 (-84,0)	507 (-0,1)	507 (-0,1)	506 (-0,1)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	47.193	49.382 (+4,6)	50.703 (+2,7)	51.847 (+2,3)	53.841 (+3,8)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	10.581	10.857 (+2,6)	11.538 (+6,3)	11.707 (+1,5)	11.707 (+0,0)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) ./ (33, 34)	8.176	8.119 (-0,7)	8.923 (+9,9)	9.088 (+1,8)	9.188 (+1,1)
5.1 Sachinvestitionen (Veränderung in Prozent)	7, 81, 82	1.238	1.246 (+0,7)	1.369 (+9,9)	1.301 (-5,0)	1.223 (-6,0)
5.2 Investitionsförderung (Veränderung in Prozent)	83 - 89	9.343	9.610 (+2,9)	10.168 (+5,8)	10.406 (+2,3)	10.484 (+0,8)
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.741	-1.784	-1.835	-1.552	-1.552
Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		102.579	105.456	110.226	113.660	117.029
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	76.387	79.839 (+4,5)	83.370 (+4,4)	86.510 (+3,8)	89.726 (+3,7)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	24.011	24.195 (+0,8)	26.779 (+10,7)	27.073 (+1,1)	27.227 (+0,6)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	2.405	2.738 (+13,8)	2.615 (-4,5)	2.619 (+0,2)	2.519 (-3,8)
3. Schuldenaufnahme (Veränderung in Prozent)	31, 32	2.181	1.422 (-34,8)	77 (-94,6)	77 (-0,8)	76 (-0,8)
dav.: am Kreditmarkt (Veränderung in Prozent)	32	2.181	1.422 (-34,8)	77 (-94,6)	77 (-0,8)	76 (-0,8)
Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		102.579	105.456	110.226	113.660	117.029
III. Nachrichtlich:						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen ¹⁾	(0 - 3) ./ (32, 35, 36, 38)	100.047	103.557	109.706	113.115	116.465
2. Bereinigte Gesamtausgaben ²⁾	(4 - 9) ./ (59, 91, 96, 98)	99.532	105.009	109.778	113.212	116.581
3. Nettotilgung / Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	1.002	-914	430	430	430
4. Kreditfinanzierungsquote ³⁾ in Prozent		-0,9	0,9	-0,3	-0,3	-0,3
5. Investitionsquote ³⁾ in Prozent		10,6	10,3	10,5	10,3	10,0
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) ³⁾ in Prozent		3,8	3,8	3,8	3,9	3,8

¹⁾ Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

²⁾ Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

³⁾ Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Schuldenaufnahme am Kreditmarkt netto“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mio. EUR -				
A. FINANZIERUNGSÜBERSICHT					
I. HAUSHALTSVOLUMEN	102.578,9	105.456,1	110.225,8	113.659,6	117.028,9
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	99.531,6	105.008,7	109.778,3	113.212,2	116.581,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	100.047,3	103.556,7	109.705,6	113.115,0	116.464,9
3. Finanzierungssaldo	515,7	-1.452,0	-72,7	-97,1	-116,5
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-859,0	991,6	-352,7	-353,3	-353,9
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	11.936,8	14.520,0	9.677,5	9.440,1	9.121,3
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ¹⁾	12.795,8	13.528,4	10.030,2	9.793,4	9.475,2
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	343,0	460,0	425,0	450,0	470,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	--	--	--	--	--
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	--	--	--	--	--
9. Finanzierungssaldo	515,7	-1.452,0	-72,7	-97,1	-116,5
IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	-859,0	991,6	-352,7	-353,3	-353,9
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	12.795,8	13.528,4	10.030,2	9.793,4	9.475,2
Kreditermächtigung (brutto)	11.936,8	14.520,0	9.677,5	9.440,1	9.121,3
B. KREDITFINANZIERUNGSPLAN					
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	--	--	--	--	--
vom Kreditmarkt (brutto)	11.936,8	14.520,0	9.677,5	9.440,1	9.121,3
zusammen	11.936,8	14.520,0	9.677,5	9.440,1	9.121,3
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,3	77,8	77,3	76,7	76,1
am Kreditmarkt ¹⁾	12.795,8	13.528,4	10.030,2	9.793,4	9.475,2
zusammen	12.939,1	13.606,2	10.107,5	9.870,1	9.551,3
III. NETTONEUVERSCHULDUNG					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-143,3	-77,8	-77,3	-76,7	-76,1
am Kreditmarkt	-859,0	991,6	-352,7	-353,3	-353,9
zusammen	-1.002,3	913,8	-430,0	-430,0	-430,0

¹⁾ Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten

- Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent -

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		Anteile - in Prozent -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	34,7	35,3	36,1	36,4	36,4
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5,1	5,2	4,9	4,9	4,8
3. Kapitaldienst	56 - 59	7,0	4,3	4,3	4,3	4,3
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3,8	3,8	3,8	3,9	3,8
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	3,2	0,5	0,5	0,4	0,4
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	47,4	47,0	46,2	45,8	46,2
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	10,6	10,3	10,5	10,3	10,0
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./.(33, 34)	8,2	7,7	8,1	8,0	7,9
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,2	1,2	1,2	1,1	1,0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,4	9,2	9,3	9,2	9,0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1,7	-1,7	-1,7	-1,4	-1,3
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	76,7	76,0	75,9	76,4	77,0
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 dav.: Investitionseinnahmen	(09, 1 - 3) ./.(31, 32) 33, 34	24,1 2,4	23,0 2,6	24,4 2,4	23,9 2,3	23,4 2,2
3. Schuldenaufnahme dav.: am Kreditmarkt	31, 32 32	2,2 2,2	1,4 1,4	0,1 0,1	0,1 0,1	0,1 0,1
III. Nachrichtlich:						
Überschuss	(58, 59) ./.(31, 32)	1,0	-0,9	0,4	0,4	0,4

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes (HHG) zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

1.3 Finanzplanungszeitraum

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Grundlage für das Planungsjahr 2024 sind der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2024 vom 13.12.2023 sowie der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt 2024 vom 05.07.2024. Der Haushaltsplanentwurf 2025 basiert ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2026 bis 2028 auf dem Kabinettsbeschluss vom 02.07.2024.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

In Zeiten von sich aktuell überlagernden geopolitischen Krisen, die mit einer konjunkturellen Schwächephase einhergehen, müssen die Gesellschaft und die Wirtschaft, aber auch insbesondere der öffentliche Sektor, eine Vielzahl von komplexen Herausforderungen bewältigen.

Die öffentlichen Haushalte standen in den letzten Jahren zunächst unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, die insbesondere zu Beginn einen signifikanten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftsleistung und beträchtliche Steuerausfälle verursacht hat. Mit dem in Nordrhein-Westfalen im März 2020 beschlossenen Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise – der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ – konnte mit rund 16,2 Mrd. EUR an genehmigten Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen ein elementar wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Gesellschaft sowie der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen waren noch nicht überstanden, da löste der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 die nächste völlig neue und bis heute noch andauernde Krisenlage aus.

Neben dem Leid und der Flucht von Millionen von Menschen schnellten damals die Preise für Erdgas, Erdöl und Steinkohle in die Höhe und Vorprodukte für die Automobilindustrie, Bauholz oder Nahrungsmittel waren zeitweise nicht mehr lieferbar. Auch im Jahr 2023 waren die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf vielen Ebenen noch deutlich spürbar: Hohe Inflationsraten, schmerzhaftes Einbußen beim wirtschaftlichen Wachstum, stark gestiegene Finanzierungskosten infolge der durch die Europäische Zentralbank vollzogenen Zinswende zur Eindämmung der Inflation. Um die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Folgen für die privaten Haushalte, Unternehmen und Kommunen abzufedern, haben der Bund und die Länder erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen. Unter anderem hat die Bundesregierung im Jahr 2022 mit dem Inflationsausgleichsgesetz, dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Entlastungspaket III bedeutsame Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, die allein für das Land Nordrhein-Westfalen zu dauerhaften jährlichen Haushaltsverschlechterungen von rund 4 Mrd. EUR führen. Um die bestehenden Lücken in den Bundeshilfsprogrammen „Strom- und Gaspreisbremse“ sowie „Härtefallfonds“ zu schließen und um dadurch auf die besondere wirtschaftliche Situation in Nordrhein-Westfalen gezielter reagieren zu können, hat die Landesregierung mit der Errichtung des

Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ im Dezember 2022 Unterstützungsmaßnahmen für 2023 in Höhe von rund 2,3 Mrd. EUR finanziert. Die Maßnahmen haben einen wichtigen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen geleistet. Damit konnte eine Stabilisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der allmählich sinkenden konjunkturellen Belastungen, des dauerhaften Verzichts auf wichtige zusätzliche Staatseinnahmen in Folge umfangreicher steuerlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der erheblichen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen aus den Notlagen-Krediten der letzten Jahre wurde für die Finanzplanung 2024 bis 2028 folgendes Konzept erarbeitet:

a) Einhaltung der Schuldenbremse im Finanzplanungszeitraum

Seit Ende des Jahres 2023 haben die Belastungen durch die Energie- und Konjunkturkrise spürbar abgenommen. Gleichwohl vollzieht sich die wirtschaftliche Erholung spürbar langsamer als noch im Herbst 2023 von der Bundesregierung prognostiziert worden war. Zwar entwickeln sich die Steuereinnahmen weiter aufwärts, jedoch bleiben die Zuwachsraten deutlich hinter den Erwartungen der Herbststeuerschätzung 2023 zurück. Angesichts dieser vergleichsweise moderaten Entwicklung der Steuereinnahmen sowie weiterer von der Bundesregierung initiiertes steuerlicher Entlastungsmaßnahmen (z. B. Wachstumschancengesetz), stellt die Konsolidierung der staatlichen Finanzen eine große Herausforderung dar. Denn während sich die Steuereinnahmen nur moderat entwickeln, wachsen die staatlichen Aufgaben und steigen die Ausgaben zur Bewältigung dieser Aufgaben inflationsbedingt stetig an. Vor dem Hintergrund des fortwährend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds könnten weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Krisensituation führen. Deshalb ist es unter solchen Rahmenbedingungen notwendig, antizyklisch gegenzusteuern. Daher wird die Landesregierung in den Jahren 2024 und 2025 die Konjunkturkomponente zur Deckung der Haushaltsmehrbelastungen nutzen. Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die

Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Durch Inanspruchnahme der Konjunkturkomponente wird verhindert, dass bei wichtigen Zukunftsinvestitionen, wie beispielsweise Hochwasserschutz, Innere Sicherheit und Bildung, gekürzt werden muss. Die Nutzung der Konjunkturkomponente geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten. Damit wird Transparenz geschaffen, zudem unterliegen diese Vorgänge dem Haushaltsüberwachungsverfahren des Stabilitätsrats (gem. Art. 109a Abs. 2 GG). Daneben wird die Bewirtschaftung des Haushaltes wieder den Grundsätzen einer konsolidierenden Haushaltsführung unterliegen und eine primäre Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgen sowie die Fokussierung auf prioritäre Ausgabenschwerpunkte. Nur auf diese Art und Weise kann die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushalts gesichert und die Belastung zukünftiger Generationen vermieden werden.

b) Ausgabendisziplin und klare Priorisierung

Die in den Jahren 2022 und 2023 von der Bundesregierung initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen vermindern im Finanzplanungszeitraum dauerhaft die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes. Dem tritt eine zusätzliche Verschlechterung der Einnahmesituation durch die Nachwirkungen der Energie- und Konjunkturkrise hinzu. Da infolgedessen einnahmeseitig keine weiteren Spielräume zu erwarten sind, ist ein weiterer Baustein einer soliden Finanzpolitik, den sich im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung ergebenden Haushaltsverschlechterungen mit einer konsequenten Ausgabendisziplin und klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten zu begegnen. Durch Einsparungen der Ressorts von rund 3,6 Mrd. EUR in 2025 (gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung) und weiteren beträchtlichen Konsolidierungsmaßnahmen im übrigen Finanzplanungszeitraum konnten trotz der schwierigen Rahmenbedingungen erhebliche Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes ermöglicht werden.

c) Frühzeitiger Einstieg in die Rückzahlung der Notlagen-Kredite

In Zeiten hoher Zinskosten erlangt die zeitnahe Rückführung der aufgenommenen Notlagen-Kredite hohe Bedeutung. Bereits im Jahr 2023, und somit ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen, ist der Einstieg in die Nettotilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR gelungen. Im Jahr 2024 wurden weitere Rückzahlungen in Höhe von 3,0 Mrd. EUR vorgenommen. In den übrigen Planjahren ist eine konstante Tilgung von jährlich 350 Mio. EUR vorgesehen, die aus vorhandenen Liquiditätsmitteln beziehungsweise laufenden Mitteln des Haushalts erfolgen soll. Im Übrigen wird ein etwaiges Restvolumen des „NRW-Rettungsschirms“ konsequent für die Erbringung des Kapitaldienstes der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite verwendet.

Aus dem kreditfinanzierten „NRW-Krisenbewältigungsfonds“ hat das Land Nordrhein-Westfalen mit rund 2,3 Mrd. EUR Maßnahmen finanziert, um die Folgen der Energie- und Konjunkturkrise infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine abzufedern. Der „NRW-Krisenbewältigungsfonds“ ist Ende 2023 ausgelaufen.

Für die Rückzahlung von Krediten aus dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ sind im Zeitraum von 2024 bis 2028 Nettotilgungsleistungen von 40 Mio. EUR in dem laufenden Jahr 2024 und in den Folgejahren von jährlich 80 Mio. EUR vorgesehen, die ebenfalls aus vorhandenen Liquiditätsmitteln beziehungsweise laufenden Mitteln des Haushalts erfolgen sollen.

d) Verwendung von Haushaltsüberschüssen im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnten in den letzten vier Jahren Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet werden. Dies ist das Ergebnis einer soliden Finanzpolitik basierend auf einer konsequenten Ausgabendisziplin und klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten. In allen Fällen wurden diese Überschüsse entsprechend nicht zur allgemeinen Ausgabensteigerung eingesetzt, sondern im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik dem NRW-Rettungsschirm zugeführt, zur Finanzierung notwendiger Krisenaufgaben bzw. zur vorzeitigen

Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite (2020-2022) verwendet oder zur Reduzierung der ursprünglich geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wie 2023 eingesetzt.

e) Fortsetzung der Finanzierung von Bildungsprogrammen nach Ausstieg des Bundes

Die Landesregierung setzt weiter einen Schwerpunkt auf die Förderung verlässlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen. Frühkindliche Bildung markiert einen essentiellen Baustein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Insbesondere die Sprachentwicklung und Sprachförderung sind hierfür die Grundvoraussetzung. Mit dem „Sprach-Kitas“-Programm hat der Bund seit 2016 die Sprachentwicklung von Kindern vorwiegend in Kitas gefördert, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Nach dem Rückzug des Bundes aus der Förderung der „Sprach-Kitas“ zum 30.06.2023 hat das Land Verantwortung übernommen und die Förderung seit dem 01.07.2023 weitergeführt und so eine nahtlose Weiterfinanzierung des erfolgreichen Programms ermöglicht. Die „Sprach-Kitas“ werden mit rund 38 Mio. EUR jährlich gefördert. Die Finanzierung hierfür ist bis 2028 in der mittelfristigen Finanzplanung verstetigt. Für jede „Sprach-Kita“ stellt das Programm eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle zur Verfügung. Einige große Einrichtungen erhalten zwei halbe Fachkraftstellen. Weitere inhaltliche Schwerpunkte des Programms bilden die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit den Familien.

Auch für das bislang über den Corona-Rettungsschirm finanzierte Kita-Helfer-Programm ermöglicht die Landesregierung eine Weiterfinanzierung. Mit dem Programm werden Personalausgaben für zusätzliche Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nicht-pädagogischen Personal gefördert. Dies trägt zur Entlastung des pädagogischen Personals bei einfachen, alltäglichen, nicht-pädagogischen Arbeiten in den Kindertageseinrichtungen bei. Für die Fortführung des Kita-Helfer-Programms sind im Haushaltsplan für 2024 140 Mio. EUR vorgesehen. Darüber hinaus ist die Finanzierung bis 2028 in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Damit setzt die Landesregierung ihr Vorhaben um, dieses Programm zu verstetigen.

f) Unterstützung der kommunalen Familie

Trotz angespannter Haushaltslage geht das Land Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Schritt, um eine nachhaltige Entlastung vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen von ihren Altschulden zu erreichen. Damit löst die Landesregierung ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags ein. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Kommunen sieht die Haushaltsplanung vor, dass das Land ab 2025 jährlich 250 Mio. EUR zur nachhaltigen Beseitigung der kommunalen Altschulden bereitstellt. Über die kommenden 30 Jahre sollen so etwa 7,5 Mrd. EUR zusätzliche Finanzmittel des Landes bereitgestellt werden. Jetzt ist der Bund gefordert, seiner Zusage, 50 % der übermäßigen kommunalen Altschulden zu übernehmen, Beschlüsse folgen zu lassen. Die Landesregierung erwartet, dass die Bundesregierung der zugesagten Bundesbeteiligung nachkommt und damit ein Grundstein für eine nachhaltige Entschuldung vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelegt wird.

Auch bei der Unterbringung von Schutzsuchenden sowie der Integration stehen gerade die Kommunen vor großen Herausforderungen. Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24.02.2022 mussten Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen und in sichere Gebiete flüchten. Nach aktuellen Schätzungen haben mehr als 1,15 Mio. Geflüchtete in Deutschland und rund 232.000 von ihnen in Nordrhein-Westfalen eine Zuflucht gefunden. Die Landesregierung steht innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft aus Bund, Ländern und Kommunen zu ihrer Verpflichtung, diesen Menschen Schutz zu gewähren und die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen baut hierzu die Unterbringungs-kapazitäten in Landeseinrichtungen 2024 deutlich aus.

Neben der Unterbringung der Geflüchteten ist auch deren Integration eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe und stellt die Kommunen vor große Herausforderungen.

g) Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Die Herausforderungen des Klimawandels bedingen gezielte Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und -anpassung. Nordrhein-Westfalen soll zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas werden. Die Kernelemente sind insbesondere der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien und

die Transformation des Energiesystems. Förderungen in den Bereichen Photovoltaik, Tiefengeothermie, Ausbau von Nah- und Fernwärme sowie Wasserstoffwirtschaft stehen im Fokus. Schon jetzt ist das Land Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter beim Bau von Windenergieanlagen. Der Ausbau der Windenergie ist notwendig, um eine unabhängige und bezahlbare Energieversorgung und die Erreichung der Klimaschutzziele sicherzustellen. Mit dem Masterplan Geothermie NRW hat das Land zudem eine Strategie vorgelegt, wie das Land die Erschließung des Erdwärme-Potenzials in den kommenden Jahren vorantreiben will. Durch gut ausgebaute Fernwärmenetze bietet Nordrhein-Westfalen nach jetzigem Stand beste Voraussetzungen für die Nutzung von Geothermie als zuverlässige und klimaneutrale Wärmequelle. Zudem setzt Nordrhein-Westfalen mit dem auf das Jahr 2030 vorgezogenen Kohleausstieg einen klimapolitischen Meilenstein. Dabei soll das Rheinische Revier zu einer Modellregion für das Energiesystem der Zukunft und für die erfolgreiche Transformation von energieintensiven Industrien weiterentwickelt werden. Auch die Produktion von grünem Stahl unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen mit bis zu 700 Mio. EUR. Damit wird der Bau einer Direktreduktionsanlage von thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg gefördert. Ebenso engagiert sich das Land Nordrhein-Westfalen für eine künftig klimaneutrale Schifffahrt in Nordrhein-Westfalen. Mit der Förderung von Landstromanlagen am größten europäischen Binnenhafen in Duisburg wird ermöglicht, dass Schiffe dort künftig mit grünem Strom versorgt werden können. Das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund übernehmen jeweils 50 % der Fördersumme in Höhe von insgesamt rund 3,6 Mio. EUR. Damit leisten Bund und Land einen Beitrag zur Realisierung des vom Betreiber geplanten ersten klimaneutralen Containerterminal Europas. Darüber hinaus sollen die Hochschulliegenschaften und Universitätskliniken im Land klimafreundlich bis hin zur Klimaneutralität modernisiert oder saniert werden. Für den angestrebten Erfolg werden über den gesamten Finanzplanungszeitraum die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen

Das Leitmotiv der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das einer nachhaltigen und generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und der Ermöglichung von Zukunftsinvestitionen dient. Deshalb wird das Land Nordrhein-Westfalen seine Landeshaushalte weiterhin unter Wahrung der grundgesetzlichen Schuldenbremse aufstellen. Die Aufnahme von neuen Schulden kommt damit nur in wohlbegründeten Ausnahmetatbeständen wie außergewöhnlichen Notsituationen und Naturkatastrophen in Betracht. Darüber hinaus ermöglicht es die Konjunkturkomponente, unter eng gefassten Regeln und in begrenztem Umfang auf konjunkturell schlechte Zeiten zu reagieren. Mit diesen Regeln sichert die Schuldenbremse die Flexibilität und Handlungsfreiheit sowohl dieser als auch zukünftiger Generationen und Haushaltsgesetzgeber.

In einer Phase anhaltender wirtschaftlicher Stagnation, verbunden mit dauerhaft wirkenden Haushaltsverschlechterungen aufgrund von bundespolitischen Entscheidungen, ergibt sich für die Landeshaushalte unmittelbar ein besonderer Priorisierungsbedarf, um unter diesen Rahmenbedingungen die fundamentalen Transformationsprozesse – insbesondere in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Innere Sicherheit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – politisch weiter aktiv gestalten zu können.

Mit der Einleitung und Umsetzung der Haushaltswende zu Beginn der letzten Legislaturperiode wurden seinerzeit die Voraussetzungen für eine schnelle und wirksame Reaktion auf multiple Krisenlagen wie die Herausforderungen der Corona-Krise, der Flutkatastrophe sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geschaffen. Dank einer vorausschauenden und vorsorgenden Politik konnte das Land die Betroffenen, gemeinsam mit der Europäischen Union, dem Bund und den Kommunen effektiv unterstützen.

Bei diesen erheblichen, krisenbedingten finanziellen Kraftanstrengungen behält das Land die Notwendigkeit solider Finanzen im Blick. Denn solide Finanzen sind die Voraussetzung, um auch künftigen Krisen entschlossen begegnen und die Herausforderungen des demographischen

Wandels und des Klimawandels bewältigen sowie die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können. Die abrupte Zinswende ab dem Jahr 2022 verdeutlicht diesen Zusammengang erneut und zeigt das immanente Risiko kleiner werdender Handlungsspielräume in Folge steigender Ausgaben für den Schuldendienst – wenngleich das Land NRW die kurzfristigen Auswirkungen der Zinswende aufgrund weitsichtiger Entscheidungen für einen hohen Anteil fest verzinslicher Anleihen mit längeren Restlaufzeiten bislang deutlich besser als der Bund abfedern kann.

Dazu passend ist das Land bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite eingestiegen. Gleiches gilt für die Mittel, die im Jahr 2023 zur Bewältigung der Folgen der durch den russischen Angriffskrieg bedingten Energiekrise und der ausgelösten Fluchtbewegung bereitgestellt worden sind. Auch hier wird das Land bereits in 2024 in die Tilgung einsteigen. Das schafft Vertrauen und wahrt die Handlungsfähigkeit des Landes, nicht nur im Hinblick auf künftige Krisen.

Zugleich wird die Transformationsfähigkeit Nordrhein-Westfalens hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter forciert – nicht zuletzt im Rahmen vieler zukunftsweisender Projekte in den bisherigen Bergbaurevieren des Landes. Als Grundlage für den langfristigen Transformationsprozess im ganzen Land braucht es einerseits gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wirtschaft, andererseits aber auch einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt, um Veränderungen gemeinsam positiv zu gestalten. Für beides tritt die Landesregierung gleichermaßen ein.

Eine klare Prioritätensetzung ermöglicht auch in der anhaltenden Phase angespannter öffentlicher Finanzen weiterhin hohe Investitions- und Zukunftsquoten und stellt sicher, dass Investitionen in Bildung, in die Sicherheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, in die Anpassung an die klimatischen Veränderungen und in die infrastrukturellen Grundlagen des Wohlstandes mit Vorrang getätigt werden.

1.6 Einnahmen

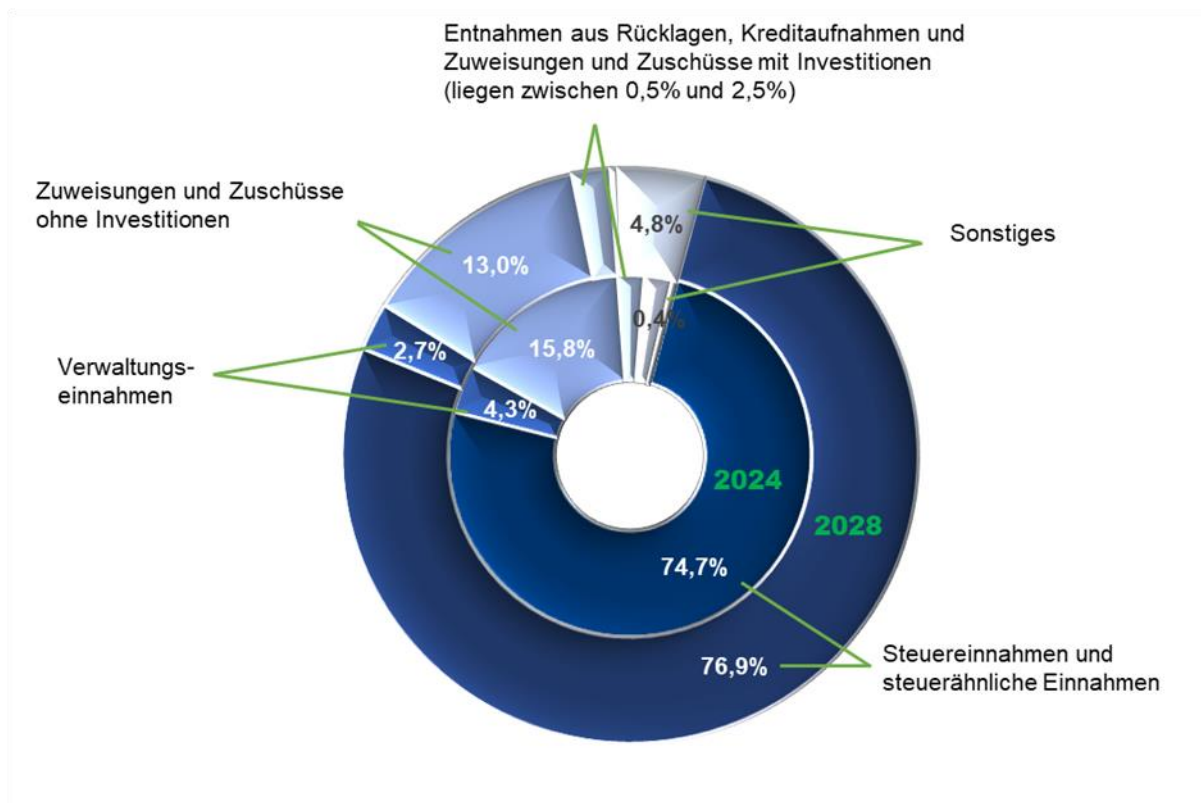
Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Steuern, Zuweisungen und Zuschüssen sowie Gebühren. Hierbei stellen die Steuern mit durchschnittlich 76,4 % der bereinigten Gesamteinnahmen im Finanzplanungszeitraum die wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes dar. Die Steuereinnahmen dienen der Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Zahlungen, die ohne eine Verpflichtung zu einer konkreten Gegenleistung

geleistet werden. Sie können jedoch mit der Auflage einer zweckgebundenen Verwendung verknüpft werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen zwei Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem öffentlichen Bereich und dem sonstigen Bereich fallen.

Einnahmen aus Gebühren werden von der Landesverwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken.

Übersicht der Einnahmen



In der Übersicht werden die einzelnen Einnahmepositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen dargestellt.

1.6.1 Steuereinnahmen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Basis des finanzpolitischen Rahmens werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermauert werden diese Anforderungen durch den in § 11 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verankerten Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten beziehungsweise zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen und die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf diese Steuerrechtsänderungen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steueraufkommensentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nur schwer erfasst werden können. Die Schwierigkeit der Treffsicherheit der Steuerschätzung nimmt mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode zu.

Nach dem Ergebnis der 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2024 können alle staatlichen Ebenen mit aufwachsenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch steigen die Steuereinnahmen aufgrund der anhaltenden konjunkturellen Schwächephase in Deutschland weniger stark als noch im Vorjahr

prognostiziert. Beginnend mit 950,3 Mrd. EUR im Jahr 2024 steigen die Einnahmen über 995,2 Mrd. EUR, 1.036,6 Mrd. EUR und 1.074,8 Mrd. EUR in den Jahren 2025, 2026 und 2027 bis auf 1.110,5 Mrd. EUR im Jahr 2028 an.

Bei der Herbststeuerschätzung 2023 wurde ohne die Auswirkungen aus dem Wachstumschancengesetz, dem Zukunftsfinanzierungsgesetz und dem Gesetz zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung für das Jahr 2024 noch mit Steuereinnahmen von 964,1 Mrd. EUR und in den Jahren 2025, 2026, 2027 sowie 2028 von 1.017,1 Mrd. EUR, 1.054,5 Mrd. EUR, 1.088,3 Mrd. EUR und 1.124,0 Mrd. EUR kalkuliert. Die Gesamtsteuereinnahmen liegen damit im Vergleich zur Schätzung im Oktober 2023 durchschnittlich jährlich um rund 16 Mrd. EUR niedriger.

Dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2024 liegt insbesondere die Annahme aus der Frühjahrsprojektion 2024 zugrunde, dass das für die Steuereinnahmen relevante nominale Bruttoinlandsprodukt, ausgehend vom Basisjahr 2023, im Jahr 2024 um 3,0 % und im Jahr 2025 um 2,8 % zunimmt. Für die Folgejahre wurde eine konstante Entwicklung von jährlich 3,0 % unterstellt. Damit haben sich die Wachstumserwartungen gegenüber der Herbstprojektion 2023 für die Jahre 2024 (-1,4 Prozentpunkte) und 2025 (-0,7 Prozentpunkte) erheblich verschlechtert. Mit Blick auf die Verbraucherpreise wurden im Rahmen der Frühjahrsprojektion für die Jahre 2024 und 2025 Raten von 2,4 % beziehungsweise 1,8 % ermittelt.

Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebende Steuereinnahmeprognose des Jahres 2024 sowie die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2025 bis 2028 orientieren sich an der aus den Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Der Schematischen Regionalisierung wurden die weiteren Raten für den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ bis zum Jahr 2026 hinzugerechnet, da zum Zeitpunkt der Steuerschätzung die Auszahlungsvoraussetzungen für die Tranchen der Jahre 2024 ff. noch nicht vorlagen. Weitere Korrekturpositionen wurden für das geplante

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (Kommunale Wärmeplanung, Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder aus November 2023 zur Weiterentwicklung der Flüchtlingspauschale zu einer Pro-Kopf-Pauschale), das geplante Jahressteuergesetz 2024 sowie das Startchancen-Programm aufgenommen. Die seitens des Bundesministeriums der Finanzen im Dezember 2023 angekündigte weitere Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag wurde ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden konnte hingegen der erst im Juli 2024 von der Bundesregierung vorgelegte Referentenentwurf für ein zweites Jahressteuergesetz 2024 mit dem u. a. die Auswirkungen der kalten Progression durch Anpassung der Tarifeckwerte abgemildert werden sollen. Auch die von der Bundesregierung mit der Wachstumsinitiative angekündigten steuerlichen Entlastungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die finanziellen Auswirkungen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes, des Wachstumschancengesetzes, des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes und des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind hingegen in der Schätzbasis der Mai-Steuerschätzung 2024 bereits berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturpositionen wird für den Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen von rund 76,4 Mrd. EUR im Jahr 2024 und rund 79,8 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf rund 89,7 Mrd. EUR im Jahr 2028 ansteigen.

Die Mai-Steuerschätzung prognostiziert damit für den Landeshaushalt für das laufende Jahr Steuermindereinnahmen von rund 1,2 Mrd. EUR gegenüber dem Haushaltsplan 2024 und für 2025 Mindereinnahmen von rund 1,3 Mrd. EUR gegenüber der Finanzplanung aus 2023. Da die prognostizierten Steuermindereinnahmen im Haushaltsvollzug 2024 nicht mehr ausgeglichen werden können, hat die Landesregierung einen Nachtragshaushalt 2024 beschlossen. Dieser sieht vor, zur Deckung der Haushaltsmehrbelastungen die Konjunkturkomponente zu nutzen, um auf die gegenüber der Herbstprojektion 2023 verschlechterte konjunkturelle Lage flexibel reagieren zu können. Mit dem Nachtragshaushalt werden neben den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung weitere

zwangsläufig notwendige Änderungen umgesetzt (z. B. Deutschland-Ticket, Startchancen-Programm). Die Konjunkturkomponente für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von bis zu 2.037,7 Mio. EUR ist im Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz 2024 umgesetzt. Auch im Haushaltsjahr 2025 muss zur Deckung der Haushaltsmehrbelastungen eine Konjunkturkomponente etatisiert werden, die eine Kreditermächtigung im Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 in Höhe von 1.343,8 Mio. EUR ermöglicht.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes. Im Jahr 2023 wurden mit den Steuereinnahmen im Kernhaushalt 77,2 % der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt (Steuerfinanzierungsquote). Im Jahr 2022 betrug die Steuerfinanzierungsquote im Kernhaushalt 80,2 %.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1990 bis 2023 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im Ländervergleich der letzten zehn Jahre ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

1.6.2 Übrige Einnahmen

Die Übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme zählen. In die Übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (unter anderem Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (zum Beispiel Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),

- Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere Mittel der Europäischen Union und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- Einnahmen aus den allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

Ersatzschulen oder fiskalischen Erbschaften, zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf.

Das Land vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 421 Mio. EUR aus den Konzessionsabgaben, die auf die verschiedensten Spielarten der Lotterien erhoben werden. Teile dieser Einnahmen werden zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen verwandt, die die Förderung des Sports und der Kultur zum Ziel haben.

Aus Darlehensrückzahlungen fließen jährlich gut 147 Mio. EUR in die Landeskasse. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rückflüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung oder aus Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK.

1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 261 Mio. EUR durch Steuerähnliche Abgaben. Zu den Steuerähnlichen Abgaben gehören unter anderem Abwasserabgaben, das Wasserentnahmeentgelt, Spielbankabgaben und zusätzliche Leistungen der Spielbanken.

Durch die durch die Europäische Zentralbank eingeleitete Zinswende beginnt sich das geldpolitische Umfeld zu verändern. Der wichtigste Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank für das Hauptrefinanzierungsgeschäft liegt seit dem 12.06.2024 bei 4,25 %. Hierdurch gehen Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften zwar aktuell leicht zurück, liegen aber immer noch deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Ausgehend vom Jahr 2022, in dem der historisch niedrige Einlagensatz von -0,5 % ursächlich dafür war, dass kurzfristige Geldanlagen nicht zu Zinseinnahmen, sondern zu Zinsausgaben führten, weisen aktuelle Geldanlagen einen Zinssatz von rund 3,93 % aus. Im Jahresdurchschnitt 2024 dürfte dieser Satz bei ca. 3,70 % liegen. Die Zinseinnahmen am Geldmarkt werden daher im Jahr 2024 eine Größenordnung von etwa 630 Mio. EUR erreichen. Die insgesamt zu bewirtschaftende Liquidität wird jedoch in den kommenden Jahren deutlich rückläufig sein. Dies liegt vor allem an den vollzogenen Nettotilgungen in den Jahren 2023 und 2024 aus dem Bestand des Sondervermögens „Corona Rettungsschirm“ sowie an der ab dem Jahr 2024 vollzogenen stufenweisen Rückführung der Selbstbewirtschaftungsmittel. Dadurch und durch die von der Europäischen Zentralbank weniger restriktiv gestalteten Geldmarktpolitik werden die Geldmarktzinssätze leicht rückläufig ausgestaltet. Die Einnahmen aus Geldmarktgeschäften kompensieren teilweise die Zinsen, die aus variabel verzinslichen Schuldtiteln gegenüber dem Kapitalmarkt zu leisten sind (vergleiche Kapitel 1.7.3.2).

1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung

Die öffentliche Verwaltung erzielt jährlich rund 3,9 Mrd. EUR an Einnahmen durch ihr Handeln und das Anbieten bestimmter Dienstleistungen. Rund 38 % dieses Betrages wird durch Gebühren und andere Entgelte generiert. Hierzu zählen zum Beispiel die polizeiliche Begleitung von Werttransporten, der Vertrieb von Amtsblättern, Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz, die Luftsicherheitsgebühr oder Vollstreckungsgebühren sowie verschiedene Leistungen der Bezirksregierungen.

Daneben vereinnahmt die Verwaltung jedes Jahr gut 341 Mio. EUR an Geldstrafen und Geldbußen, die teilweise an gemeinnützige Organisationen zur Erreichung ihres jeweiligen Zweckes weitergereicht werden.

Im Durchschnitt kommen jährlich 1,1 Mrd. EUR durch sonstige Verwaltungseinnahmen, wie zum Beispiel Rückflüsse aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kostenbeteiligungen der

1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen sind einmalige oder laufende Einnahmen, die ohne Gegenleistung gezahlt werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, wie z. B. die Kompensationszahlungen des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer und die allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem sonstigen Bereich fallen. Insgesamt können hierdurch jährlich rund 15,1 Mrd. EUR vereinnahmt werden.

Zu den wichtigsten Einnahmen dieser Kategorie gehören die Kompensationszahlungen des Bundes aufgrund der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Jahr 2009 im Umfang von rund 1,9 Mrd. EUR.

Des Weiteren erhält das Land rund 6,5 Mrd. EUR vom Bund als Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Gelder werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Zusätzlich stellt der Bund sogenannte Regionalisierungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr bereit. Die Regionalisierungsmittel wachsen in den Jahren von 2024 in Höhe von rund 2,1 Mrd. EUR auf rund 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2028 an. Daneben erhöht sich der Betrag in den Jahren von 2024 bis einschließlich 2028 jährlich um zusätzlich gut 280 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln beteiligt sich der Bund an den Kosten, die dem Land aufgrund des seit dem 01.05.2023 eingeführten „Deutschlandtickets“ entstehen.

Eine weitere Einnahmeposition stellen die Fördermittel der Europäischen Union, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, dar. Im Jahr 2024 kann das Land mit diesbezüglichen Einnahmen im Umfang von rund 308 Mio. EUR rechnen. Über den Zeitraum der

Finanzplanung geht dieser Betrag auf rund 190 Mio. EUR zurück.

1.6.2.4 Sonstige Einnahmen

Zu den Sonstigen Einnahmen zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen, Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union aber auch die Einnahmen einer etwaigen Schuldenaufnahme sowie besondere Finanzierungseinnahmen. Im Finanzplanungszeitraum generiert das Land Nordrhein-Westfalen hieraus Einnahmen von jährlich rund 7,3 Mrd. EUR.

Gut ein Drittel dieser Einnahmen entfallen auf zweckgebundene investive Zuweisungen des Bundes und beinhalten vor allem Investitionsförderungen im Bereich Wohnungsbau und Städtebau. Die Bundeszuweisungen zum DigitalPakt Schule stellen mit jährlich rund 211 Mio. EUR ebenfalls eine wichtige Finanzierungshilfe des Bundes dar. Die Mittel werden zur Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden in die Infrastruktur allgemeinbildender Schulen, beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt. Die Mittelzuweisung zum DigitalPakt Schule endet mit dem Jahr 2025.

Darüber hinaus sind in dem Gesamtbetrag Bundesfinanzhilfen enthalten, die das Land für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einsetzt. Die Bundesmittel nach dem GVFG betragen im Jahr 2024 340 Mio. EUR. In einem Umfang von jährlich rund 309 Mio. EUR erhält das Land auch Zuweisungen der Gemeinden. Diese Beträge stellen nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) den Anteil der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen in die Krankenhausinfrastruktur dar.

Weitere rund 304 Mio. EUR erhält das Land jährlich von der Europäischen Union. Diese Mittel dienen unter anderem dem Ausgleich von Ungleichgewichten innerhalb der Regionen nach den Maßgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just

Transition Funds (JTF). Insbesondere der JTF soll den gerechten Übergang für Regionen ermöglichen, die besonders von den Auswirkungen der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind.

Entnahmen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage als auch Globale Mehreinnahmen werden, soweit der Haushaltsgesetzgeber dies entscheidet, ebenfalls an dieser Stelle erfasst.

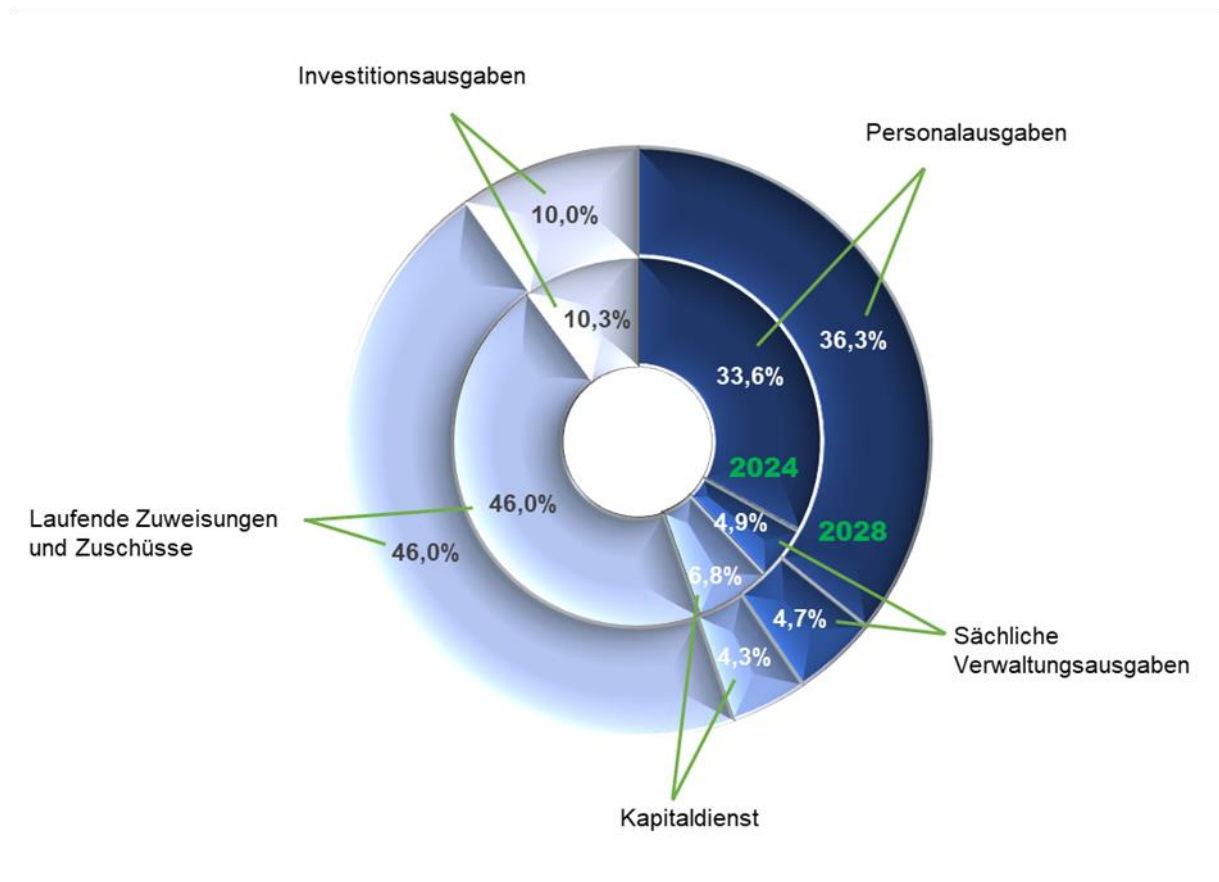
1.7 Ausgaben

Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben, Sächlichen Verwaltungsausgaben, Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen, Kapitaldienst und Besonderen Finanzierungsausgaben. Neben den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, die fast die Hälfte der Haushaltsmittel binden, sind die

Personalausgaben mit rund 35,8 % der bereinigten Gesamtausgaben der größte Posten.

Unter die Sächlichen Verwaltungsausgaben fallen alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der öffentlichen Verwaltung dienen. Hierzu gehört auch der Kapitaldienst, bestehend aus Zinsausgaben und den Tilgungen aufgenommenener Kredite. Bei den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um einmalige oder laufende Zahlungen ohne Gegenleistung an öffentliche und private Empfänger. Diese Zuweisungen und Zuschüsse können sowohl zweckgebundene Mittel als auch in ihrer Verwendung ungebundene Mittel sein. Zu den Investitionen zählen vor allem Bau- und Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen. Die Besonderen Finanzierungsausgaben umfassen vor allem die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie die zu erbringenden Globalen Minderausgaben.

Übersicht der Ausgaben



In der Übersicht werden die einzelnen Ausgabenpositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamtausgaben dargestellt. Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1,7 % (2024) / -1,3 % (2028) grafisch nicht darstellbar.

1.7.1 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von 34,5 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf rund 42,5 Mrd. EUR im Jahr 2028. Sie bilden damit, neben den Zuweisungen und Zuschüssen den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich gut 35,8 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen von rund 225.300 im Jahr 2023 auf rund 232.200 im Jahr 2028 erhöhen wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 berücksichtigt Personalausgaben in Höhe von 37,0 Mrd. EUR. Davon entfallen 87,4 % auf die Ressorts der personalintensiven Bereiche Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2024 (34,5 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rund 2,5 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich aus der Einrichtung zusätzlicher Stellen, dem zusätzlichen Bedarf für Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifierhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Steigerung der Beihilfeausgaben.

Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Unter Berücksichtigung des Nachtrags Haushaltsentwurf 2024 steigt der Stellenbestand des Landes Nordrhein-Westfalen von 329.208 Stellen im Jahr 2024 auf 332.052 Stellen im Jahr 2025 (Stand: Haushaltsplanentwurf 2025).

Für das Haushaltsjahr 2025 werden 4.294 neue Stellen eingerichtet und insgesamt 1.450 Stellen abgesetzt, unter anderem aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten eine erhebliche zukünftige Belastung für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2020“ zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben werden diese, ausgehend vom Jahr 2020 in dem für knapp 218.000 Personen rund 8,4 Mrd. EUR verausgabt wurden, bis zum Jahr 2028 weiter ansteigen. In Abhängigkeit des gewählten Szenarios werden dann Versorgungsausgaben zwischen 8,7 Mrd. EUR und gut 10 Mrd. EUR aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden müssen.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vergleiche Kapitel 2.4.1 und 2.4.2.1).

1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben sind Teil des Staatsverbrauches und umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen zum Beispiel Mieten und Pachten, Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Auslagen in Rechtssachen sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Im Jahr 2024 betragen die Sächlichen Verwaltungsausgaben rund 5,0 Mrd. EUR. Im Finanzplanungszeitraum bis 2028 steigen die Sächlichen Verwaltungsausgaben auf rund 5,5 Mrd. EUR im Jahr 2028 an. Dabei wirkt sich insbesondere die dynamische Entwicklung bei den Mieten und Pachten aus. In diesem Bereich steigen die Ausgaben von rund

1,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf rund 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2028 an.

Im Bereich Auslagen für Rechtssachen steigen die Ausgaben über den gesamten Finanzplanungszeitraum von rund 578 Mio. EUR im Jahr 2024 auf rund 702 Mio. EUR im Jahr 2028 an.

Die sonstigen, nicht aufteilbaren Verwaltungskosten stellen einen der größten Ausgabenblöcke der Sächlichen Verwaltungskosten dar. Diese Kosten belaufen sich im Finanzplanungszeitraum jährlich auf rund 1,5 Mrd. EUR.

1.7.3 Kapitaldienst

Der Kapitaldienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht einerseits aus dem Nettobetrag der Tilgungsbeträge endfälliger Darlehen gegenüber dem allgemeinen Kreditmarkt sowie öffentlichen Gläubigern und den entsprechenden Neugeschäften zur Refinanzierung der ausgelaufenen Kreditgeschäfte. Hinzu kommen andererseits die Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt für mittel- und langfristige Haushaltsfinanzierungen sowie die Zahlungen, die im Zuge des Liquiditätsmanagements für kurzfristige Steuerungsmaßnahmen am Geldmarkt entstehen.

1.7.3.1 Schuldentilgung

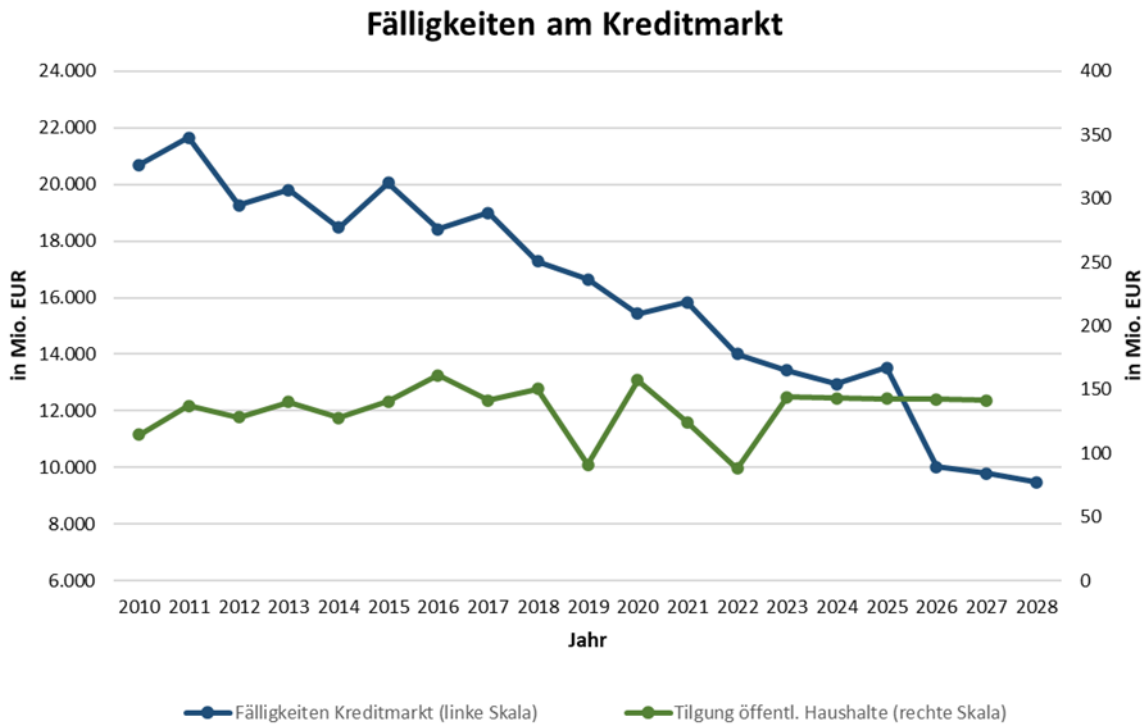
Die Schuldenbremse sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen sind.

Dies bedeutet nicht, dass bestehende Schulden, die in einem Haushaltsjahr endfällig werden, nicht durch entsprechende Neuabschlüsse am Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise umgeschuldet werden dürfen. Die Summe der Neuabschlüsse darf daher maximal der Summe der Tilgungen entsprechen, um den Regelungen der Schuldenbremse ohne Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung zu genügen.

In dem zurückliegenden Zeitraum von etwas mehr als einer Dekade hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank im Nachgang zu

der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009. Der Tiefpunkt der Niedrigzinsphase ist jedoch mittlerweile durchschritten. Die Europäische Zentralbank hat mit ihren letzten Zinserhöhungen die Geldpolitik restriktiv ausgerichtet und somit eine Trendwende eingeläutet. Es ist daher zukünftig nicht mehr davon auszugehen, dass das Land durch Umschuldungen Zinsgewinne erzielen wird.

Von der grundsätzlichen Vorgabe der Schuldenbremse – die Haushalte ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen – darf in besonderen Notsituationen, die ein erhebliches Ausmaß haben und sich der Kontrolle des Staates entziehen, abgewichen werden. Dies bedeutet, dass ausnahmsweise Kredite für bestimmte Notsituationen, wie die Corona-Pandemie oder den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, aufgenommen werden dürfen.



Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt

Den Ansätzen für Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass die Verzinsung festverzinslicher Anschlussfinanzierungen bis zum Jahr 2028 auf durchschnittlich 3,25 % sinken. Für die kurzfristigen Zinsen, die für den variabel verzinslichen Teil der Anschlussfinanzierungen und den entsprechenden Bestand innerhalb der Kreditmarktverschuldung maßgeblich sind, wird für das Jahr 2025 ein Absinken des Referenzzinssatzes (6-Monats-EURIBOR) auf 3,75 % angenommen. Aufgrund eines anhaltend hohen Preisdrucks und einer dadurch bedingten langsameren Abkehr von der restriktiven Geldpolitik seitens der Europäischen Zentralbank, wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein diesbezüglicher Referenzzinssatz von 3,0 % prognostiziert.

Der weit überwiegende Teil des Schuldenportfolios ist aufgrund fester Verzinsung und längerer Restlaufzeit von einer Änderung des kurzfristigen Referenzzinssatzes bzw. des allgemeinen Zinsniveaus nicht betroffen. Auswirkungen ergeben sich nur bei Anschlussfinanzierungen

und variabel verzinslichen Krediten. Im Bereich der festverzinslichen Anschlussfinanzierungen ergeben sich Mehrausgaben, da die fällig werdenden Positionen in der Regel mit einem Zinssatz ausgestattet sind, der unter dem Niveau der Neuabschlüsse liegt. Bezüglich der variabel verzinslichen Kredite ergibt sich im Vergleich zum aktuellen Stand eine geringe Erleichterung in dem Maße, in dem die Europäische Zentralbank die Leitzinsen senkt. Aufgrund der inversen Zinsstrukturkurve liegen diese aber derzeit immer noch oberhalb der Zinssätze, zu denen festverzinsliche Kredite abgeschlossen werden können. Ein großer Teil der Zinsausgaben für variabel verzinsliche Kredite wird durch Zinseinnahmen aus Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements kompensiert (vergleiche Kapitel 1.6.2.2).

Im Finanzplanungszeitraum steigt die durchschnittliche Verzinsung des Schuldenportfolios von 1,79 % zu Beginn des Jahres 2024 auf 2,42 % im Jahr 2028. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg der Zinsausgaben von rund 3,6 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf rund 4,0 Mrd. EUR im Jahr 2028.

Hierbei wird ausschließlich die Ausgabenseite in Abgrenzung der OGr. 57 betrachtet. Darüber hinaus erzielt das Land auch Zinseinnahmen (vergleiche Kapitel 1.6.2.2), die bei dieser Betrachtung außen vor bleiben und nicht saldiert werden.

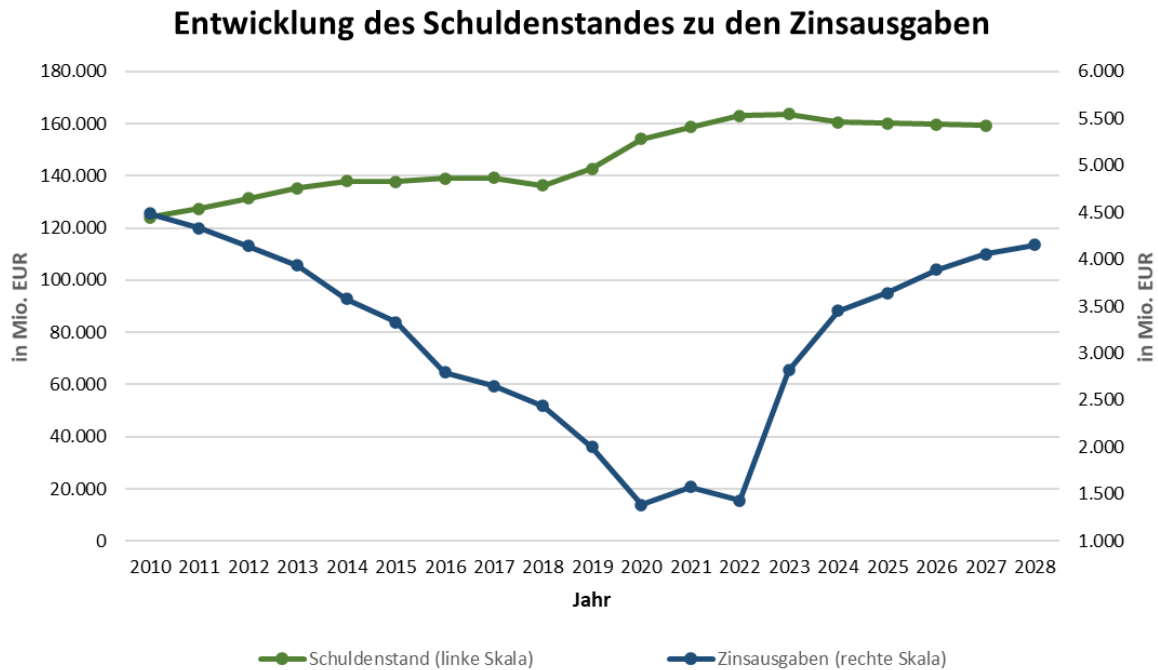
Die Kreditmarktverschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum 31.12.2023 rund 163,9 Mrd. EUR. Davon entfallen 18,3 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“ und 2,5 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“. Nur ein geringer Teil (rund 16,0 %) der Verschuldung ist variabel verzinslich und damit unmittelbaren Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Im Jahr 2024 wurden aufgrund der inversen Zinsstruktur bislang keine variabel verzinslichen Kredite aufgenommen. Im Zuge von jährlich hohen Fälligkeiten bei den variabel verzinslichen Krediten sinkt der Anteil der variabel verzinslichen Verschuldung auf 6,8 % bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Bei einem strukturell ausgeglichenen Kernhaushalt beeinflusst das aktuelle beziehungsweise künftige Zinsniveau die Zinsausgaben des Landes im Wesentlichen nur im Rahmen von Anschlussfinanzierungen. Die entsprechenden Finanzierungen für das Jahr 2024 sind zu mehr als der Hälfte bereits erfolgt und deren Auswirkungen in den aufgeführten Zahlen enthalten. Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist von jährlichen Anschlussfinanzierungen im Bereich des Kernhaushalts in einer Größenordnung von 8 bis 10 Mrd. EUR auszugehen.

Trotz des insgesamt gestiegenen Zinsumfelds ist das Land aufgrund einer sehr hohen Zinsbindung des Schuldenportfolios nur in einem geringen Ausmaß von höheren Zinsausgaben betroffen. Die aktuelle Durchschnittsverzinsung beträgt rund 1,84 %. Aufgrund der in Zeiten der Niedrig- und Negativzinsen verfolgten Strategie der Zinssicherung durch Ausweitung des Fälligkeitsprofils auf bis zu 100 Jahren, verfügt das Land aktuell über eine besonders hohe Planungssicherheit hinsichtlich zukünftiger Zinsausgaben. Die Zinslastquote im Jahr 2023, das heißt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, betrug 3,1 % (gegenüber 6,6 % im Jahr 2013). Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden und zwar von 5,3 Jahren (Stand 31.12.2013) auf 18,9 Jahre (Stand 31.12.2023). Ein Anteil von rund 51,7 % des Schuldenportfolios

entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2035 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden Jahren nicht betroffen sind. Für einen Anteil von 25,2 % der Schulden sind sogar Zinsänderungen der nächsten 25 Jahre ohne Einfluss.

1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt

Für das Jahr 2024 werden Zinsausgaben am Geldmarkt in Höhe von 30 Mio. EUR erwartet, die von dem Ansatz im Haushaltsplan 2024 gedeckt sind. Dieses Niveau kann aufgrund einer optimierten Liquiditätsbewirtschaftung auch für die Folgejahre durchgeschrieben werden.



1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den Zuweisungen handelt es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereiches. Wohingegen Zuschüsse die Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen wie zum Beispiel private und öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen bezeichnen.

Die Laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen das größte Aggregat von Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes dar. Sein Anteil an den Gesamtausgaben beträgt durchschnittlich rund 47 %.

Diese Ausgaben steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2024 von rund 47,2 Mrd. EUR auf rund 53,8 Mrd. EUR zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2028 an.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die rund 29 % dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben.

Ein Kernelement dieser Zuweisungen sind die Leistungen im Rahmen des Steuerverbundes.

Dieser beträgt 23 % der Summe des Länderanteils an den Gemeinschaftssteuern und von 4/7 der Grunderwerbsteuer. Insgesamt beläuft sich die so ermittelte Finanzausgleichsmasse im Jahr 2025 auf ca. 15,7 Mrd. EUR. Auf der gemeindlichen Ebene werden diese Zuweisungen vor allem als allgemeine Deckungsmittel im Rahmen von Schlüsselzuweisungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände bereitgestellt. Ein Teilbetrag steht für zweckgebundene Maßnahmen wie zum Beispiel die Schul- /Bildungspauschale oder die Sportpauschale zur Verfügung. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2025 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von rund 1,0 Mrd. EUR und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17,8 Mio. EUR vor.

Des Weiteren erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Leistungen im Bereich der Kinderbildung (Kinderbildungsgesetz-Deckungskreis) in Höhe von rund 5 Mrd. EUR.

Darüber hinaus leitet das Land „Nordrhein-Westfalen“ die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung KdU) und an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vollständig an die Kommunen weiter. Hierbei handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten, die per Saldo keine belastende Wirkung auf den Landeshaushalt haben.

1.7.5 Investitionen

Zu den Investitionsausgaben zählen neben den reinen Sachinvestitionen in Vermögenswerte auch die Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand an eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse erfüllen. Insgesamt dienen die Investitionen der Stärkung der Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft und leisten dementsprechend auch einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und Verstärkung der zukünftigen Einnahmehasis. Dabei kommen den Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu, da sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die Bau- und Sachinvestitionen sowie die Investitionsfördermaßnahmen des Landes ausgehend vom Haushaltsjahr 2024 von rund 10,6 Mrd. EUR bis zum Jahr 2028 auf rund 11,7 Mrd. EUR an.

Bei den Bauinvestitionen liegt ein Schwerpunkt auf der Verkehrsinfrastruktur. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist entscheidend für die Wirtschaft, die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch für die Mobilitätsbedürfnisse. Der Schwerpunkt der Landesregierung liegt daher bei der Straßeninfrastruktur auf dem Erhalt der vorhandenen Straßen, Brücken und Tunneln. Auch der Bau und die Erhaltung von Radwegen ist im Fokus. Für das Jahr 2025 sind insgesamt rund 312,1 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen. Von diesen Mitteln werden für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 230 Mio. EUR und für den Bau und Erhalt von Radwegen an Landesstraßen 39,6 Mio. EUR veranschlagt. Ziel ist es, bis 2028 zusätzlich

landesweit 1.000 km neue Radwegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und so ein möglichst flächendeckendes Radverkehrsnetz herzustellen.

Daneben stellt die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der klimafreundlichen Modernisierung und Sanierung der Hochschulliegenschaften. Zur Unterstützung dieses Ziels wurde neben dem laufenden Hochschulbaukonsolidierungsprogramm, das aus dem Mietausgaben-Budget ausfinanziert wird, eine neue Verpflichtungsermächtigung im Umfang von 1,5 Mrd. EUR ausgebracht. Diese dient im Wesentlichen dazu, die in der Zukunft geplanten baulichen Maßnahmen im Rahmen eines zeitintensiven und komplexen Anforderungsmanagements bereits heute auf den Weg bringen zu können.

Für staatliche Baumaßnahmen zur Anpassung der Bedürfnisse im Maßregelvollzug und der Forensischen Psychiatrie sieht die Landesregierung im Rahmen ihres Bauprogrammes in landeseigenen Vollzugseinrichtungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt Ausgaben von mehr als 400 Mio. EUR vor.

Bei der Betrachtung der zuvor dargestellten Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Bauinvestitionstätigkeit nicht vollständig erfasst. Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushaltes nicht den Investitionen, sondern den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zugeordnet. Somit ist das hier dargestellte Volumen der Investitionstätigkeit und die sich hieraus ergebende Investitionsquote des Landes grundsätzlich unterzeichnet. Dies gilt umso mehr, wenn die enormen Investitionsvolumina hinzukommen, die in Zukunft allein zum Umbau der Hochschullandschaft einschließlich der Universitätskliniken zu klimaneutralen Zentren aufgewendet werden müssen.

Die Investitionsförderung beansprucht den größten Teil der Investitionsausgaben. Hier liegt ein Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energiewende (zum Beispiel klimafreundliche Mobilität, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, Unterstützung der Kommunen bei Klimaschutz und Wärmewende, Wasserstoff als Energieträger der Zukunft, Förderung von Projekten zur kohlendioxidfreien Stahlproduktion), Schule und Bildung (DigitalPakt, Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe ab 2026), Kindertagesbetreuung

(Kinderbetreuungsgesetz NRW [KiBiz NRW]), Krankenhausförderung (Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022), Hochschulen (Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) und öffentliche Wohnraumförderung.

Zur Finanzierung dieser und weiterer wichtiger Maßnahmen werden jährlich Beträge in einer Größenordnung von rund 9,3 Mrd. EUR in 2024 bis hin zu rund 10,5 Mrd. EUR in 2028 investiert.

Investitionshaushalt

– Angaben in Mio. EUR –

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
Sachinvestitionen - Mio. EUR -	7, 81, 82	1.238	1.246	1.369	1.301	1.223
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	0,7	9,9	-5,0	-6,0
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		1,2	1,2	1,2	1,1	1,0
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	526	531	662	606	526
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	1,1	24,5	-8,5	-13,1
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		0,5	0,5	0,6	0,5	0,5
Investitionsförderung - Mio. EUR -	83 - 89	9.343	9.610	10.168	10.406	10.484
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	2,9	5,8	2,3	0,8
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		9,4	9,2	9,3	9,2	9,0
Investitionen insges. - Mio. EUR -	7, 8	10.581	10.857	11.538	11.707	11.707
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	2,6	6,3	1,5	0,0
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		10,6	10,3	10,5	10,3	10,0
Eigenfinanzierte Inv. - Mio. EUR -	(7, 8) ./ (33, 34)	8.176	8.119	8.923	9.088	9.188
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-0,7	9,9	1,8	1,1
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		8,2	7,7	8,1	8,0	7,9

1) Vgl. hierzu Fußnote 1) zu Tabelle 1.1.

1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen Globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

In den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke werden im Wesentlichen die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nachgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen notwendig sind.

Die gewichtigste Position innerhalb dieser Kategorie sind die im Gesamthaushalt über alle Einzelpläne hinweg zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Diese betragen in der Hauptgruppe 9 innerhalb des Betrachtungs-

zeitraums für 2025 rund 1,9 Mrd. EUR, für 2026 rund 2,0 Mrd. EUR, für 2027 rund 1,7 Mrd. EUR und für 2028 rund 1,7 Mrd. EUR. Die Globalen Minderausgaben der Hauptgruppe 9 (Besondere Finanzierungsausgaben) werden durch die Globalen Minderausgaben in den Hauptgruppen 4 (für Personalausgaben) und 5 (für sächliche Verwaltungsaufgaben) weiter erhöht.

1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen und deren Verteilung auf die jeweiligen

Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Einzelplan		Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	211	239	254	259	255
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	291	329	275	279	281
03	Ministerium des Innern	7.109	7.438	7.529	7.716	7.833
04	Ministerium der Justiz	5.238	5.518	5.606	5.690	5.780
05	Ministerium für Schule und Bildung	22.346	24.504	25.037	25.323	25.502
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.635	10.878	10.807	10.831	11.012
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	8.634	9.310	9.457	9.633	9.792
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.994	2.900	2.949	3.269	3.261
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	5.102	4.966	5.104	5.192	5.363
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	8.999	9.957	10.715	10.679	10.929
12	Ministerium der Finanzen	2.927	3.136	3.198	3.258	3.316
13	Landesrechnungshof	58	58	58	59	59
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.782	2.002	1.828	1.825	1.809
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	761	705	699	692	699
16	Verfassungsgerichtshof	3	3	2	2	2
20	Allgemeine Finanzverwaltung	25.487	23.512	26.708	28.951	31.136
Landeshaushalt insgesamt		102.579	105.456	110.226	113.660	117.029

Landtag (Einzelplan 01)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	113	119	120	121	115
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	39	44	43	43	42
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	39	42	44	45	48
5. Investitionsausgaben	7, 8	21	34	47	50	50
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	21	34	47	50	50
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		211	239	254	259	255

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	55	58	58	58	58
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	50	52	51	51	50
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	168	206	160	163	165
5. Investitionsausgaben	7, 8	21	17	11	11	11
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	4	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	17	17	10	11	11
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
Gesamtausgaben		291	329	275	279	281

Ministerium des Inneren (Einzelplan 03)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	5.554	5.859	6.002	6.122	6.264
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.000	1.014	1.040	1.065	1.078
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	149	145	118	154	119
5. Investitionsausgaben	7, 8	444	447	396	402	399
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	437	415	367	359	340
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	7	32	29	43	60
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-37	-27	-27	-27	-27
Gesamtausgaben		7.109	7.438	7.529	7.716	7.833

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.276	3.444	3.485	3.537	3.595
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.789	1.928	1.961	2.004	2.036
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	67	66	78	81	83
5. Investitionsausgaben	7, 8	121	94	101	87	85
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	121	94	101	87	85
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-15	-14	-18	-19	-19
Gesamtausgaben		5.238	5.518	5.606	5.690	5.780

Ministerium für Schule und Bildung (Einzelplan 05)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	18.675	20.615	21.026	21.332	21.616
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	207	231	210	210	210
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.120	3.319	3.554	3.541	3.702
5. Investitionsausgaben	7, 8	375	368	275	270	3
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	4	3	3	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	370	365	273	267	1
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-30	-29	-29	-29	-29
Gesamtausgaben		22.346	24.504	25.037	25.323	25.502

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Einzelplan 06)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	757	835	859	880	902
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	41	49	41	40	46
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.164	8.386	8.264	8.289	8.316
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.708	1.642	1.677	1.656	1.782
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.706	1.640	1.676	1.654	1.780
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-34	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		10.635	10.878	10.807	10.831	11.012

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Einzelplan 07)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	53	54	56	56	57
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	631	935	893	884	884
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.812	8.214	8.416	8.601	8.759
5. Investitionsausgaben	7, 8	126	140	127	126	127
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	6	21	7	7	7
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	120	119	120	120	120
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	13	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		8.634	9.310	9.457	9.633	9.792

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Einzelplan 08)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	46	47	49	51	51
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	233	201	197	237	237
3. Kapitaldienst	56 - 59	140	75	75	75	75
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	140	75	75	75	75
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.459	1.580	1.497	1.622	1.522
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.134	1.014	1.149	1.302	1.394
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	81	50	48	46	45
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.053	964	1.100	1.257	1.349
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-18	-18	-18	-18	-18
Gesamtausgaben		2.994	2.900	2.949	3.269	3.261

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Einzelplan 10)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	210	218	221	223	225
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	167	177	175	175	179
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.636	2.451	2.498	2.513	2.549
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.125	2.156	2.253	2.324	2.453
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	350	350	349	348	349
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.774	1.806	1.905	1.976	2.104
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-36	-36	-43	-43	-43
Gesamtausgaben		5.102	4.966	5.104	5.192	5.363

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	128	129	130	130	131
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	76	85	75	75	68
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.752	8.437	8.894	8.992	9.354
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.088	1.350	1.661	1.527	1.420
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	79	67	198	146	71
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.008	1.283	1.463	1.380	1.348
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-44	-44	-44	-44	-44
Gesamtausgaben		8.999	9.957	10.715	10.679	10.929

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 12)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.312	2.462	2.481	2.526	2.577
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	480	480	484	495	483
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	34	32	32	32	32
5. Investitionsausgaben	7, 8	112	172	211	216	234
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	112	172	211	216	234
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-10	-10	-10	-10	-10
Gesamtausgaben		2.927	3.136	3.198	3.258	3.316

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	48	49	50	51	51
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	6	7	6	6	6
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1	1	1	1	1
5. Investitionsausgaben	7, 8	4	1	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	4	1	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	0	--	--	--
Gesamtausgaben		58	58	58	59	59

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Einzelplan 14)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	91	96	98	99	100
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	192	191	141	137	137
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	751	890	662	656	722
5. Investitionsausgaben	7, 8	770	848	949	955	871
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1	1	1	1	1
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	769	847	948	955	870
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-22	-22	-22	-22	-22
Gesamtausgaben		1.782	2.002	1.828	1.825	1.809

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 15)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	54	56	57	58	59
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	38	32	32	32	32
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	482	446	440	441	444
5. Investitionsausgaben	7, 8	211	195	194	186	188
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	209	193	192	184	187
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-24	-24	-24	-24
Gesamtausgaben		761	705	699	692	699

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1	1	1	1	1
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	--	--	--	--
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	--	--	--	--
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		3	3	2	2	2

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.122	2.991	4.991	6.008	6.688
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	88	60	60	60	59
3. Kapitaleinstrom	56 - 59	6.873	4.403	4.652	4.817	4.916
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3.830	3.970	4.220	4.385	4.485
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	3.043	433	432	432	431
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	14.560	15.165	16.044	16.716	18.025
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.324	2.379	2.488	2.595	2.690
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	14	35	35	35	35
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	2.310	2.344	2.453	2.560	2.655
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.479	-1.487	-1.528	-1.244	-1.244
Gesamtausgaben		25.487	23.512	26.708	28.951	31.136

2.1 Haushaltsplan 2024

Am 13.12.2023 wurde das Haushaltsgesetz (LT-Drs. 18/5000) einschließlich des Haushaltsplans 2024 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf wurde im Vorfeld durch eine Ergänzungsvorlage (LT-Drs. 18/6500), die im Wesentlichen die Erkenntnisse der Herbst-Steuerschätzung 2023 sowie der systembedingt erforderlichen Anpassung des kommunalen Steuerverbundes 2024 an die Ist-Ergebnisse des Referenzzeitraums vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 umsetzt, erweitert.

Der Haushaltsetat 2024 hat ein Volumen von rund 102,1 Mrd. EUR und kommt ohne Nettoneuverschuldung aus. Bei der Aufstellung des Haushalts 2024 standen die Sicherstellung nachhaltiger und stabiler Rahmenbedingungen sowie die Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes im Vordergrund. Ermöglicht wird dies durch eine strikte Ausgabendisziplin, die klare Priorisierung von Aufgabenschwerpunkten und die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse. Die sich in den vergangenen Jahren überlagernden Krisen, die aus diesen resultierende Energie- und Konjunkturkrise mit stark steigenden Energiekosten und einer schwachen konjunkturellen Grunddynamik, die hohe Inflation und die gestiegenen Kreditkosten haben auch den Etat des Haushalts 2024 stark beeinflusst.

Gleichwohl stellt der Haushalt 2024 einen großen Schritt zurück in Richtung finanzpolitischer Normalität dar. Nachdem Ende 2022 der NRW-Rettungsschirm und Ende 2023 auch der Krisenbewältigungsfonds ausgelaufen sind, werden die weiterhin hohe Inflation und die hohen Energiepreise, das schwache Wirtschaftswachstum und die erhöhten flüchtlingsbedingten Aufwendungen nun direkt im Kernhaushalt abgefangen. Trotz der großen Herausforderungen, die dies mit sich bringt, orientiert sich der Haushalt 2024 an den Prinzipien einer nachhaltigen sowie generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik und sieht erneut eine Schuldentilgung für den ausgelaufenen NRW-Rettungsschirm von 3 Mrd. EUR für das Jahr 2024 vor – im Vorjahr waren es 1,6 Mrd. EUR.

Die Schwerpunkte des Haushalts 2024 liegen bei den Themen Kinder und Bildung, Investitionen in die klimaneutrale Wirtschaft, Innere Sicherheit

und Zusammenhalt sowie Unterstützung der Kommunen.

Schule und Bildung

Einer der Ausgabenschwerpunkte liegt im Bereich Schule und Bildung. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für Bildung auf über 38 Mrd. EUR. Mit der Schaffung von zusätzlichen 38.000 Plätzen im Offenen Ganztage im Primarbereich wird der Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Zur Stärkung der Basiskompetenzen „Rechnen, Schreiben, Lesen“ werden im Schulbereich zusätzlich 8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Schulen durch die Einrichtung von 828 zusätzlichen Lehrerstellen, insbesondere für die Bereiche Inklusion, Masterplan Grundschule und Talentschulen, gestärkt. Zudem wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und Sekundarstufe I schrittweise bis Ende Juli 2026 auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben.

Familie und Kinder

Die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung bildet einen Ankerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Daher werden insbesondere zwei erfolgreiche Programme, das Alltagshelfer-Programm in den Kindertageseinrichtungen und das Sprach-Kita-Programm, in 2024 fortgeführt und auch in der Finanzplanung verstetigt. Dafür werden rund 178 Mio. EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes sind rund 428,5 Mio. EUR an Bundesmitteln veranschlagt, die dann zweckgebunden für die in diesem Gesetz festgelegten Zwecke auszugeben sind.

Klimaschutz und Energiewende

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Landesregierung ist der Erfolg des notwendigen Transformationsprozesses Nordrhein-Westfalens hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion. Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes sind ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Sicherheit der Arbeitsplätze. Für 2023 und 2024 stehen mehr als eine Mrd. EUR für Klimaschutzmaßnahmen unter anderem für klimafreundliche Mobilität, die Wärmewende, den beschleunigten Ausbau von

Windkraft und Photovoltaik, aber auch für klimaresilientere Wälder und Innenstädte zur Verfügung. Für den Klimaschutz und die Energiewende werden im Vergleich zum Vorjahr mehr Mittel bereitgestellt; im Speziellen für den Themenbereich „Wasserstoff als Energieträger der Zukunft“ rund 35 Mio. EUR mehr. Aber auch für Klimaschutztechniken und Emissionsarme Mobilität sind rund 31 Mio. EUR sowie für Innovationen für das klimaneutrale Energie- und Wirtschaftssystem der Zukunft rund 11 Mio. EUR mehr an Finanzmittel vorgesehen. Zur geothermischen Charakterisierung von Nordrhein-Westfalen sieht der Haushaltsplan 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. EUR vor.

Innere Sicherheit

Die Innere Sicherheit bleibt ebenfalls ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Insbesondere mit Blick auf zunehmende tätliche Angriffe auf Einsatzkräfte, wie zuletzt beispielsweise in Mannheim, oder die Durchführung einer friedlichen Europameisterschaft wird deutlich, wie wichtig eine gut ausgestattete Polizei ist. Daher ist es ein gemeinsames Verständnis der Landesregierung, die Einstellung von neuem Personal für die Polizei auf hohem Niveau fortzusetzen.

Handlungsfähigkeit der Verwaltung und Unterstützung der Kommunen

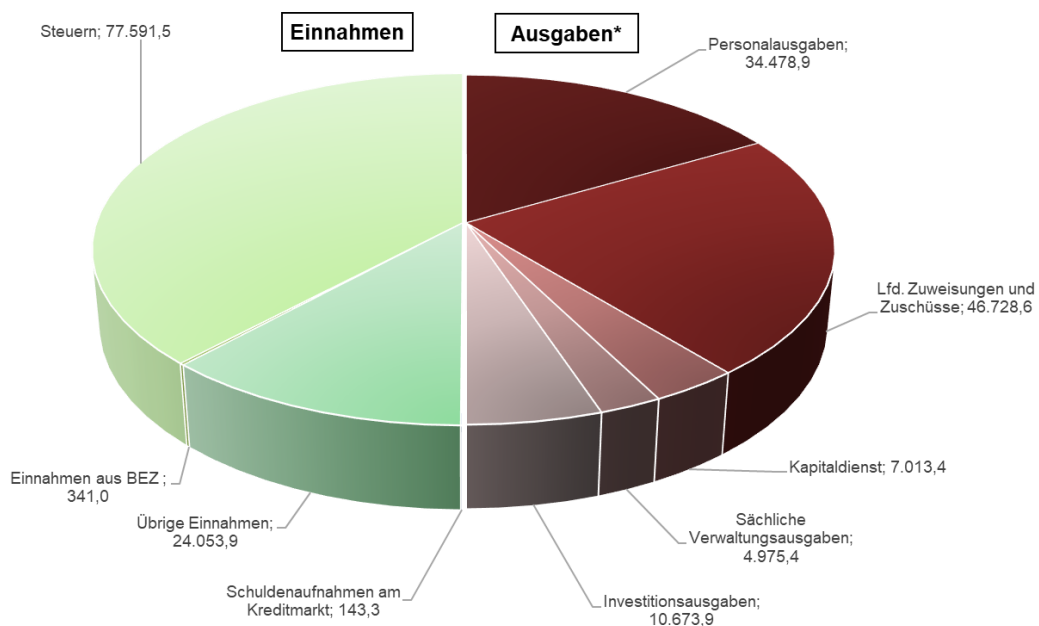
Die Handlungsfähigkeit des Landes wird durch eine leistungsstarke Verwaltung sichergestellt. Deshalb sieht der Haushalt 2024 Haushaltsmittel für die Digitalisierung und konsequente Modernisierung der Verwaltung vor. Im Justizetat stehen beispielsweise insgesamt 190 Mio. EUR für die Digitalisierung zur Verfügung und im Bereich der Steuerverwaltung werden modernste digitale Ermittlungsmethoden und ein vernetztes Arbeiten gefördert, um die Finanzkriminalität noch effektiver bekämpfen zu können. Ein weiterer Baustein für eine leistungsfähige Verwaltung ist die Übernahme des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Hierfür werden rund 1,8 Mrd. EUR mit dem Haushaltsplan 2024 bereitgestellt.

Die Handlungsfähigkeit des Staates muss auf allen Ebenen gewährleistet werden. Auch im Jahr 2024 werden die nordrhein-westfälischen Kommunen bei der Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen durch das Land weiter nach Kräften unterstützt. Im Haushalt 2024 sind für flüchtlingsbedingte Aufwendungen insgesamt rund 3 Mrd. EUR veranschlagt. Die folgende Grafik veranschaulicht die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplans 2024:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2024

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 102.129,7



*Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.740,5 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

2.2 Nachtragshaushaltsentwurf 2024

Der Landeshaushalt 2024 ist am 13.12.2023 im Landtag beschlossen worden. Die zugrundeliegenden Planungen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundlagen: der Wachstumsprognose der Bundesregierung für 2024, der darauf aufbauenden Steuerschätzung vom Oktober 2023 und der bis dahin absehbaren Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2023. Der Haushaltsvollzug 2023 endete mit einem kleinen Plus von 94 Mio. EUR. Dieser dritte Teil der Ausgangsbasis ist daher unverändert. Die beiden anderen Teile der Ausgangsbasis haben sich jedoch grundlegend geändert. Mit der Frühjahrsprojektion 2024 hat die Bundesregierung ihre Prognose für das reale BIP aus dem Herbst 2023 für die Jahre 2024 und 2025 nach unten korrigiert. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird das Wachstum des realen BIPs im Jahr 2024 nicht mehr 1,3 % betragen, sondern nur noch 0,3 % und damit um 1,0 Prozentpunkte niedriger ausfallen als noch im Herbst 2023 erwartet. Das bedeutet eine grundlegende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2024 steigen die Steuereinnahmen zwar auf allen Ebenen in allen Jahren des Schätzzeitraums zwischen rund zwei und fünf Prozent an. Allerdings entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der seit Oktober in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von 950,3 Mrd. EUR in diesem Jahr um rund 13,8 Mrd. EUR schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Nach dem regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung wird erwartet, dass im Landeshaushalt die geschätzten Steuereinnahmen für 2024 um gut 1,2 Mrd. EUR geringer ausfallen als in der Oktober-Steuerschätzung prognostiziert. Diese Mindereinnahmen lassen sich im Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2024 nicht ausgleichen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 05.07.2024 einen Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 (NHHGE 2024) eingebracht. Mit dem Nachtragshaushalt werden neben den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung weitere zwangsläufig notwendige Änderungen umgesetzt (z. B. Deutschlandticket, Startchancen-Programm, Wohngeldreform). Zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen und zum Ausgleich von

zwangsläufigen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen wird erstmalig in diesem Jahr die Konjunkturkomponente genutzt. Denn ein weiteres Einsparen gegen die Steuermindereinnahmen wäre nicht verantwortlich. Bereits jetzt müssen Haushaltsmehrbelastungen von rund 4 Mrd. EUR pro Jahr durch den Abbau der kalten Progression, das höhere Kindergeld, das erhöhte Wohngeld und das „Deutschlandticket“ kompensiert werden, die bundesgesetzlich Ende 2022 beschlossen wurden. Deshalb war es notwendig, antizyklisch zu handeln, um die Krise nicht weiter zu verschärfen. Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Damit wird Transparenz geschaffen, zudem unterliegen diese Vorgänge dem Haushaltsüberwachungsverfahren des Stabilitätsrats (gem. Art. 109a Abs. 2 GG). Die Konjunkturkomponente wird im Nachtragshaushaltsgesetz 2024 in Höhe von 2.037,7 Mio. EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben.

Die wesentlichen Veränderungen auf der Einnahmeseite im NHHGE 2024 liegen in den Steuereinnahmen begründet. Auf Basis der Mai-Steuerschätzung sind für das Haushaltsjahr 2024 Steuereinnahmen in Höhe von knapp 76,4 Mrd. EUR zu erwarten. Im Haushalt 2024 sind bisher Steuereinnahmen in Höhe von rund 77,6 Mrd. EUR veranschlagt. Die Steuereinnahmen sinken demzufolge um rund 1,2 Mrd. EUR. Damit mindert sich der bisherige Steueransatz um rund 1,2 Mrd. EUR. Aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und der aktuellen Entwicklung – die relative Finanzkraft des Landes hat sich im Ländervergleich etwas verbessert – vermindern sich darüber hinaus die Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen um insgesamt 341 Mio. EUR. Darüber hinaus werden die Globalen Mehreinnahmen im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung um 170 Mio. EUR gemindert.

Mehreinnahmen ergeben sich vor allem im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Erstattungen des Bundes in Höhe von 41 Mio. EUR und im Bereich des Wohngeldes aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils um 65 Mio. EUR.

Im NHHGE 2024 ergeben sich demnach Haushaltsverschlechterungen bei den Einnahmen im Saldo aus Mehr- und Mindereinnahmen von insgesamt rund 1,6 Mrd. EUR.

Auf der Ausgabenseite ergeben sich Mehrbedarfe schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung, Kinder und Jugend, Verkehr und Wohngeld.

Bildung

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms werden im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von rund 64,5 Mio. EUR veranschlagt; eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,9 Mio. EUR wurde ebenfalls ausgebracht. Darüber hinaus werden zur Programmumsetzung 450 Stellen für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie von Multiprofessionellen Teams eingerichtet. Die Finanzierung des Programms erfolgt über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, die im Steuereinnahmenansatz des Nachtragshaushalts 2024 enthalten ist.

Kinder und Jugend

Am 30.11.2023 wurde die Mindestunterhaltsverordnung veröffentlicht und damit der ab 1.1.2024 geltende Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen erneut erheblich erhöht. In der Folge sind die Unterhaltsvorschussleistungen um 72 Mio. EUR anzupassen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat den Landesjugendämtern im Juni 2024 zudem aus Selbstbewirtschaftungsmitteln weitere 85 Mio. EUR für den Platzausbau in der Kindertagesbetreuung zugewiesen. Zur Finanzierung von Maßnahmen im KiBiz-Deckungskreis werden die ausfallenden 85 Mio. EUR kompensiert.

Verkehr

Aufgrund der in 2024 fällig werdenden Fehlbeträge für das Deutschlandticket für die Jahre 2024 und 2023 werden 146,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Damit kann die Zusage der Kofinanzierung des Deutschlandtickets durch Landesmittel erfüllt werden.

Wohngeld

Im Bereich des Wohngeldes werden aufgrund der ab dem 1.1.2023 geltenden Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz) erhebliche Mehrausgaben erwartet. Zum einen wurde die Höhe des Wohngeldes angepasst, zum anderen der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Auch sind Effekte, wie z. B. hohe Inflation und eine stagnierende Wirtschaft, als Einflussfaktoren auf die Wohngeldhöhe nicht auszuschließen. Aufgrund einer aktualisierten Bedarfsprognose werden die Ausgaben für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz daher um 130 Mio. EUR erhöht.

Die Veränderungen bei den Ausgaben führen im Saldo aus Mehr- und Minderausgaben zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 449,1 Mio. EUR. Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit dem Nachtragshaushalt um rund 423,1 Mio. EUR erhöht. Das betrifft schwerpunktmäßig die Bereiche „Landesunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen“, „Projekte zur Verwendung der Abwasserabgabe“, „Krankenhausplanung“ und „Batteriezellenforschung“.

Das Personalstellensoll laut NHHGE 2024 beträgt 329.208 gegenüber dem Stellensoll laut Haushaltsgesetz 2024 von 328.740. Die neu eingerichteten Stellen entfallen im Wesentlichen auf Bedarfe zur Umsetzung des Startchancen-Programms.

Die im NHHGE 2024 vorgenommenen Änderungen führen insgesamt zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens in Höhe von 449,1 Mio. EUR. Das neue Haushaltsvolumen 2024 beträgt nun rund 102,6 Mrd. EUR.

2.3 Haushaltsplanentwurf 2025

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 02.07.2024 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2025 verabschiedet.

Die allgemein schwache konjunkturelle Dynamik und in der Folge schwache Entwicklung der Steuereinnahmen belasten die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen. Nordrhein-Westfalen kann sich dabei von der allgemeinen konjunkturellen und strukturellen Entwicklung in Deutschland nicht abkoppeln. Die krisenbedingten

Herausforderungen infolge der Corona-Pandemie und durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine haben zwar unmittelbar an konjunktureller Bedeutung verloren, gleichwohl sind die Nachwirkungen weiter zu spüren. Die hohen Preissteigerungen der vergangenen Jahre, die damit einhergehenden stark gestiegenen Finanzierungskosten infolge der Zinswende der Europäischen Zentralbank sowie wirtschaftspolitische Unsicherheiten belasten die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hinzu kommen die Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels sowie erhebliche Steuermindereinnahmen infolge der steuerlichen Entlastungsprogramme des Bundes der Jahre 2022 und 2023. Dieses Umfeld markiert den Rahmen, in dem sich die Landesregierung bei der Aufstellung des Landeshaushalts 2025 bewegen konnte. Im Ergebnis resultierten aus dem regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2024 Steuermindereinnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 1,3 Mrd. EUR gegenüber der vorherigen Finanzplanung. Angesichts dieser herausfordernden haushalterischen Realität galt es, die Ausgabenplanung strikt an die verschlechterte Einnahmenentwicklung anzupassen, Aufgaben zu priorisieren und auf die Umsetzung von wichtigen Zukunftsinvestitionen zu fokussieren. Denn während auf der einen Seite sich die Steuereinnahmen nur moderat entwickeln, besteht gleichzeitig ausgabenseitig ein erheblicher Druck auf den Landeshaushalt. Zwar ist die Inflation rückläufig, allerdings wirken die hohen Preissteigerungen nach, etwa in Form deutlich höherer Lohnabschlüsse oder in höheren Beschaffungskosten. Die Landesregierung hat daher in vielen Bereichen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, um die Steuermindereinnahmen zu kompensieren und gleichzeitig gezielte Investitionen zu ermöglichen. Insgesamt haben die Ressorts Einsparungen von rund 3,6 Mrd. EUR (gegenüber der Finanzplanung aus 2023) erbracht. Diese resultieren vor allem aus titelscharfen globalen Einsparvorgaben und der Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln. Gleichzeitig darf die Konjunkturschwäche durch überbordende Sparprogramme nicht weiter verschärft werden. Daher hat die Landesregierung entschieden, antizyklisch gegenzusteuern und mit der Nutzung der Konjunkturkomponente als atmendes Element der Schuldenbremse bestehende Strukturen gerade im sozialen Bereich zu schützen und insbesondere wichtige Zukunftsinvestitionen

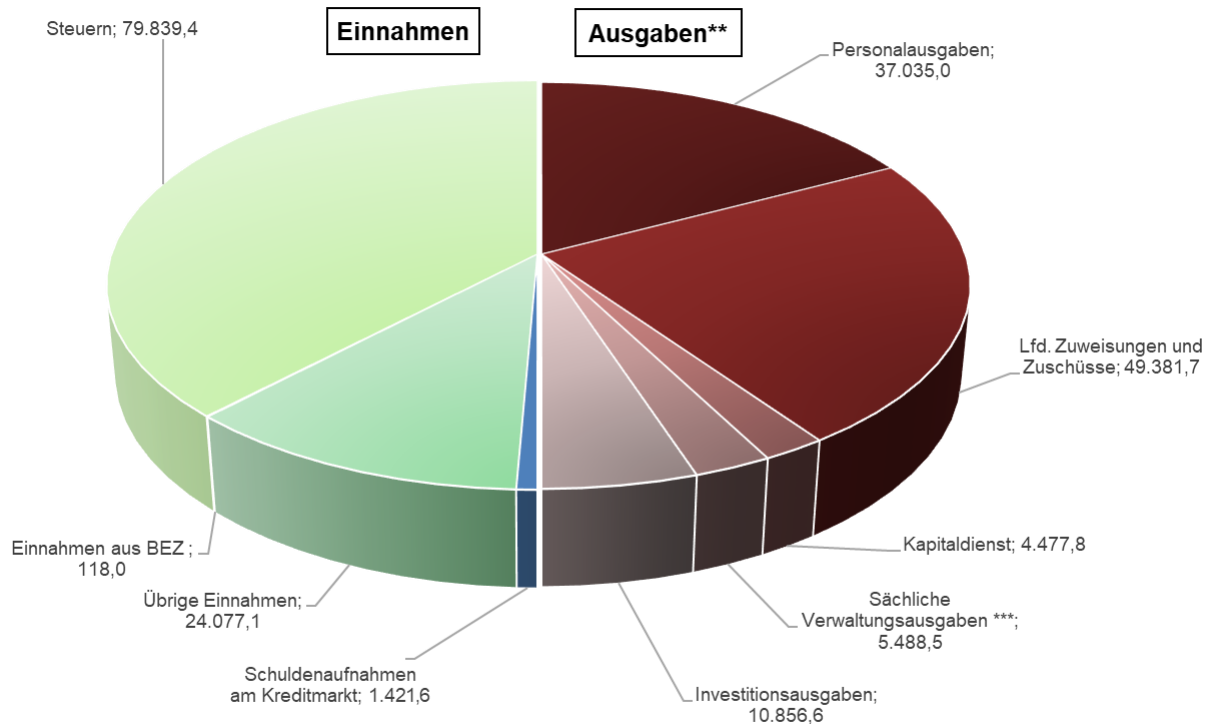
abzusichern. Die Konjunkturkomponente ermöglicht es, in sehr begrenztem Umfang Kredite aufzunehmen. In konjunkturell besseren Zeiten müssen diese Kredite zurückgezahlt werden. So werden künftige Generationen damit nicht belastet. Die Konjunkturkomponente wird im Entwurf für das Haushaltsgesetz 2025 in Höhe von 1.343,8 Mio. EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben. Insgesamt umfasst der Haushaltsplanentwurf ein Volumen von 105,5 Mrd. EUR. Er setzt wichtige Impulse für die Zukunft des Landes und stellt unter Beweis, dass man auch unter herausfordernden Rahmenbedingungen politisch gestalten, in die Zukunftsfähigkeit des Landes investieren und gleichzeitig die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten kann.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur des Haushaltsplanentwurfs 2025 mit einem Volumen von 105,5 Mrd. EUR:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2025

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 105.456,1*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

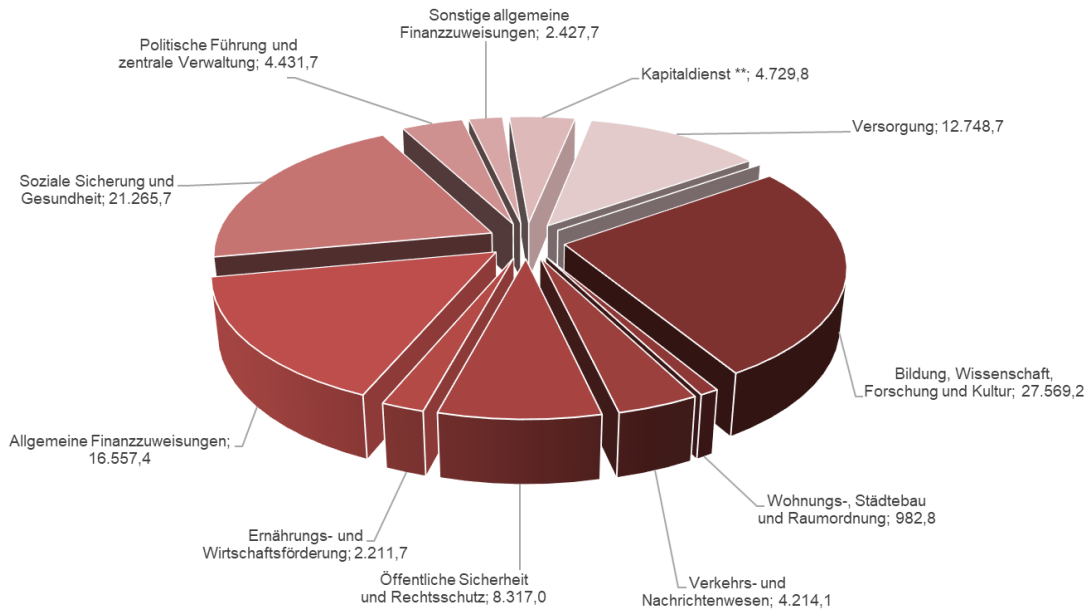
**Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.783,5 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

***Die Position „Sächliche Verwaltungsausgaben“ enthält einen Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings), welcher bei den Ausgaben nach Arten systematisch dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen ist. Zudem sind die bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden (250 Mio. EUR) bei den Ausgaben nach Arten ebenfalls dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen.

Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2025

– Angaben in Mio. EUR –

Gesamtausgaben: 105.456,1*



*Evtl. Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Bei den Ausgaben für den Kapitaldienst ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings) enthalten, welcher in der Struktur des Landeshaushaltes systematisch den Sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 526) zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind die ebenfalls beim Kapitaldienst enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altsschulden (250 Mio. EUR) in der Struktur des Landeshaushaltes den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (Gruppe 623) zuzurechnen.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 sieht schwerpunktmäßig folgende Ausgaben vor:

Schule und Bildung

Im Bereich Schule und Bildung liegt einer der Ausgabenschwerpunkte. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für Bildung auf über 42 Mrd. EUR. Alleine für den Schulbereich sind Mittel von insgesamt rund 24,5 Mrd. EUR vorgesehen, was einem Aufwuchs gegenüber 2024 von rund 10 % entspricht. Mit der Schaffung von zusätzlichen 50.000 Plätzen im Offenen Ganztags im Primarbereich wird der Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Ab dem Schuljahr 2025/26 können damit vonseiten des Landes mehr als 480.000 Plätze finanziert werden – eine Steigerung um 56 % seit 2017 (307.600). Zur Stärkung der Basiskompetenzen „Rechnen, Schreiben, Lesen“ werden im Schulbereich zusätzlich 8,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Schulen durch die Einrichtung von 1.133

zusätzlichen Lehrerstellen für den Grund- und Ganztagsbedarf gestärkt. Des Weiteren erhalten die Schulen Stellen für die Umsetzung des Masterplans Grundschule und für Talentschulen (118), den Ausbau des Offenen Ganztags (489) und zur Umsetzung des Startchancen-Programms (900). Darüber hinaus wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und Sekundarstufe I schrittweise bis Ende Juli 2026 auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben.

Innere Sicherheit

Die kontinuierliche Fortführung der Personalverstärkungen im Polizeibereich und die Stärkung der Inneren Sicherheit bleiben ebenfalls ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dabei ist die Erhöhung der Polizeipräsenz ein wichtiger Schritt, um mehr Sicherheit in den Städten und Gemeinden zu schaffen. Mit Fortführung der 3.000 Einstellungs-ermächtigungen im Polizeibereich tragen wir dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung.

Familie und Kinder

Die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung bildet einen Ankerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Insgesamt werden rund 5,6 Mrd. EUR in die frühkindliche Bildung investiert. Daher werden insbesondere zwei erfolgreiche Programme, das Alltagshelfer-Programm in den Kindertageseinrichtungen und das Sprach-Kita-Programm, dauerhaft fortgeführt. Dafür werden 178 Mio. EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steigt die Unterstützung für den Bau von Kindertageseinrichtungen um rund 85 Mio. EUR auf dann insgesamt 200 Mio. EUR aus Landesmitteln.

Unterstützung der Kommunen

Die Kommunen erhalten gemäß vorläufiger Zahlen rund 15,7 Mrd. EUR im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes und weitere Zuweisungen von über 20 Mrd. EUR. Damit geht mehr als jeder dritte Euro aus dem Landeshaushalt an die Kommunen. Auch die Kosten für den Einstieg des Landes in die Altschuldenlösung für die Kommunen ab 2025 wird im Haushaltsplanentwurf und der Finanzplanung mit 250 Mio. EUR jährlich abgebildet und zwar unabhängig davon, ob der Bund sich an der Entschuldung der Kommunen beteiligt. Das Land erwartet allerdings, dass nun auch der Bund in die Umsetzung seines Koalitionsvertrages einsteigt und Bund und Länder zu einer gemeinsamen und zukunftsfähigen Lösung ab 2025 kommen.

Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion

Auch der Transformationsprozess hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion wird fortgesetzt. Die Kernelemente bilden insbesondere der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien und die Transformation des Energiesystems. Dabei stehen Förderungen in den Bereichen Photovoltaik, Tiefengeothermie, Ausbau von Nah- und Fernwärme und Wasserstoffwirtschaft im Fokus. Für den Klimaschutz und die Energiewende sind im Haushalt 2025 insgesamt rund 474 Mio. EUR etatisiert.

Weitere Maßnahmen

Die Modernisierungsoffensive unter ökologischen und ökonomischen Standards bei den

Landesliegenschaften wird fortgesetzt. Um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands beschleunigt zu erreichen, investiert der BLB NRW als zentraler Immobiliendienstleister in Nordrhein-Westfalen und Eigentümer der meisten Landesliegenschaften beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich 150 bis 200 Mio. EUR in Maßnahmen zur Einsparung von CO₂-Emissionen, insbesondere in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Weiterhin stehen im Haushaltsjahr 2025 für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen – rund 312,1 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 230 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 39,6 Mio. EUR.

2.4 Vermögen

Das Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Wesentlichen aus Extrahaushalten, Sondervermögen, Landesbetrieben, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Geldforderungen.

Bei den Extrahaushalten und Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die getrennt vom übrigen Vermögen gehalten und für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen werden. Von der Errichtung eines solchen Vermögens wird dann Gebrauch gemacht, wenn die spezifische Erfüllung der dem jeweiligen Extrahaushalt beziehungsweise Sondervermögen zugewiesenen Aufgabe außerhalb des Gefüges der öffentlichen Haushaltsführung effektiver umgesetzt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Landesbetrieben zwar ebenfalls um eine rechtlich unselbstständige Unternehmensform. Diese ist aber in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und steht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern. Landesbetriebe sind finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt ausgegliedert.

Die Erfüllung der Aufgaben des Landes können durch eigene Behörden, aber auch durch

öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen. Hierfür kann das Land unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensbeteiligungen eingehen.

2.4.1 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus verschiedenen zweckgebundenen Rücklagen sowie einer Allgemeinen Rücklage und dem sonstigen Kapitalvermögen. Rücklagen sind eine besondere Art des Vermögens einer öffentlichen Gebietskörperschaft und haben den Charakter einer finanziellen Reserve, die für ganz bestimmte und gesetzlich normierte Zwecke vorgehalten wird. Sie dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, soweit Ansprüche auf Auszahlung auf Grundlage des bei der Errichtung der jeweiligen Rücklage bestimmten Zwecks geltend gemacht werden. Unter das sonstige Kapitalvermögen fallen Forderungen des Landes aus Darlehensvergaben, Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Rücklagen

Zum 31.12.2023 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

- Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 1 EUR (Um zu gegebener Zeit gebotene Zuweisungen durch den Haushalt zu vermeiden bzw. diese erst dann erforderlich zu machen, wenn die angesammelten Mittel der Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ und „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ aufgebraucht wurden, befindet sich derzeit ein entsprechender Gesetzesentwurf zur wechselseitigen Zweckerweiterung im parlamentarischen Verfahren; siehe auch Kapitel 2.4.2.1),

- Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 404,3 Mio. EUR,

- Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG): rund 14.722,9 Mio. EUR¹ sowie

- Allgemeine Rücklage: 94,0 Mio. EUR.

2.4.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen

Extrahaushalte sind rechtlich unselbständige Einheiten des Landes, die getrennt vom übrigen Vermögen verwaltet werden. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Als Sektor Staat wird im Allgemeinen der öffentliche Gesamthaushalt, der aus Kern- und Extrahaushalten besteht, bezeichnet. Extrahaushalte werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse einbezogen.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem Jahr 2019 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf www.statistikportal.de und auf www.destatis.de veröffentlicht und sind Bestandteil der amtlichen Finanzstatistik.

Das Statistische Bundesamt hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2022 insgesamt 122 Extrahaushalte (teilweise anteilig) zugeordnet, darunter fallen zum Beispiel die Erste Abwicklungsanstalt (EAA), Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe. Zum Ende des Jahres 2022 lag die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes bei insgesamt

¹Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

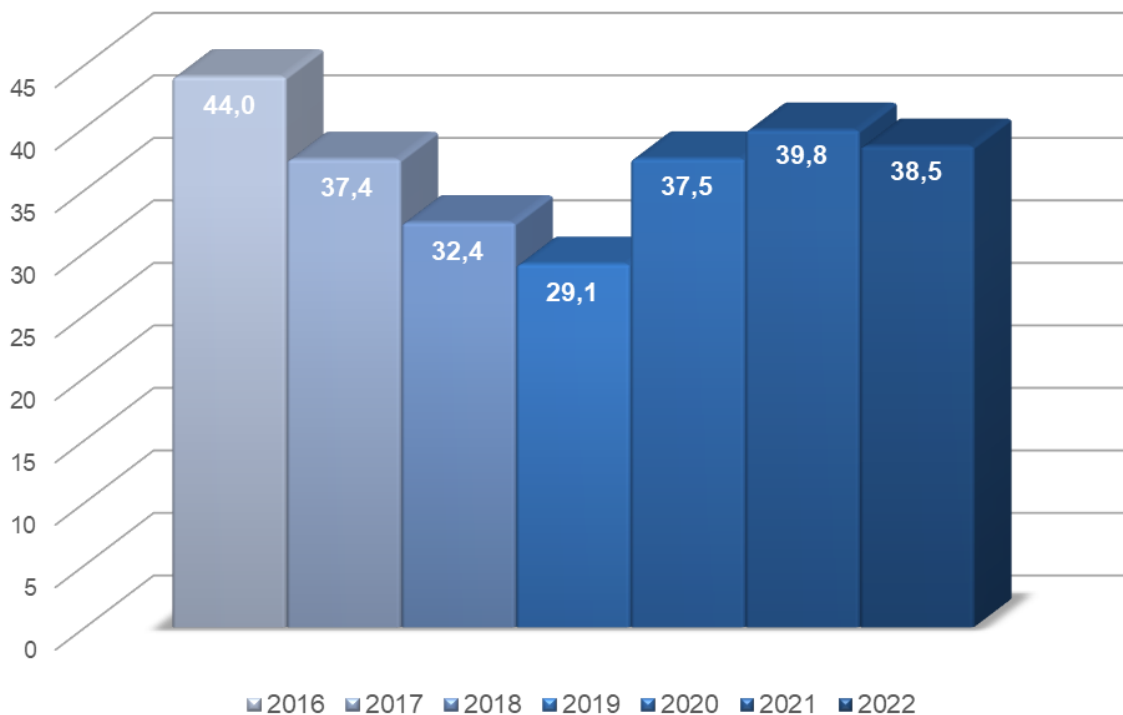
38,5 Mrd. EUR. Die betragsmäßig größten Anteile daran entfallen auf die EAA, den „NRW-Rettungsschirm“ und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Insgesamt beläuft sich deren Anteil auf 93,8 % der Gesamtverschuldung der Extrahaushalte.

Bis einschließlich des Jahres 2019 wurde die Verschuldung der Extrahaushalte kontinuierlich abgebaut, was im Wesentlichen auf den Rückbau der Verbindlichkeiten zurückzuführen war, die die EAA von der WestLB AG/ Portigon AG übernommen hatte.

In den Jahren ab 2020 ist der Schuldenstand aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Kosten wieder angestiegen. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt über eine Kreditaufnahme im Kernhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen, wird aber dem „NRW-Rettungsschirm“ in der Statistik zugerechnet und dort als eine Verbindlichkeit gegenüber öffentlichen Haushalten, also gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, ausgewiesen.

Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mrd. EUR –



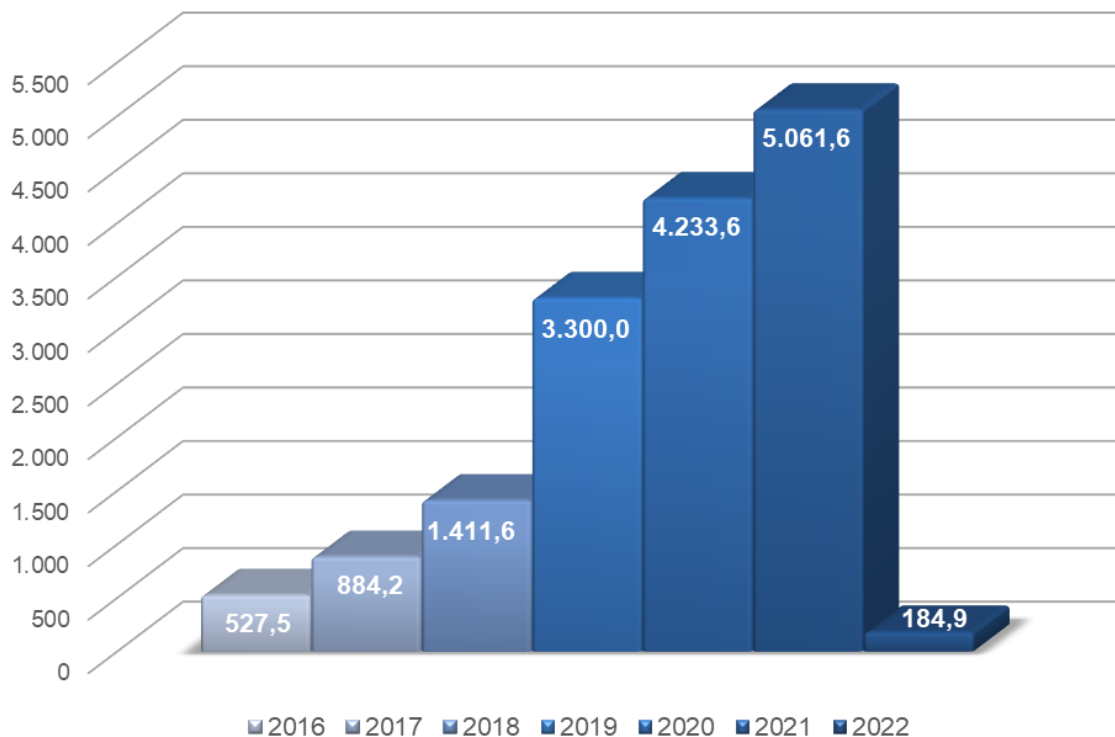
In den vergangenen Jahren verbesserte sich der Finanzierungssaldo der Extrahaushalte und lag im Jahr 2021 bei 5,1 Mrd. EUR. Im Jahr 2022 sank der positive Finanzierungssaldo auf 185 Mio. EUR ab. Dies liegt hauptsächlich in den Entwicklungen bei der EAA und dem „NRW-Rettungsschirm“ begründet. Bei der EAA betrug der Finanzierungssaldo im Jahr 2021 1,4 Mrd. EUR und im Jahr 2022 -0,1 Mrd. EUR. Diese Entwicklung im Finanzierungssaldo der EAA erklärt sich größtenteils durch ein sich über die

Jahre änderndes Verhältnis von Ab- und Zugängen im Anlagevermögen der EAA.

Der Finanzierungssaldo des „NRW-Rettungsschirms“ sank von 3,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 681 Mio. EUR im Jahr 2022 ab. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 die Einnahmen durch Kreditaufnahmen sowie die Vereinnahmung von Rückflüssen höher waren als in 2022 und zum anderen dadurch, dass die verausgabten Landesmaßnahmen im Jahr 2021 geringer waren als im Jahr 2022.

Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mio. EUR –



Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten durch das Statistische Bundesamt ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalte betrachteten Einheiten oder über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Das Statistische Bundesamt ist nach den §§ 1 ff. des BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird insoweit nicht mit den Ländern abgestimmt.

2.4.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen entstehen durch ein Gesetz und sind zur Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes bestimmt. Da es sich bei den Sondervermögen um rechtlich unselbständige und getrennt vom übrigen Vermögen verwaltete Teile des Landes handelt, zählen auch sie zu den Extrahaushalten.

Zu den größeren Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen zählen:

Risikoabschirmung WestLB AG

Im Oktober des Jahres 2008 wurde das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)“ errichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31.12.2007 getragen hat und die auf die Zweckgesellschaft „Phoenix Light SF DAC“ übertragen worden sind.

Das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hat die Aufgabe, im Fall der Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie für die Phoenix-B-Note oder aus der zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR und der eingegangenen Verlustausgleichspflicht dem Landeshaushalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17.10.2008 einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In dem Gesetz ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten, die durch eine Inanspruchnahme des Fonds entstehen, geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Belastung kann erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03.02.2009 das Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)“ errichtet.

Das Sondervermögen dient der Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden finanziellen Lasten aus der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die im Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ angesammelten Mittel werden daher dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, wenn und soweit der Bund den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegenüber den Ländern abrechnet.

Mit der LT-Drs. 18/9656 vom 19. Juni 2024 wurde dem Landtag Nordrhein-Westfalen der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze zugeleitet. Dieser enthält insbesondere eine Änderung des Abrechnungs- und eine Änderung des Risikofondsgesetzes dahingehend, dass die im jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel wechselseitig effizient nutzbar werden.

Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Der „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ wurde am 01.01.2017 zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben des Landes errichtet. Er löste damals die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ab.

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Versorgungsausgaben.

Das Ministerium der Finanzen ist gemäß § 6 Abs. 6 Pensionsfondsgesetz NRW (PFoG) ermächtigt, Anlagerichtlinien für den Pensionsfonds zu erlassen. Dabei verpflichtet es sich, sowohl Sicherheit und Rentabilität als auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen. Der Pensionsfonds Nordrhein-Westfalen praktiziert seit 2019 eine nachhaltige Anlagestrategie mit Ausschluss atomarer Energieträger. Im Dezember 2022 trat der Ausschluss fossiler Brennstoffe hinzu. Seit 2023 richtet Nordrhein-Westfalen seine Anlagestrategie an dem strengen europäischen Standard für klimaneutrale Finanzanlagen (Paris Aligned Benchmark) aus. Damit wird der Weg der Dekarbonisierung auch bei Finanzanlagen konsequent fortgesetzt. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, denen schwerwiegende Beeinträchtigungen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN SDG) oder der Umweltziele der EU-Taxonomie vorzuwerfen sind oder die im Bereich der Tabakherstellung tätig sind. Mit der Umsetzung der europäischen Standards für klimaneutrale Finanzanlagen bei den Kapitalanlagen des Pensionsfonds verfolgt Nordrhein-Westfalen unbeirrt sein Ziel, die erste klimaneutrale Industrieregion Europas zu werden.

Zum 31.12.2023 konnte der Fonds über ein Vermögen von 14,7 Mrd. EUR verfügen. Dieses war zu 48 % in Aktien und zu 52 % in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Für das Jahr 2024 ist eine Ertragsausschüttung aus dem Pensionsfonds in Höhe von 343 Mio. EUR vorgesehen; die Vermögenssubstanz des Fonds wird hierdurch nicht berührt. Auch in den folgenden Jahren sind Ertragsausschüttungen aus dem Pensionsfonds geplant. Angesichts der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger, deren Höchststand für das Jahr 2028 prognostiziert wurde, sollen die auszuschüttenden Erträge des Pensionsfonds einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes leisten. Um Überentnahmen zu verhindern, ist die Entnahmemöglichkeit auf die in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Rendite begrenzt. Dabei orientieren sich die entnahmefähigen Erträge an der von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ermittelten annualisierten Rendite. Zum Stichtag 31.12.2023 betrug diese 3,19 %. Mit der Begrenzung der Entnahmen auf die tatsächlich erzielten Erträge bleibt die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds dauerhaft erhalten und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes.

NRW-Rettungsschirm

Am 24.03.2020 wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (NRW-Rettungsschirmgesetz) der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ errichtet.

Aufgabe dieses Sondervermögens, das einen Umfang von bis zu 25 Mrd. EUR annehmen konnte, war der Ausgleich beziehungsweise die Finanzierung aller Corona bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen. Die Finanzierung des „NRW-Rettungsschirms“ erfolgte über eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Die Nutzung der Kreditermächtigungen stand unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehörten neben der Kompensation der Steuermindereinnahmen, dem

Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I) eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken sollten, an denen sie dringend zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt wurden.

Zu den größten Maßnahmen gehörten die Unterstützung von Kleinunternehmern und Soloselbstständigen als ergänzendes Landesprogramm zum Soforthilfeprogramm des Bundes, Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur durch Unterstützung von Universitätskliniken und Krankenhäusern, die Umsetzung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen wie die Installation einer Impfzentrenstruktur und Durchführung von Impfungen, Bereitstellung von umfangreichen Testangeboten und entsprechender Schutzausrüstung sowie die Kompensation der im Landeshaushalt angefallenen Steuermindereinnahmen.

Zu diesem Zweck hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 mehr als 230 Einzelmaßnahmen genehmigt. Der diesbezüglich bewilligte Ausgabenrahmen der reinen Landesmittel belief sich auf rund 16,2 Mrd. EUR.

Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden konnte. In 2023 wurden nur Ausgaben für Landesmaßnahmen aus dem Maßnahmenpaket des NRW-Rettungsschirms geleistet, die noch im Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt wurden. Bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, ist der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR des „NRW-Rettungsschirms“ aus im „NRW-Rettungsschirm“ vorhandenen Liquiditätsmitteln erfolgt. Im Jahr 2024 wurden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen geleistet und in den Folgejahren sind jährlich Rückführungen in Höhe von 350 Mio. EUR eingeplant.

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen

Im Juli des Jahres 2021 ereignete sich mit dem Starkregen und Hochwasserereignis im Ahrtal die größte Naturkatastrophe in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffen und leiden zum Teil noch heute unter den Folgen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen in Höhe von 28 Mrd. EUR werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die verbleibenden 2 Mrd. EUR trägt der Bund zur Finanzierung von eigenen Maßnahmen alleine.

Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Bund hat hierzu das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilferrichtungsgesetz 2021 AufbhEG 2021) errichtet und zunächst mit 16 Mrd. EUR dotiert. Davon stehen, nach Abzug von 2 Mrd. EUR, den Ländern 14 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Abfinanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Betrag bemisst sich nach seinem Einwohneranteil und beträgt in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich rund 50,1 Mio. EUR.

Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Abfinanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren angepasst.

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021) ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach

dem Bundesgesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben. Bis zum Stichtag 31.05.2024 wurden rund 1.725,6 Mio. EUR für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verausgabt.

Die Landesregierung hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Antragsfrist, die am 30.06.2023 endete, auf den 30.06.2026 und die Bewilligungsfrist für die Auszahlung der Hilfgelder auf den 31.12.2030 verlängert wurde.

NRW-Krisenbewältigung

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hatte auch gravierende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sowie die privaten Haushalte. Nordrhein-Westfalen ist ein Wirtschaftsstandort, der viele energieintensive Industrien beheimatet. Durch die stark gestiegenen Energiepreise war Nordrhein-Westfalen deswegen von den wirtschaftlichen Auswirkungen härter betroffen als andere Länder.

Um die erheblichen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können, hat der nordrhein-westfälische Landtag für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Zusätzlich wurde mit dem Gesetz vom 21.12.2022 die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) beschlossen. Mit dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ konnten ab Januar 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden.

Mit den bereitgestellten Mitteln sollten die Folgen der durch den russischen Angriffskrieg bedingten Energiekrise und der ausgelösten Fluchtbewegung weiter abgedeckt werden. Dabei geht es um Maßnahmen zur Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge (3-Säulen-Modell). Die Hilfsprogramme sollten dabei einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme der Strom- und Gaspreisbremse sowie des zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen.

Bereits ab dem Jahr 2024 soll der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der zur Finanzierung des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite erfolgen. Für das Jahr 2024 ist eine Tilgungsleistung von 40 Mio. EUR, für die jeweiligen Folgejahre sind weitere Tilgungen von jeweils 80 Mio. EUR vorgesehen.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Im Gefüge der Extrahaushalte nimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit eine Sonderstellung ein.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen ist der zentrale Liegenschaftsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Mit über 4.000 Gebäuden, einer Mietfläche von etwa 10,3 Mio. m² und jährlichen Erlösen von rund 1,6 Mrd. EUR bewirtschaftet er eines der größten Immobilienportfolios Europas. Seine Dienstleistungen umfassen unter anderem die Bereiche Planung, Bau und Modernisierung sowie Bewirtschaftung von technisch und architektonisch hoch komplexen Immobilien zur Unterbringung der Landesnutzer. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen betreibt ein aktives Portfoliomanagement, um die Landesliegenschaften im Sinne der baupolitischen Landesziele (unter anderem Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Erhalt von Baudenkmälern) zu optimieren und moderne Arbeitswelten für die Nutzer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus plant und realisiert der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Über seine Geschäftstätigkeit legt er periodisch Rechenschaft ab und dokumentiert dies in dem jeweiligen Jahresabschlussbericht.

2.4.2.2 Landesbetriebe

Zur Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen gehören auch sechs Landesbetriebe, die nach der Definition der amtlichen Statistik ebenfalls zu den Extrahaushalten zählen.

Landesbetriebe sind in der Regel rechtlich unselbstständige Ausgliederungen und besitzen eine eigenständige Haushaltsführung neben dem

Kernhaushalt des Landes. Dennoch gehören sie zur öffentlichen Verwaltung und können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfüllen.

Zu den Landesbetrieben in Nordrhein-Westfalen gehören:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Neben dem Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur der Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. Zu den umfangreichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb der Landesverwaltung anbietet, gehören insbesondere Anwendungen im Bereich des E-Governments, der Kommunikation und Rechenzentrumsleistungen, der Softwareentwicklung und des -betriebs, Serviceleistungen und Wartung, Druck und Versand von Verwaltungsakten sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der separate Geschäftsbereich „Statistik“ ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant, baut und betreibt den Großteil an

Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt rund 17.500 km mit ca. 7.300 Brückenbauwerken. Hinzu kommen rund 7.840 km Radwege sowie rund 1.000 km Kreisstraßen. Die Zuständigkeit für den Bau, die Pflege und Instandhaltung der Bundesautobahnen ist mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sowie durch Zuwendungen des Bundes. Der Zuführungsbetrag an den Landesbetrieb unterteilt sich in Zuführungen zum laufenden Betrieb und in die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wesentliche Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wesentliche Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) beziehungsweise der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Außerdem ist er eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), das heißt er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und -besitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

2.4.3 Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich unter anderem um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturpflege, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen, zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung, über eine Unternehmensbeteiligung engagiert.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vergleiche auch Kapitel 4.3). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei

der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Ein Beispiel für eine Landesbeteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen ist die mittelbare Beteiligung an der Duisburger Hafen AG zu 66,67 % über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH. Der Duisburger Hafen ist der größte Binnenhafen der Welt und hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus.

Zum Stichtag 31.12.2023 war das Land Nordrhein-Westfalen an 52 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben ist das Land an weiteren knapp 140 Unternehmen mittelbar beteiligt. Die Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land eine Beteiligung hält, können im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes eingesehen werden.

2.5 Verschuldung

Die Verschuldung des Landes umfasst neben den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten auch Eventualverbindlichkeiten aus Gewährleistungen. Der Bestand der Verschuldung zum 31.12.2023 und der Eventual-

verbindlichkeiten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Eine Übersicht zum Vergleich der Schuldenstände der Länder untereinander befindet sich im Tabellenanhang.

Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes und der Eventualverbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen 2023

	2023 in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr
Schuldenstand zum Abschluss des Kalenderjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	163.859,0	854,6
Schulden bei öffentlichen Haushalten	785,1	-23,1
Insgesamt	164.644,1	831,5
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften insgesamt	1.842,0	11,0
Wirtschaftsbetriebe	1.812,6	11,0
Unternehmen mit Landesbeteiligung	29,4	0,0
Rückbürgschaften insgesamt	1.010,7	28,0
Kreditgarantiegemeinschaften	988,1	23,9
Wohnungsbau	22,6	4,1
Garantien und sonstige Gewährleistungsverpflichtungen	7.618,2	90,4
Gewährleistungsverpflichtungen insgesamt	10.470,9	129,4

¹⁾Davon entfallen 18.343,8 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ und 2.450,0 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW- Krisenbewältigung“.

2.5.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt

Bei der Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt handelt es sich um den Ausweis fundierter Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Haushaltes ergeben. Das Schuldenportfolio besteht überwiegend aus Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil aus Schuldscheindarlehen.

Das Verhältnis von Wertpapieren zu Schuldscheindarlehen verschiebt sich marktgetrieben

immer weiter zugunsten der Emission von Wertpapieren.

Die vom Land emittierten Wertpapiere sind in der Regel in Form von sogenannten Sammelschuldbuchforderungen verbrieft, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Das Volumen solcher Anleihen liegt überwiegend zwischen 50 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR. Mit handelbaren Einheiten von mindestens 1.000 EUR stellen die Wertpapiere des Landes ein sehr flexibles Instrument dar.

Demgegenüber sind Schuldscheindarlehen in Laufzeit, Volumen und Verzinsung individuell auf die spezifischen Anforderungen der Investoren zugeschnitten. Das Volumen von Schuldscheindarlehen übersteigt selten den Betrag von 100 Mio. EUR und als Namenspapiere sind diese nicht börsennotiert, da der Anspruch auf Zahlung von Zins- und Kapitalbeträgen ausschließlich einem namentlich benannten Gläubiger zusteht.

Um flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können, legt das Land seit dem Jahr 2001 jährlich ein eigenes Programm zur Begebung von Kapitalmarktinstrumenten auf – das sogenannte Debt Issuance Programme (DIP).

Das DIP ist ein Rahmenvertragswerk zwischen dem Land und zahlreichen international agierenden Banken, das jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst wird. In diesem Vertragswerk sind die Rahmenbedingungen für die Emissionen international gehandelter Wertpapiere geregelt. Das Programm bietet eine Basis, um auch internationale Investoren für den „Credit“ Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die Nachfrage dieses Investorenkreises richtete sich sowohl auf einfache festverzinsliche Emissionen als auch auf strukturierte Zinskupons in allen gängigen Währungen. Bislang konnten so, neben dem Euro, 18 weitere Währungsräume bedient werden.

Neben der zinsgünstigen Liquiditätsversorgung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierungen zentraler Leitgedanke der Haushaltspolitik des Landes. Aus diesem Grund sind seit dem Jahr 2015 Nachhaltigkeitsanleihen ein fester Bestandteil der Emissionstätigkeit des Landes. Diese sollen perspektivisch einen Anteil von 20 % des Schuldenportfolios erreichen. Die Nachhaltigkeitsanleihen umfassen soziale und ökologische Projekte, unter anderem aus den Bereichen Bildung, Forschung, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur. Seit dem Jahr 2022 erfolgt die Darlegung, in welchem Umfang die mit der Nachhaltigkeitsanleihe finanzierten ökologischen Projekte den Vorgaben der EU-Taxonomie entsprechen. Die im Jahr 2020 verabschiedete Taxonomie ist Teil des Regelwerkes für nachhaltiges Wirtschaften und ermöglicht eine einheitliche Klassifikation der ökologischen Wirkungen nachhaltiger Finanzprodukte.

In 2024 hat das Land Nordrhein-Westfalen als Besonderheit zum 75. Geburtstag des

Grundgesetzes eine Anleihe begeben, die von Bürgerinnen und Bürgern und anderen privaten Investoren erworben werden kann.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug zum 31.12.2023 rund 163,9 Mrd. EUR. Davon entfallen 2,45 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten der „NRW-Krisenbewältigung“, die der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine dienen. Der Bestand des „NRW-Rettungsschirms“ ist in Höhe von 18,3 Mrd. EUR enthalten. Im April 2024 wurden aus dem „NRW-Rettungsschirm“ 3 Mrd. EUR getilgt.

Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist, ausgehend von der Gesamtverschuldung, jährlich ein Betrag zwischen 8 und 14 Mrd. EUR zu refinanzieren.

2.5.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit zwischen den Jahren 1950 und 2007 unter anderem für die Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat.

Seither werden die Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch eine kontinuierliche Tilgung der unterliegenden Kredite verringert.

Da es sich bei den unterliegenden Krediten um Annuitätendarlehen handelt, deren vertragliche Ausgestaltung sowohl eine gleichmäßige als auch eine außerplanmäßige Tilgung vorsieht, ist die exakte Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen nicht genau bestimmbar. Die vollständige Rückzahlung wird aller Voraussicht nach aber bis zum Jahr 2031 erfolgt sein.

Zum 31.12.2023 belief sich der Schuldenstand dieser Darlehen auf 785,1 Mio. EUR.

2.5.3 Gewährleistungen

Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige

Haushaltsgesetz verschiedene Gewährleistungen übernehmen. Dazu zählen unter anderem Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Landesbürgschaften sowie Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen dienen in erster Linie dazu, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und / oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Insofern ist das Ministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt, Landesbürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft von insgesamt bis zu 5 Mrd. EUR sowie Rückbürgschaften und Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen von insgesamt 1 Mrd. EUR zu übernehmen. Für die Übernahme von Landesbürgschaften bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, die als allgemein erteilt gilt, wenn sie im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Der Haushaltsansatz für Inanspruchnahmen aus derartigen Bürgschaften wurde in den letzten Jahren mit jeweils 20 Mio. EUR veranschlagt und hat sich als ausreichend erwiesen, da er jeweils nicht vollständig ausgeschöpft werden musste. Aufgrund eines verstärkten Antragsaufkommens infolge der Corona-Pandemie mit der Folge eines Anstiegs des bewilligten Bürgschaftsvolumens, sodann des Ukraine-Krieges und der Verteuerung der Energiepreise und daraus resultierender weiterer Auswirkungen kam es jedoch zu Ausfällen in einem höheren Umfang, was erstmals im Jahr 2023 sichtbar wurde. Aufgrund dieser sich abzeichnenden Entwicklung wurde daher nach einer Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2024 auf 75 Mio. EUR der Betrag für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 auf 50 Mio. EUR angesetzt und für die Folgejahre weiter abnehmend in der Finanzplanung berücksichtigt.

2.5.4 Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse ist in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankert und gilt seit dem Jahr 2020 auch für die deutschen Länder. Kernelement dieser Regelung ist das grundsätzliche Verbot, den Ausgleich des Landeshaushaltes mit Hilfe der Einnahmen aus Krediten herbeizuführen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte die Umsetzung der Schuldenbremse in enger Anlehnung an die Regelungen des GG in das nordrhein-westfälische Landesrecht. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) finden sich seither detaillierte Regelungen zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen.

Die Corona-Pandemie sowie die Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stellten in den Jahren 2020-2023 außergewöhnliche Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichten, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und ausnahmsweise zur Beseitigung dieser Notsituationen Kredite aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 rechnet Nordrhein-Westfalen für das laufende Haushaltsjahr 2024 mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,2 Mrd. EUR. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, einen Nachtragshaushalt 2024 zu erarbeiten und in diesem erstmalig eine Konjunkturbereinigung im Rahmen der Schuldenbremse durchzuführen. Auch in der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025 wird eine Konjunkturbereinigung durchgeführt und eine Konjunkturkomponente berechnet.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit

eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten.

Die aktuell gültige Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beträgt -2.037.791.558 EUR und die für das Jahr 2025 gültige -1.343.810.934 EUR. Eine negative Konjunkturkomponente ermöglicht eine Kreditaufnahme, d.h. in 2024 können Schulden in Höhe von rund 2,0 Mrd. EUR und in 2025 von rund 1,3 Mrd. EUR im Rahmen der Schuldenbremse aufgenommen werden. Die Konjunkturkomponente wird im Nachtragshaushaltsgesetz 2024 in Höhe von 2.037.700.000 EUR und im Haushaltsgesetz 2025 in Höhe von 1.343.800.000 EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben. Die Berechnung der Konjunkturkomponenten ergibt sich jeweils aus der Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 bzw. der Anlage zum Haushaltsgesetz 2025.

Die Konjunkturkomponente wird in den Phasen der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsabschlusses kontinuierlich an die konjunkturelle Entwicklung angepasst. Die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die erforderliche Tilgung wird auf einem Kreditaufnahmekonto erfasst. Konjunkturbedingte Überschüsse sind zur Tilgung zu verwenden bis der Wert des Kreditaufnahmekontos bei null liegt. Die sogenannte Konjunkturbereinigung ist folglich im Finanzplanungszeitraum so lange durchzuführen, bis alle konjunkturbedingten Kredite wieder getilgt wurden. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Die Landesregierung bekennt sich zur Schuldenbremse. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert eine strikte Ausgabendisziplin und eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltigere und generationengerechtere Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören unter anderem Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

2.6 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Begriff Rating versteht man im Kontext des Finanzsektors die Einstufung der Bonität eines Unternehmens oder eines Staates in ein Klassifikationssystem. Hierfür wird die Kreditwürdigkeit anhand standardisierter Methoden und transparenter Kriterien geprüft und bewertet. Die in der Bonitätsprüfung erzielten Ergebnisse werden zur besseren Vergleichbarkeit in eine Skala eingeordnet. Die maßgeblichen Bonitätsüberprüfungen nehmen die drei größten US-amerikanischen Ratingagenturen, Standard & Poor's Global Ratings, Moody's und Fitch Ratings vor. Erstmals im Jahr 2024 erfolgte ebenfalls eine Bonitätsüberprüfung durch die europäische Ratingagentur Scope. Ihre Rating Skalen reichen von AAA (beste Bonität) bis C oder D (Zahlungsausfall). Dabei gilt, je besser das Rating, desto besser die Bonität des Kreditschuldners. Das Land Nordrhein-Westfalen unterzieht sich seit Februar 2001 den externen Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen haben von Standard & Poor's Global Ratings ein Rating von AA, von Moody's ein Aa1, von Fitch Ratings ein Rating von AAA und von Scope ein Rating von AAA erhalten. Der Ausblick ist in allen Fällen stabil.

Institutionelle Investoren, Banken und Zentralbanken nutzen die Ratingeinstufungen als zentrales Entscheidungskriterium für Kreditvergaben, Kapitalanlagen und Bewertungen von Kreditsicherheiten. Oftmals sind Investoren aufgrund interner Regularien sogar darauf angewiesen, dass Emittenten beziehungsweise deren Wertpapiere über ein oder mehrere explizite Ratings verfügen, da anderenfalls ein Erwerb nicht möglich ist.

Insbesondere auf dem internationalen Kapitalmarkt sind gute Ratingbewertungen wichtig. Denn in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz unter den Emittenten lässt sich nur so der Investorenkreis auf große Kapitalsammelstellen und Zentralbanken erweitern. Und je breiter und diversifizierter die Investorenbasis eines Emittenten ist, desto größer ist letztendlich auch die Nachfrage nach dessen Wertpapieremissionen und der Finanzierungsvorteil in Form von niedrigeren Zinsen.

Die Dokumentation großvolumiger Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gerade mit Blick auf die internationalen Kapitalgeber unter dem Debt Issuance Programme. Dieses Programm stellt Muster-Vertragswerke in deutscher und englischer Sprache bereit und ist somit auch für die Begebung von Wertpapieren in ausländischer Währung geeignet. Das Land Nordrhein-Westfalen ist regelmäßig mit Fremdwährungsanleihen wie US-Dollar, Britischen Pfund, Norwegischen Kronen, Japanischen Yen und anderen Währungen am Kapitalmarkt erfolgreich tätig.

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Nachdem sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2023 mit einem Wirtschaftswachstum von -0,2 % rückläufig entwickelt hat, sind zu Jahresbeginn erste Anzeichen einer leichten Erholung zu erkennen. Die Krisen der vergangenen Jahre haben zwar an konjunktureller Bedeutung verloren, gleichwohl sind die Nachwirkungen noch spürbar. Die hohen Preissteigerungen der vergangenen Jahre, insbesondere bei Energie und Nahrungsmitteln, haben die Kaufkraft der privaten Haushalte stark eingeschränkt. Das von der Bundesregierung und den Wirtschaftsforschungsinstituten im Herbst 2023 bereits für das Winterhalbjahr 2023/2024 erwartete Anziehen der Wirtschaftsleistung ist ausgeblieben. Das liegt vor allem daran, dass sich der private Konsum trotz nachlassenden Drucks auf die Verbraucherpreise und steigenden real verfügbaren Einkommen nicht wie prognostiziert entwickelt hat. Stattdessen ist die Konsumstimmung weiter zögerlich und Verbraucher sparen vorsorglich das mehr an Geld aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung. Auch auf der Investitionsnachfrage-seite existieren kaum Impulse aufgrund bestehender wirtschaftspolitischer Unsicherheiten. Hier wirken zudem die erheblich gestiegenen Finanzierungskosten dämpfend. Die Europäische Zentralbank hat im Zeitraum von Juli 2022 bis September 2023 den Leitzins in der Eurozone schrittweise auf insgesamt 4,5 % erhöht. Durch diesen restriktiven Zinskurs der Europäischen Zentralbank haben sich kreditfinanzierte Investitionen verteuert, was insbesondere zu einem Einbruch der Baukonjunktur geführt hat. Erst mit einer allmählichen Entspannung der Finanzierungsbedingungen dürften wieder Impulse bei den Investitionen zu erwarten sein. Nach den Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute dürfte damit nicht vor Ende des Jahres 2024 zu rechnen sein. Zwar hat die Europäische Zentralbank mit der ersten Senkung der Leitzinsen im Juni 2024 um 0,25 Prozentpunkte einen ersten kleinen Schritt zur Entspannung der Finanzierungsbedingungen getätigt, allerdings dürfte dieser noch keine Trendwende einläuten. Ob weitere Zinssenkungen folgen werden, hängt vom weiterhin vorhandenen Inflationsdruck ab. Darüber hinaus wird bei weiteren Zinsentscheidungen mit Blick auf die Wertentwicklung des Euro gegenüber dem

US-Dollar zu berücksichtigen sein, dass die US-Notenbank ihren Leitzins bislang nicht nach unten angepasst hat.

Noch im Herbst 2023 ging die Mehrzahl der Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesregierung in ihren Prognosen davon aus, dass die wirtschaftlichen Impulse stark genug sein werden, um im Jahr 2024 sowie den Folgejahren auf einen moderaten konjunkturellen Wachstumspfad mit Wachstumsraten von rund 1,3 – 1,6 % p. a. zurückzukehren. Diese Annahme hat sich im ersten Quartal 2024 nicht bestätigt.

Nachdem das Bruttoinlandsprodukt nach Angaben des Statistischen Bundesamts preis-, saison- und kalenderbereinigt im vierten Quartal 2023 gegenüber dem Vorquartal um 0,5 % zurückgegangen war, legte es im ersten Quartal 2024 gegenüber dem Vorquartal nur leicht um 0,2 % zu. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts verringerten sich zum Jahresbeginn 2024 sowohl die privaten als auch die staatlichen Konsumausgaben. Positive Impulse gingen hingegen vom Außenhandel aus sowie von den aufgrund der günstigen Witterung gestiegenen Bauinvestitionen, die allerdings vor allem von noch verbliebenen Auftragspolstern und weniger von neuen Auftragseingängen getragen wurden. Diese Entwicklung ist maßgeblich den mit der Zinswende aufgrund der hohen Inflationsraten gestiegenen Finanzierungskosten geschuldet.

Die Inflationsrate für Gesamtdeutschland lag im Jahr 2023 bei hohen 5,9 %. Mit 5,6 % lag diese für Nordrhein-Westfalen leicht darunter. Die Entwicklung der Inflationsraten ist seit Mitte des Jahres 2023 aber spürbar rückläufig. So lag die Inflationsrate für Gesamtdeutschland wie auch für Nordrhein-Westfalen im Juni 2024 bei 2,2 %. Damit nähert sich die Inflationsrate der von der EZB angestrebten Zielmarke von ca. 2 % an. Hierzu haben maßgeblich die gesunkenen Energiepreise sowie die zuletzt stabilen Nahrungsmittelpreise beigetragen. Die Kerninflation, ohne die schwankungsreichen Energie- und Nahrungsmittelpreise, liegt hingegen noch bei 3,0 % (NRW: 3,2 %). Dies zeigt, dass die Teuerung in anderen wichtigen Güterbereichen über der Gesamtteuerung lag. Aufgrund der kräftig steigenden Arbeitskosten dürfte die Kerninflation nachhaltig erhöht bleiben. Für das

Gesamtjahr 2024 liegen die Prognosen zur Inflationsrate in Deutschland derzeit bei 2,4 %.

Die sinkenden Inflationsraten dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Preisniveau weiter hoch und in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Insofern bedeuten geringere Inflationsraten nur, dass das Preisniveau in geringerem Maße ansteigt, wobei die Basis aufgrund der hohen Preissteigerungen der letzten Jahre hoch ist. Erst durch die vergleichsweise hohen Lohnabschlüsse im letzten Jahr dürfte der durch die hohen Preissteigerungsraten induzierte Kaufkraftrückgang allmählich kompensiert werden und dazu führen, dass sich der private Konsum bis zum Ende dieses Jahres langsam erholen wird. Für 2025 kann mit einer weiteren Entspannung und einer nachlassenden Teuerung von etwa 2 % gerechnet werden, die zu einer zunehmenden Belebung der Binnenkonjunktur führen dürfte.

Infolge steigender Kaufkraft der privaten Haushalte und rückläufiger Belastungen der Unternehmen durch sinkende Energiekosten sowie perspektivisch der Aussicht auf weiter sinkende Zinsen ist im Jahr 2024 mit einem leichten Anstieg der Wirtschaftsleistung zu rechnen. Der Mittelwert der Erwartungen für die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes für das Jahr 2024 in Deutschland liegt bei rund +0,3 %, wobei die Spreizung der Annahmen von +0,1 % (Gemeinschaftsdiagnose) bis hin zu +0,4 % (ifo Institut, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung) reicht. Für das Jahr 2025 reicht die Spreizung der Annahmen von 0,9 % (Sachverständigenrat) bis hin zu 1,5 % (ifo Institut, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung). Die entsprechenden Werte für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt vergleichbar mit denen für Gesamtdeutschland. Der NRW-Konjunkturbericht aus Juni 2024 prognostiziert für das Jahr 2024 für Nordrhein-Westfalen einen Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes von 0,5 %. Nach dem signifikanten Rückgang der Wirtschaftsleistung im vergangenen Jahr um 1,0 %, der vor allem in der besonderen Wirtschaftsstruktur in Nordrhein-Westfalen, die durch einen hohen Anteil energieintensiver Industrien geprägt ist, begründet ist, sinken allmählich die Belastungen für die Unternehmen infolge sich stabilisierender Energiepreise. In der Folge ist für Nordrhein-Westfalen ein stärkerer Erholungseffekt zu erwarten, sodass sich die NRW-Wirtschaft im Jahr 2024 erstmals seit 2020 stärker entwickeln könnte als der Bund. Zudem

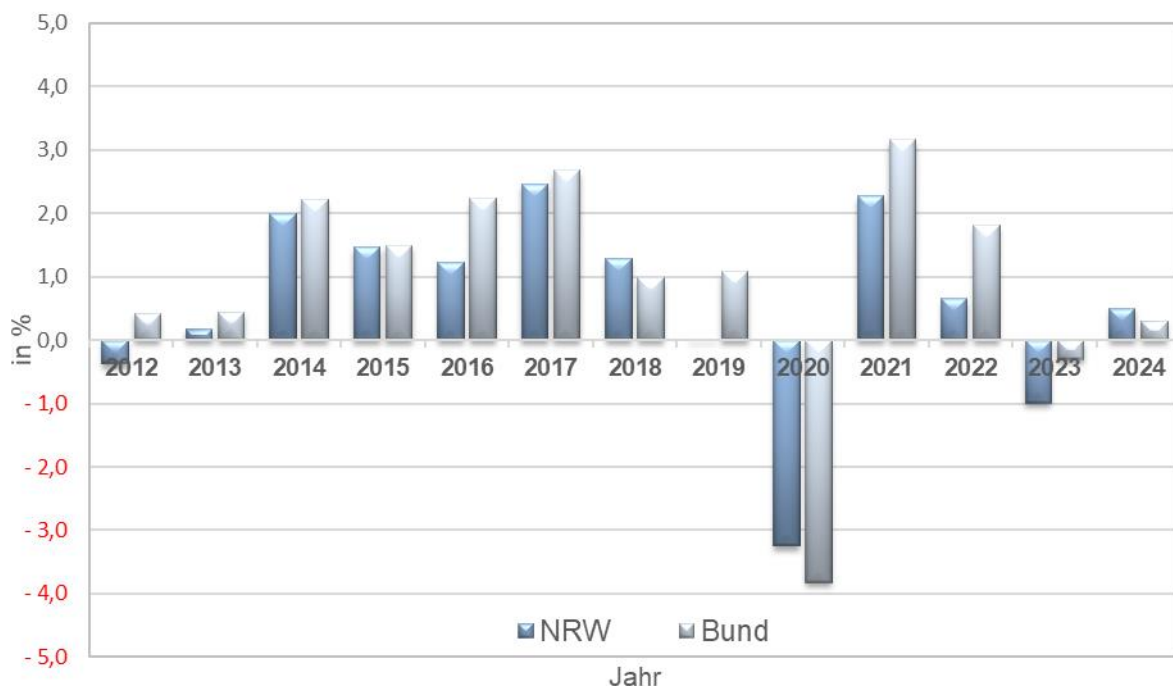
spiegelt sich in der Prognose auch der stärkere Anstieg der Produktion im Produzierenden Gewerbe im I. Quartal 2024 wider, der aufgrund der hohen Bedeutung dieser Industrie für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens zu einem korrespondierend höheren Anstieg des Bruttoinlandsproduktes im I. Quartal 2024 als im Bund (0,3 % gegenüber 0,2 % Bund) beigetragen haben dürfte. Die Treiber für die weitere konjunkturelle Erholung sind im Wesentlichen die Gleichen wie auf Bundesebene: Die zunehmende Ausweitung des privaten Konsums aufgrund der recht kräftig steigenden real verfügbaren Einkommen, die Belebung der Exportwirtschaft aufgrund der zunehmenden weltwirtschaftlichen Nachfrage sowie perspektivisch eine steigende Investitionsnachfrage infolge der Aussicht auf weiter sinkende Zinsen. Für 2025 prognostiziert der NRW-Konjunkturbericht in Deutschland wie in Nordrhein-Westfalen ein reales Wirtschaftswachstum von 1,5 %. Ob diese wirtschaftliche Erholung eintritt, hängt laut der Prognose entscheidend davon ab, ob sämtliche Arbeitsmarktpotenziale von Geflüchteten ausgeschöpft werden können. Bereits jetzt ist der Beschäftigungszuwachs allein auf ausländische Staatsbürger zurückzuführen – unter den Deutschen sinkt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aufgrund des demografischen Wandels bereits. Schon im Laufe des kommenden Jahres genügt die Zuwanderung von Arbeitskräften nicht mehr, um diesen Demografieeffekt zu kompensieren. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften wird daher ein immer bedeutenderer Faktor bei den Investitionsentscheidungen und hat damit zwangsläufig auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Mit weiteren flankierenden Maßnahmen bringen wir den Standort Nordrhein-Westfalen voran und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. In der Fachkräfteoffensive NRW bündeln wir die vielen Maßnahmen aller Ressorts und unserer Partner, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der das Wachstum unserer Wirtschaft und damit den Wohlstand aller gefährdet. Die Landesregierung ist mit der Arbeitsmarktinitiative zur Integration geflüchteter und arbeitsloser Menschen hier bereits vorausschauend aktiv geworden. Zudem dürfte es perspektivisch Rückenwind für den Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen durch die angekündigten Milliarden-Investitionen des US-amerikanischen Technologiekonzerns Microsoft geben.

Dennoch bleiben zentrale strukturelle Belastungsfaktoren für die deutsche Wirtschaft insgesamt bestehen. Insbesondere wegen des weiterhin schwachen Außenhandels, übermäßiger Bürokratie, des Fach- und Arbeitskräftemangels, zu weniger privater und öffentlicher Investitionen, vernachlässigter Standortfaktoren sowie geopolitischer Unwägbarkeiten besteht das Risiko einer längeren Phase mit geringem Potenzialwachstum. Nach Schätzung des Sachverständigenrates zur

Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wächst die deutsche Wirtschaft in der mittleren Frist nur noch um rund 0,4 % im Jahr, wenn keine stimulierenden Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hierfür wären insbesondere Reformen am Arbeitsmarkt sowie eine Verbesserung der Investitionsbedingungen notwendig.

Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2012 bis 2024

- Veränderung des Bruttoinlandproduktes (preisbereinigt, verkettet) gegenüber dem Vorjahr in Prozent -



Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGRdL“ vom 28.03.2024;
für 2024: Prognose gemäß Konjunkturbericht NRW #2 2024 (Stand: 27.06.2024).

3.2 Strukturwandel

Die Wirtschaft befindet sich im stetigen Wandel. Die Herausforderungen zur Bewältigung der demographischen Entwicklung – die Menschen werden älter, Probleme der Finanzierung der Sozialversicherung, Fachkräftemangel, etc. – wie auch der Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität – insbesondere dauerhaft günstige Energiepreise und Sicherheit der Energieversorgung, etc. – treffen die deutsche Volkswirtschaft insgesamt. Dies führt zu vielfältigen Herausforderungen für Unternehmen,

aber auch für den Staat. Besonderer Treiber dieses Wandels ist der technologische Fortschritt. Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Änderungen, die der Strukturwandel auf einzelne Branchen, Regionen und die Einkommensverteilung insgesamt hervorruft, ist zu dessen Bewältigung eine vorausschauende Politik notwendig.

Sektoral hat Nordrhein-Westfalen bereits früh die Weichen für einen erfolgreichen Strukturwandel gestellt. So hat sich Nordrhein-Westfalen in den letzten Dekaden von einem der wichtigsten Standorte für Kohle und Stahl zu einem der führenden Dienstleistungs-, Medien- und Medizintechnikstandorte entwickelt. Angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energieengpässe und den daraus resultierenden Preissteigerungen bei den Rohstoffen Öl und Gas auf der einen Seite und der Notwendigkeit zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen, wird der Strukturwandel sogar beschleunigt werden. Hierauf gilt es angemessen zu reagieren und seitens des Landes die Wirtschaft bei der Bewältigung dieser Herausforderung nicht alleine zu lassen. Beispielhaft für den anhaltenden Strukturwandel im Land Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden die Themen Digitalisierung, klimaneutrales Industrieland, der Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger, die Forschungsfabrik Batteriezellenfertigung, die geplante Ansiedlung des US-amerikanischen Technologiekonzerns Microsoft im Rheinischen Revier und die Öffentliche Infrastruktur dargestellt.

3.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist Treiber des technologischen Wandels und wirkt in nahezu alle Lebensbereiche, sowohl im privaten Umfeld als auch über die gesamte Wertschöpfungskette des wirtschaftlichen Handelns. Letztlich gibt es keinen Bereich, der nicht von der digitalen Transformation beeinflusst wird, was dieser eine herausragende Bedeutung zukommen lässt.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Digitalisierung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen und die Chancen der Digitalisierung für die großen Klimaschutz- und strukturpolitischen Herausforderungen der heutigen Zeit zu nutzen. Auch die digitale Transformation aller staatlichen Institutionen soll vorangetrieben und staatliche Dienstleistungen schneller und einfacher verfügbar gemacht werden. Zukünftig soll im Rahmen einer Digitalagenda die Erreichung der digitalen Vorhaben und Ziele des Landes fokussiert werden.

Ein Schwerpunkt bleibt der Ausbau von schnellem Internet mit Glasfaser und 5G. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das ambitionierte Ziel, im Laufe dieses Jahrzehnts ein flächendeckendes Glasfaser- und 5G-Netz zu errichten. Insbesondere Schulen benötigen zeitnah einen Glasfaseranschluss, um digitales Lernen sowohl flächendeckend als auch in einem zeitgemäßen Design zu ermöglichen.

Der Ausbau dieser Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Auch im Bereich der Wirtschaft wird Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation aktiv begleiten und Strategien für eine verbesserte Cybersicherheit und Resilienz in der Wirtschaft entwickeln. So stärkt beispielsweise das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Mittelstand Innovativ & Digital“ kleine und mittlere Unternehmen darin, ihre digitale Transformation und ihren innovativen Wandel voranzutreiben, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital und sicher weiterzuentwickeln und so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Auch für die Industrie 4.0 werden die bestehenden Dialoge und Programme bedarfsgerecht weiterentwickelt. Industrie 4.0 bezeichnet die intelligente Vernetzung von Produktions- und Wertschöpfungsketten mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.2.2 Klimaneutrales Industrieland

Die Regierungskoalition hat sich im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode den Grundstein dafür zu legen, dass Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas wird. Zentrales Ziel ist es, so schnell wie möglich entlang des 1,5-Grad-Zieles, also der Begrenzung des globalen Temperaturanstieges durch den Treibhauseffekt möglichst auf 1,5 Grad Celsius, Klima-neutralität zu erreichen. Spätestens jedoch bis zum Jahr 2045 soll dies gelingen, wie es im aktuellen Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt ist. Diese zeitliche Vorgabe ist angesichts der langen

Lebensdauer und Investitionszyklen von Anlagen, Investitionsgütern und Infrastrukturen ambitioniert, um die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu erneuerbaren, kreislaufbasierten Wirtschafts-, Produktions- und Lebensweisen zu erreichen. Die jetzige Legislaturperiode ist deshalb wegweisend für den angestrebten Erfolg und somit auch entscheidend für den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies zu erreichen, ist daher nicht nur ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und zum Klimaschutz, sondern auch ein aktiver Bestandteil zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist hierbei ein Kernelement, um die Energiesouveränität und die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung zu verwirklichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die ein überragendes öffentliches Interesse darstellen und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Geplant sind beispielsweise die Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen sowie die Transformation und der Ausbau der Nah- und Fernwärme in Nordrhein-Westfalen, um die Wärmenetze möglichst umfangreich mit Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Zudem soll Nordrhein-Westfalen Vorbildregion für die Energietransformation mit Wasserstoff werden. Nur mit Projekten im großindustriellen Maßstab kann es gelingen, die Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zeitgleich voranzubringen. Gemeinsam mit dem Bund wurden deshalb sieben Großvorhaben mit weiteren Einzelprojekten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs ausgewählt. Damit hier möglichst schnell Erfolge erzielt werden können, werden diese Projekte vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen mitfinanziert. Der entsprechende Finanzierungsrahmen ist mit rund 1 Mrd. EUR etatisiert. Dabei ist wichtig, die klimaneutrale Transformation auch in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. In der Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Benelux-Staaten und Nordrhein-Westfalen besteht ein großes Zukunftspotenzial bei der Herstellung und dem Vertrieb von grünem Wasserstoff. Dabei kommt auch den Häfen in Nordrhein-Westfalen und den

Nachbarländern als Hubs für klimaneutrale Energieträger eine wichtige Rolle zu. Zudem gilt es parallel die benötigte grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Daneben ist auch der konsequente Ausbau der Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein zur Unabhängigkeit Nordrhein-Westfalens von fossilen Energieträgern. Mit Wärme aus Tiefengeothermie können sowohl Haushalte über Fernwärmenetze als auch Industriebetriebe klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Mit den etatisierten Mitteln im Finanzplanungszeitraum sollen unter anderem Pilotprojekte zur Gewinnung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes in großen Tiefen gefördert werden.

Nordrhein-Westfalen treibt insbesondere den Umbau der heimischen Stahlindustrie in Richtung Klimaneutralität weiter voran. Eines der wichtigsten Projekte für die industrielle Transformation des Landes Nordrhein-Westfalen ist dabei die künftige klimafreundliche Herstellung von Stahl. Die klimaneutrale Transformation der Stahlindustrie ist die Grundlage für eine zukunftsfähige Beschäftigung zehntausender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Landesregierung unterstützt die klimafreundliche Herstellung von Stahl mit Fördermitteln und trägt so zum Erhalt und zur Transformation einer wichtigen Wertschöpfungskette für die gesamte Wirtschaft im Land bei.

Des Weiteren haben Nordrhein-Westfalen, Kommunen, energiewirtschaftliche Unternehmen und Projektträger den Gigawattpakt für Erneuerbare Energien im Rheinischen Revier geschlossen. Ziel des Gigawattpaktes ist es, die installierte Stromerzeugungsleistung Erneuerbarer Energien ausgehend von rund 2,3 Gigawatt im Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 auf mindestens fünf Gigawatt mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeherzeugung zu forcieren. In diesem Zusammenhang kommt dem Rheinischen Revier eine Schlüsselfunktion zu. Dieses soll im Rahmen des ambitionierten Transformationsprozesses zu einer energiewirtschaftlich hoch modernen und zukunftsfähigen Region weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung flankiert diese Maßnahmen sowohl mit der Verbesserung regulatorischer

Rahmenbedingungen, insbesondere der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Wind- und Photovoltaikprojekten, als auch mit informatorischer und finanzieller Unterstützung.

3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger

Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Maßnahmen in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel beziehungsweise maximal 14,8 Mrd. EUR bis 2038. Die Mittel werden über eine Landes- und eine Bundeskomponente bereitgestellt.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 - 10 (Kapitel 1) InvKG (Landeskomponente) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlereviere. Diese sollen nach Art. 104b Grundgesetz (GG) für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,2 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). In der ersten Förderperiode stehen bis zu 2,035 Mrd. EUR zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, das heißt nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Kofinanzierungsanteil in Höhe von mindestens 10% an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbar Produkte,

Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 - 24 (Kapitel 3 und 4) InvKG (Bundeskomponente) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge bis zu 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel, das entspricht bis zu 9,6 Mrd. EUR.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes Wirtschafts- und Strukturprogramm vorgelegt. Darüber hinaus sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im Reviervertrag festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region unterzeichnet haben.

5-StandorteProgramme zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten

Bezüglich der Steinkohlekraftwerksstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind, bundesweit mit bis zu 1,1 Mrd. EUR unterstützen wird.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil der Mittel in Höhe von bis zu 662 Mio. EUR bis zum Jahr 2038 bereitstellen. Die Mittel können für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b GG eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel in dem Bundesförderprogramm zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ ist ebenfalls möglich.

Die Finanzhilfen werden ebenfalls in drei Förderperioden (2021 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die erforderlichen

Landeskofinanzierungsmittel sind für das Jahr 2024 zunächst mit 6,8 Mio. EUR eingeplant. In den Jahren 2025 bis 2028 sind durchschnittlich rund 6,7 Mio. EUR vorgesehen.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, sind im Rahmen einer gemeinsamen Bundesländer-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt.

3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Frühjahr 2019 einen Standortwettbewerb gestartet, mit dem rund 500 Mio. EUR für eine „Forschungsfertigung Batteriezelle FFB“ ausgelobt wurden. In der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB sollen Zellfertigungskonzepte entwickelt und die industrielle Umsetzung strikt anwendungsorientiert, schnell und marktgerecht umgesetzt werden. Ziel ist der Aufbau einer eigenen Batteriezellproduktion in Deutschland beziehungsweise in Europa. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist ein zentraler Beitrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur technologischen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dynamisch wachsenden Märkten. Derzeit werden noch mehr als 70 % der in Deutschland eingesetzten Batteriezellen in Fernost produziert. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist damit ein zentraler Baustein der Energiewende in den Bereichen Automotive, Energiewirtschaft, Robotik, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Logistik, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohstoffrückgewinnung und vieles mehr.

Der Zuschlag für die nordrhein-westfälische Standortbewerbung erfolgte am 28.06.2019. Grundlage war der Kabinettsbeschluss vom 18.04.2019, mit dem das Land unter anderem mehr als 200 Mio. EUR für den Bau und die Förderung der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB zugesagt hat. Mittlerweile liegt die Investition des Landes Nordrhein-Westfalen bei rund 320 Mio. EUR. Diese deutliche Erhöhung war erforderlich aufgrund von gestiegenen Baupreiskosten, gestiegenen Nutzeranforderungen und Bedarfen der Industrie an die FFB sowie der gemeinsam getragenen Entscheidung von Bund und Land zur Realisierung in zwei Bauabschnitten. Der gestiegene

Finanzierungsbedarf wurde am 13.12.2023 mit Beschluss des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen von entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen abgesichert. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat zwischenzeitlich die Investorenrolle übernommen und übernimmt die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden ab Fertigstellung in 2027. Die Gesamtanlagen wird an die Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vermietet und der Fraunhofer Betreibergesellschaft zweckgebunden und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die in 2024 etatisierten Verpflichtungsermächtigungen dienen zur Bedienung des in 2024 geschlossenen Mietvertrags.

Wissenschaftliche Partner sind das Batterieforschungszentrum Münster Electrochemical Energy Technology, das Helmholtz-Institut Münster, das Forschungszentrum Jülich sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zusammen mit vielen weiteren akademischen Einrichtungen in Deutschland und Industrieunternehmen aus den oben genannten Branchen. Betreiber der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist die Fraunhofer-Gesellschaft e.V., die FFB ist bereits eine Fraunhofer-Einrichtung.

Im Februar 2021 wurde der in Münster und Aachen entwickelte Digitale Zwilling der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB vorgestellt, mit dem Produktionsprozesse simuliert und modifiziert werden können.

Der erste Spatenstich für den ersten Bauabschnitt, die sogenannte FFB PreFab, erfolgte am 05.04.2022. Anfang Februar 2023 konnte das Gebäude durch Ministerpräsident Hendrik Wüst an die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. übergeben werden. Mit dem anschließenden Einbau der Nutzeranlagen hat der Forschungsbetrieb in Münster begonnen. Am 30.04.2024 wurde die FFB PreFab feierlich durch die Fraunhofer Gesellschaft eröffnet und die Produktion erster Batteriezellen ist damit gestartet. Auf einer Forschungsfläche von rund 6.800 m² wird eine Musterlinie für die komplette Batteriezellproduktion im Pilotmaßstab aufgebaut. Zusätzlich stehen sogenannte Innovationsmodule als Erprobungsflächen zur Weiterentwicklung und Umsetzung neuer Batteriekonzepte und Fertigungsverfahren für die Industrie zur Verfügung. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zum

Aufbau der FFB Fab, die eine industrienaher Produktionsforschung mit Anlagentechnik im großindustriellen Maßstab in Münster ermöglichen wird.

Am 8. Dezember 2023 wurde im Rahmen eines GWK-Beschlusses aller 16 Bundesländer der Aufnahme der PreFab zum 1. Januar 2024 in die gemeinsame Bund-Länder Finanzierung zugestimmt.

Der Baubeginn für den zweiten Bauabschnitt, die FFB Fab, soll Ende 2024/ Anfang 2025 erfolgen. Damit entsteht in Nordrhein-Westfalen auf einem Gesamtareal von 55.000 m² eine weltweit einmalige Batterieforschungseinrichtung, mit der die Ergebnisse der Spitzenforschung in Deutschland auf diesem Gebiet in Produkte und Produktionen transferiert werden können.

3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier

Das Rheinische Revier ist seit mehr als 150 Jahren wirtschaftlich und landschaftlich durch die Braunkohlegewinnung und -verstromung in industriellem Maßstab geprägt. Heute findet die Gewinnung in drei Tagebauen statt. In allen drei Tagebauen werden heute insgesamt bis zu 65 Millionen Tonnen Braunkohle jährlich gefördert. Die Förderung wird im Zuge des bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Kohleausstiegs bereits schrittweise zurückgefahren.

Der Kohleausstieg wird im Rheinischen Revier einen grundlegenden Strukturwandel nach sich ziehen. Die Aufgabe für den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen ist dabei, dass bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Sektoren geschaffen werden. Diese Strukturpolitik wird dabei von Bund und Land mit mehr als 15 Mrd. EUR unterstützt. Das Land flankiert die Förderung aus Bundesmitteln mit eigenen Haushaltsmitteln.

Um den anstehenden Strukturwandel im Rheinischen Revier vollziehen zu können, bietet der Rückzug der Braunkohleförderung Chancen, um beispielsweise die wiederhergestellten Flächen gezielt für eine Gewerbe- und Neuansiedlung, aber auch für Freizeit, Erholung und Tourismus einzusetzen.

Hierbei nimmt die Bedeutung der digitalen Transformation weiter zu.

Das Rheinische Revier liegt geostrategisch ideal an der Kreuzung bedeutender überregionaler Datentrassen und wird europäisch als Modellregion für Energieversorgungssicherheit gesehen und das auch nach dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Aus diesem Grund ist die Region für den Aufbau entsprechender Dateninfrastrukturen besonders geeignet.

In 2024 hat der US-amerikanische Technologiekonzern Microsoft für die kommenden Jahre Investitionen von 3,2 Mrd. EUR in Deutschland angekündigt, wobei der Schwerpunkt der Investitionen in das Rheinische Revier fließen sollen. Mit den Investitionen sollen KI-Rechenzentren entstehen, mit denen die Verfügbarkeit von Cloud-Services in ganz Deutschland steigen wird. Die Ansiedlung von Microsoft trägt dazu bei, dass sich das Rheinische Revier nach und nach zu einer zentralen „Digital- und Quantenregion“ entwickelt, die für die Zukunft gerüstet und attraktiv für Unternehmen mit datenbasierten Geschäftsmodellen ist. Dies dürfte Rückenwind für den geplanten Strukturwandel im Rheinischen Revier geben. Dieses Investment, das gänzlich ohne Subventionen auskommt, ist Teil einer vorausschauenden Standortpolitik

3.2.6 Öffentliche Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen sowie der Wasserstraßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Um dies zu gewährleisten, sind die systemischen Prozesse fortlaufend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen.

Ziel ist es, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu

setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

Infrastrukturbereiche

a) Verkehr

Bereich „Straßen“

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen rund 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern eines der Bundesländer mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwaltet ein Straßennetz von ca. 17.500 km mit ca. 7.300 Brücken (Teilbauwerke). Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige Kreisstraßen.

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen zurzeit für den Bau und Betrieb der Bundesstraßen rund 375,0 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Neubau Bundesstraßen) in Höhe von 104,8 Mio. EUR und für Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 138,4 Mio. EUR.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 105 Projekte an Bundesstraßen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2025 stehen für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen (vergleiche Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“) – rund 312,1 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 230 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 39,6 Mio. EUR. Damit kann der Zustand des Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen verbessert und die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur gewährleistet werden.

Bereich „Schienen“

Eines der Vorzeigeprojekte des Landes in Kooperation mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, der Deutschen Bahn sowie

den Zweckverbänden ist der Rhein-Ruhr-Express, der nach Fertigstellung der Infrastruktur jeden Tag Verlagerungen vom Pkw zum Öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von rund 24.000 Personenfahrten realisieren soll. Die Finanzierung des Projektes erfolgt hauptsächlich durch den Bund. Im Bundesverkehrswegeplan sind hierfür 2,5 Mrd. EUR veranschlagt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landes ist die Förderung von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr. Dadurch sollen Millionen Tonnen von Gütern umweltfreundlich und sicher auf der Schiene transportiert und die Mobilität nachhaltig gefördert werden. Im Landeshaushalt des Jahres 2025 sind dafür 6 Mio. EUR etatisiert.

Bereich „Häfen und Wasserstraßen“

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 km Länge. Davon entfallen rund 240 km auf den Rhein und etwa 480 km auf das Kanalnetz mit: Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Rhein-Herne-Kanal, Weststrecke des Mittelland-Kanals sowie Ruhr und Weser. An ihnen liegen etwa 120 Häfen; davon sind 23 öffentliche Häfen. Sie leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen. Entlang einer Kailänge von durchschnittlich mindestens zehn km pro Hafen werden beispielsweise wasserseitig mehr als 100 Mio. Tonnen Güter umgeschlagen. Dies zeigt die Bedeutung funktionierender Hafeninfrastrukturen für die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung nicht nur die Häfen der Rheinschiene, sondern auch die Anbindung der Kanalhäfen wie zum Beispiel Dortmund, Gelsenkirchen, Marl oder Hamm als Logistikstandorte an die Seehäfen zu stärken. In zwei Regierungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Land Nordrhein-Westfalen seit 1965 zur Kostenbeteiligung am Ausbau von Kanälen (insbesondere Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) im Westdeutschen Kanalnetz verpflichtet. Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des

Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Dies gilt auch für Baumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals. Die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den oben genannten Baumaßnahmen lag in der Vergangenheit bei durchschnittlich 7 Mio. EUR p. a. Perspektivisch wird sich das auch bis zum Jahr 2028 nicht ändern, da der Bedarf zur Sanierung des Kanalnetzes unverändert groß ist.

Zu den Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gehören die Sanierung der Schleusen, der Schiffsanlegestellen und der Poller entlang der Kanalstrecken. Aber auch die Brücken werden im Zuge dieser Maßnahmen saniert und, wenn erforderlich, auf eine Durchfahrts Höhe von mindestens 5,25 Meter angehoben um eine leistungsfähige Infrastruktur mit verlässlich nutzbaren Wasserstraßen auch für den zweilagigen Containerverkehr zu schaffen.

Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“

Das Zukunftsbild des Landes beinhaltet eine bessere, sichere und nachhaltige Mobilität. Dabei kommt dem Fuß- und Radverkehr ein hoher Stellenwert zu. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Radfahren entscheiden. Dieser Entwicklung folgend ist die Politik im Land bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen auszubauen. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen 1.000 km neue Radwege gebaut und weiterhin die bereits beschlossenen sieben Radschnellwegprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen prioritär vorangetrieben werden. Dafür wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Arbeitsgruppe Radwege eingerichtet. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen darin, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Realisierung von Radinfrastruktur zu erarbeiten und Kompetenzen zu bündeln. Im Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde aus bereiteten Mitteln je Regionalniederlassung eine Arbeitsgruppe Radverkehr eingerichtet sowie die Personalressourcen für die Umsetzung von Radverkehrsprojekten bedarfsgerecht erhöht. Zur Beseitigung des gravierenden Fachkräftemangels richtet das Land Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Professur für den Radverkehr ein, denn kein Radweg kann geplant oder gebaut werden, wenn die notwendigen Ingenieure fehlen. Für die Finanzierung beziehungsweise Förderung der erforderlichen Maßnahmen stehen Mittel des

Bundes und des Landes bereit. Durch die Investition sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert, bestehende Investitionslücken geschlossen und das stetig steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2025 Mittel in Höhe von insgesamt rund 79,6 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 40 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden rund 39,6 Mio. EUR sind für Radwegebau und -erhaltung an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

b) Hochbau

Neben dem Bund ist das Land Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Das teilrechtsfähige Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen verantwortet eines der größten Immobilienportfolios Europas und gestaltet innovativ die gebäudewirtschaftliche Zukunft des Landes. So treibt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anmietenden Ressorts aktiv das Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 voran. Dazu zählt die Reduktion der Wärme- und Stromverbräuche sowie die Reduktion fossiler Brennstoffe und der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Flächen der Landesliegenschaften.

4.1 Portigon AG

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der Europäischen Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst neben der Einstellung des Bankneugeschäftes zum 30.06.2012 vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentrierte sich die Portigon AG auf ihren Rückbau, insbesondere die Reduzierung der Bilanzsumme, die Schließung ausländischer Standorte, die Rückgabe von Banklizenzen sowie die Verringerung der Anzahl der Beschäftigten.

Der Rückbau ist weit fortgeschritten und bislang erfolgreich verlaufen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus der Portigon AG stellt auch in den kommenden Jahren das wichtigste Ziel dar.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümerverantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, erhielt die Gesellschaft ursprünglich eine Kapitalausstattung in einem Umfang von 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten war auch der vom Land im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rund 160 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie in Höhe von 192 Mio. EUR notwendig. Mit der Ende des Jahres 2022 voll ausgezahlten Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich die finanzielle Ausstattung der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird

das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümerverantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

4.2 Erste Abwicklungsanstalt

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten Ersten Abwicklungsanstalt mit rund 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Ersten Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, dass ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2023 bereits 95,0 % des Nominalvolumens im Bankbuch und 95,3 % des Nominalvolumens des Handelsbestandes abgebaut und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2023 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rund 0,5 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land hat gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR, eine Garantie in Höhe von 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt. Bislang erfolgte keine Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien beziehungsweise der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Auf Basis des aktuellen Jahresabschlusses 2023 der EAA bestehen für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin keine Anhaltspunkte aus den Garantien beziehungsweise der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen zu werden.

4.3 Beteiligungsgarantie

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK in Höhe von 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen dem jährlich festgestellten Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag in Höhe von 2,11 Mrd. EUR reduziert. Der Beteiligungsbuchwert bei der NRW.BANK wurde im Jahr 2011 erstmals mit 0 EUR festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen festgestelltem Beteiligungsbuchwert und garantiertem Wert, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bis einschließlich des Jahres 2014, belief sich auf rund 2,6 Mrd. EUR. Seit dem Jahr 2015 zahlt das Ministerium der Finanzen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen. Diese belaufen sich derzeit auf rund 88,4 Mio. EUR jährlich, wobei der Zinssatz jeweils zum Ende eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf an das aktuelle Zinsniveau angepasst wird.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten.

5.1 Kommunaler Finanzausgleich

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land regelmäßig mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen ergänzen zudem die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Kommunen werden im Haushaltsjahr 2025 mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern und fakultativ an 4/7 der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Im GFG 2025 steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,7 Mrd. EUR zur Verfügung. Damit ist für das GFG 2025 ein moderater Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (15,3 Mrd. EUR) zu verzeichnen (+2,3%).

Die mit dem GFG 2021 und 2022 angesichts der Corona-Krise erfolgte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. EUR wird über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) mit jährlich 29,8 Mio. EUR dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Die Rückzahlung begann mit dem GFG 2024.

Das GFG 2025 erfährt eine Voraberhöhung in Höhe von 0,5 Mio. EUR, die sich aus der Auflösung des Stärkungspaktfonds ergibt.

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt 13,2 Mrd. EUR zur Verfügung, davon gehen 10,4 Mrd. EUR an die Gemeinden, 1,5 Mrd. EUR an die Kreise und 1,3 Mrd. EUR an die beiden Landschaftsverbände. Die Schul- und Bildungspauschale beträgt 835,2 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 71,5 Mio. EUR angesetzt. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170 Mio. EUR. Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung betragen insgesamt 1,4 Mrd. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 45,9 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Klima- und Forstpauschale verbleibt bei 10,0 Mio. EUR.

Insgesamt werden 85,6 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und 14,4 % als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 2024 bis 2028 die nachfolgend dargestellten Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs:

Position	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerverbund* in Mio. EUR	15.320,3	15.678,1	16.478,8	17.258,0	17.970,0
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	357,8	800,8	779,2	712,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	2,3%	5,1%	4,7%	4,1%

*Datenbasis für die Jahre 2025-2028: Mai-Steuerschätzung 2024

5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2024 und in der Finanzplanung

Bis einschließlich 2019 gültiger Länderfinanz- ausgleich

Im Haushaltsjahr 2024 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bisher weder Einnahmen noch Rückzahlungen für den bis Ende des Jahres 2019 geltenden Länderfinanzausgleich zu verbuchen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum stehen die endgültigen Abrechnungen für die Ausgleichsjahre 2018 und 2019 aus.

Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorgangsausgleich und der Länderfinanzausgleich durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024 erhält das Land für die jeweiligen Ausgleichsjahre des Finanzplanungszeitraums

aus diesem horizontalen Ausgleichsinstrument Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bundesergänzungszuweisungen

Im Haushaltsjahr 2024 hatte das Land Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für das Jahr 2023 zurückzuzahlen. Gleichzeitig hat es aufgrund der Finanzkraftsituation im bisherigen Jahresverlauf (Stand: Juni 2024) weder einen Anspruch auf allgemeine BEZ noch auf BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

In der mittelfristigen Finanzplanung werden ab dem Jahr 2026 weder allgemeine BEZ noch BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich ausgewiesen.

Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028

- Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2024 (in Mio. EUR) -

	2024	2025	2026	2027	2028
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	31.930	32.441	33.334	34.290	35.321
Finanzkraftausgleich	564	678	735	785	824
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer *	32.494	33.119	34.068	35.075	36.144
Länderfinanzausgleich	--	--	--	--	--
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	--	9	--	--	--
Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich	--	109	--	--	--

* Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2024 für die Ausgleichsjahre 2024 bis 2028

5.3 Verteilung der Umsatzsteuer

a) Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von rund 306,0 Mrd. EUR ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2024

			Bund	Länder	Gemeinden
			- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2024*	306.000.000.000				
Gemeindeanteil	1,99594395 %	6.107.588.487			6.107.588.487
Festbetrag Gemeinden (+/-)		2.400.000.000			2.400.000.000
Länderanteil	45,19007254 %	138.281.621.972		138.281.621.972	
Festbetrag Länder (+/-)**		10.340.074.350		10.340.074.350	
Bundesanteil	52,81398351 %	161.610.789.541	161.610.789.541		
Festbetrag Bund (+/-)**		-12.740.074.350	-12.740.074.350		
Summen			148.870.715.191	148.621.696.322	8.507.588.487
Anteile in Prozent des Aufkommens			48,65056052	48,56918180	2,78025768

* Gesamtstaatliches USt-Aufkommen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2024

** Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist

b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rund 47,7 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2022) wird zunächst nach den Einwohnerzahlen gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des

bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs. Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit 75 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl. Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr

verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63 % der Fehlbeträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben.....	I
Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2022	IV
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	V
Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	VI
Personalausgaben des Bundes und der Länder	VII
Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder	VIII
Zinsausgaben des Bundes und der Länder	IX
Zinslastquoten des Bundes und der Länder.....	X
Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder	XI
Investitionsausgaben des Bundes und der Länder	XII
Investitionsquoten des Bundes und der Länder	XIII
Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	XIV
Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben	XV
Schuldenstand des Bundes und der Länder	XVI
Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder	XVII
Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	XVIII

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart	Gruppennummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2024	2025	2026	2027	2028
		- Mio. EUR -				
A. EINNAHMEN						
1 Einnahmen der laufenden Rechnung		96.799	100.253	101.335	104.727	108.227
11 Steuern	01 - 06	76.387	79.839	83.370	86.510	89.726
12 Steuerähnliche Abgaben	09 (ohne 092)	251	249	264	267	273
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	610	467	485	484	484
14 Zinseinnahmen		380	350	200	150	150
141 vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411 Länder	152	0	0	0	0	0
1412 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0	0	0	0	0
1413 Zweckverbände	157	0	0	0	0	0
1414 Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142 von anderen Bereichen	16	380	350	200	150	150
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		16.424	14.752	14.904	15.207	15.484
151 vom öffentlichen Bereich		15.639	13.872	14.126	14.541	14.836
1511 Bund	211, 231	11.958	12.899	13.098	13.541	13.887
1512 Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513 Sonstige von Ländern	232	30	36	37	38	38
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	47	47	47	47	47
1515 Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	11	12	12	12	12
1517 Sonstige	214, 234	3.590	875	930	900	850
152 von anderen Bereichen	112, 27, 28	785	880	778	667	648
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		108	108	108	108	108
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611 Bund	221	0	0	0	0	0
1612 Länder	222	0	0	0	0	0
1613 Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0
162 Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	108	108	108	108	108
17 Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		2.639	4.486	2.003	2.001	2.003
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.443	1.493	1.492	1.492	1.495
172 Sonstige Einnahmen	119	1.196	2.993	511	508	508
2 Einnahmen der Kapitalrechnung		2.807	2.904	2.781	2.786	2.688
21 Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	13	13	14	15	16
22 Vermögensübertragungen		2.405	2.738	2.615	2.619	2.519
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		1.752	2.031	1.952	1.988	1.893
2211 Bund	331	1.320	1.382	1.320	1.408	1.559
2212 Länder	332	1	0	1	2	0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	309	309	309	309	309
2214 Sozialversicherungsträger	336	0	218	100	50	25
2215 Sonstige	334, 337	122	122	221	219	0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	653	707	663	631	626
223 Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231 vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232 von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0
2234 von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23 Darlehensrückflüsse		137	150	150	150	150
231 vom öffentlichen Bereich		27	25	25	25	25
2311 Ländern	172	0	0	0	0	0
2312 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	27	25	25	25	25
2313 Zweckverbände	177	0	0	0	0	0
2314 Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232 von anderen Bereichen		110	125	125	125	125
2321 Sonstige im Inland	181, 182	110	125	125	125	125
2322 Ausland	186	0	0	0	0	0
24 Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	250	0	0	0	0
25 Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
251 Bund	311	0	0	0	0	0
252 Länder	312	0	0	0	0	0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0
254 Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0
26 Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3
3 Globale Mehr-/Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	441	400	5.590	5.602	5.550
4 Bereinigte Gesamteinnahmen		100.047	103.557	109.706	113.115	116.465
5 Besondere Finanzierungsvorgänge		2.524	1.882	503	527	547
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	32	2.181	1.422	77	77	76
52 Entnahme aus Rücklagen	35	343	460	425	450	470
53 Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54 Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6 Zu- und Absetzungen		7	17	17	17	17
61 ./ Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62 ./ Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63 ./ Bruttostellung		0	0	0	0	0
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	7	17	17	17	17
7 Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		102.579	105.456	110.226	113.660	117.029

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart	Gruppennummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis				
		2024	2025	2026	2027	2028		
		- Mio. EUR -						
B	AUSGABEN							
1	Ausgaben der laufenden Rechnung	90.538	95.862	100.005	102.989	106.349		
11	Personalausgaben	4	34.495	37.035	39.684	41.252	42.492	
12	Laufender Sachaufwand		7.279	7.940	7.674	7.672	7.722	
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5.037	5.489	5.408	5.514	5.549	
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55	0	0	0	0	0	
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	326	339	347	352	360	
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	1.916	2.113	1.918	1.806	1.813	
13	Zinsausgaben		3.830	3.970	4.220	4.385	4.485	
131	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0	
1311	Bund	561	0	0	0	0	0	
1312	Sondervermögen	564	0	0	0	0	0	
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0	
132	an andere Bereiche		3.830	3.970	4.220	4.385	4.485	
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0	
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	3.830	3.970	4.220	4.385	4.485	
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0	
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		44.599	46.519	47.861	49.133	50.437	
141	an öffentlichen Bereich		31.835	33.622	35.103	36.202	37.479	
1411	Bund	611, 631	121	110	107	108	109	
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0	
1413	Sonstige an Länder	632	144	163	162	164	163	
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	14.782	15.163	15.878	16.573	17.214	
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	15.586	16.949	17.696	18.084	18.683	
1416	Sondervermögen	614, 634	1	2	2	2	2	
1417	Zweckverbände	617, 637	1.142	1.174	1.194	1.205	1.241	
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	61	60	63	65	67	
142	an andere Bereiche		12.763	12.897	12.759	12.931	12.958	
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	7.889	7.934	7.795	7.782	7.822	
1423	Renten, Unterstützungen	681	2.300	2.416	2.342	2.453	2.365	
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.575	2.548	2.622	2.696	2.771	
1425	Ausland	687, 688	0	0	0	0	0	
15	Schuldendiensthilfen		334	398	566	548	1.214	
151	an öffentlichen Bereich		286	356	523	506	1.172	
1511	Länder	622	0	0	0	0	0	
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	106	356	356	356	356	
1513	Sonstige	621, 624, 626, 627	180	0	168	150	816	
152	an andere Bereiche		49	42	42	42	42	
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	49	42	42	42	42	
1522	Sonstige im Inland	663	0	0	0	0	0	
1523	Ausland	666	0	0	0	0	0	
2	Ausgaben der Kapitalrechnung		10.742	10.948	11.626	11.792	11.802	
21	Sachinvestitionen		1.238	1.246	1.369	1.301	1.223	
211	Baumaßnahmen	7	526	531	662	606	526	
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	17	15	16	16	16	
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	695	700	691	679	681	
22	Vermögensübertragungen		8.844	9.132	9.703	9.953	10.041	
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		4.666	4.604	4.673	4.941	4.765	
2211	Länder	882	0	0	0	0	0	
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883	3.782	3.689	3.722	3.966	3.790	
2213	Zweckverbände	887	872	900	932	956	956	
2214	Sonstige	881, 884, 886	12	15	19	19	19	
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	4.161	4.515	5.019	5.004	5.258	
223	Sonstige Vermögensübertragungen an		18	14	11	8	18	
2233	Bund	691	0	0	0	0	0	
2231	Länder	692	0	0	0	0	0	
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0	0	0	0	0	
2234	andere Bereiche	697, 698, 699	18	14	11	8	18	
23	Darlehen		352	352	352	352	352	
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0	
2311	Länder	852	0	0	0	0	0	
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0	0	0	0	0	
2313	Zweckverbände	857	0	0	0	0	0	
2314	Sonstige	851, 854, 856	0	0	0	0	0	
232	an andere Bereiche		352	352	352	352	352	
2321	Sonstige im Inland	861 - 863	352	352	352	352	352	
2322	Ausland	866	0	0	0	0	0	
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	0	0	0	0	0	
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich		143	78	77	77	76	
251	Bund	581	143	78	77	77	76	
252	Sondervermögen	584	0	0	0	0	0	
253	Sonstige	582, 583, 587	0	0	0	0	0	
26	Gewährleistungen	87	165	140	125	110	110	
3	Globale Mehr-/Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-1.748	-1.801	-1.852	-1.569	-1.569	
4	Bereinigte Gesamtausgaben		99.532	105.009	109.778	113.212	116.581	

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppennummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2024	2025	2026	2027	2028
			- Mio. EUR -				
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		3.040	430	430	430	430
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		3.040	430	430	430	430
511	Kreditmarktmittel	595	3.040	430	430	430	430
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	0	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		7	17	17	17	17
61	.J. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	.J. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	.J. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	7	17	17	17	17
7	Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		102.579	105.456	110.226	113.660	117.029

Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2022

Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2023.

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltsist			
	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	Differenz zum Soll	
					- Mio. EUR -	- v. H. -
1961/1969	47.015,2	+ 6,7	47.096,9	+ 7,0	+ 81,7	+ 0,2
1970/1979	120.462,9	+ 10,1	122.595,0	+ 9,5	+ 2.132,0	+ 1,8
1980/1989	210.500,6	+ 4,2	211.251,0	+ 4,5	+ 750,5	+ 0,4
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
1990/1999	323.833,2	+ 3,8	324.541,8	+ 3,2	+ 708,6	+ 0,2
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
2000/2009	371.114,8	+ 0,6	367.517,2	+ 0,4	- 3.597,6	- 1,0
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
2010/2019	490.353,1	+ 4,8	494.021,0	+ 4,9	+ 3.667,9	+ 0,7
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
2021	62.508,0	- 4,0	68.220,2	+ 11,8	+ 5.712,2	+ 9,1
2022	71.755,0	+ 14,8	74.104,9	+ 8,6	+ 2.349,9	+ 3,3
2023	74.370,0	+ 3,6	73.983,8	- 0,2	- 386,2	- 0,5
2020/2023	273.764,3	+ 4,9	277.342,8	+ 4,5	+ 3.578,5	+ 1,3
1961/2023	1.837.044,1	+ 4,9	1.844.365,7	+ 4,8	+ 7.321,6	+ 0,4

2009 –2010: Vergleichbarkeit zum Vorjahr wegen Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund (ab 01.07.2009 eingeschränkt).

2011: Haushaltssoll einschließlich globale Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Mio. EUR bei Kapitel 20 020 Titel 371 20.

Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	256.086	259.807	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254	313.545	337.168	356.082
Schleswig-Holstein	6.780	7.329	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733	10.966	12.376	11.806
Niedersachsen	18.893	19.993	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419	29.140	33.009	33.784
Hessen	16.385	17.543	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315	25.126	26.424	25.521
Rheinland-Pfalz	9.711	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.634	16.118	16.308
Baden-Württemberg	29.662	30.076	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628	41.591	46.410	45.618
Bayern	35.237	37.569	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471	50.081	54.945	54.190
Saarland	2.323	2.457	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341	3.534	4.016	4.419
Nordrhein-Westfalen	43.415	44.665	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034	68.220	74.105	73.984
Flächenländer (West) insg.	162.406	169.837	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578	245.292	267.402	265.630
Flächenländer (West) o. NRW	118.991	125.172	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544	177.072	193.298	191.646
Brandenburg	5.787	6.202	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196	9.465	10.548	10.709
Mecklenburg-Vorpommern	3.805	3.897	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427	5.944	6.704	6.514
Sachsen	9.629	9.995	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978	14.422	16.507	15.847
Sachsen-Anhalt	5.420	5.590	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014	7.730	8.885	8.571
Thüringen	5.115	5.365	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907	7.551	8.610	8.386
Flächenländer (Ost)	29.757	31.050	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523	45.111	51.254	50.027
Hamburg	8.910	9.064	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684	14.066	15.947	15.743
Bremen	2.288	2.423	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846	4.501	4.676	5.074
Berlin	11.616	11.921	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732	24.653	27.220	26.364
Stadtstaaten	22.813	23.408	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262	43.221	47.844	47.181
Länder insgesamt	214.975	224.295	234.189	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363	333.624	366.500	362.837

Ohne steuerähnliche Abgaben; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	83,5	84,4	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1	56,3	70,1	77,9
Schleswig-Holstein	72,9	76,0	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3	69,7	71,0	65,1
Niedersachsen	71,2	75,0	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8	70,5	84,7	83,6
Hessen	73,7	77,2	77,5	79,4	82,9	81,7	81,8	85,0	63,9	72,5	77,5	73,4
Rheinland-Pfalz	67,0	69,8	69,2	69,2	74,9	77,9	77,7	81,0	67,1	80,4	78,5	76,9
Baden-Württemberg	76,0	73,6	74,9	75,0	76,2	78,4	79,8	78,6	62,8	68,2	75,8	73,6
Bayern	80,3	80,2	79,0	81,0	83,1	82,6	85,6	80,6	64,7	69,4	76,6	76,2
Saarland	58,6	62,8	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6	68,5	50,0	75,4
Nordrhein-Westfalen	74,7	75,4	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1	67,5	68,6	72,9
Flächenländer (West) insg.	74,6	75,7	75,3	77,3	79,5	79,3	80,7	80,7	62,4	69,7	74,3	74,8
Flächenländer (West) o. NRW	74,6	75,7	75,4	77,3	79,9	80,0	81,1	80,6	64,2	70,6	76,7	75,6
Brandenburg	57,5	61,5	60,4	63,5	67,0	68,5	70,6	62,3	57,3	64,1	70,6	67,2
Mecklenburg-Vorpommern	53,4	55,3	58,7	59,5	60,0	65,3	62,1	62,5	43,8	56,3	62,3	61,2
Sachsen	60,1	58,2	58,4	60,2	65,0	69,2	66,6	68,8	58,4	67,0	77,1	66,6
Sachsen-Anhalt	54,9	56,3	56,8	58,4	62,8	62,0	64,7	63,9	56,8	51,8	68,3	63,4
Thüringen	58,0	59,8	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4	64,0	71,7	66,1
Flächenländer (Ost)	57,3	58,3	59,0	61,0	64,8	67,3	66,9	65,9	55,6	61,4	71,1	65,3
Hamburg	75,8	75,4	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3	71,4	87,3	82,3
Bremen	48,9	50,0	50,6	53,2	57,8	56,8	58,9	57,4	58,3	60,8	62,7	65,9
Berlin	53,1	53,5	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0	68,4	74,2	70,4
Stadtstaaten	59,5	59,8	64,0	62,8	63,7	65,9	65,6	67,2	64,3	68,5	76,7	73,4
Länder insgesamt	71,8	72,7	73,3	74,8	77,6	78,3	79,2	79,1	61,7	68,4	74,3	73,3

Anteil der Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse: Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	28.046	28.575	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409	36.498	37.843	40.119
Schleswig-Holstein	3.446	3.512	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505	4.651	4.842	5.043
Niedersachsen	9.925	10.325	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375	13.710	14.126	14.530
Hessen	8.236	8.574	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089	11.288	11.700	12.003
Rheinland-Pfalz	5.396	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063	7.300	7.519	7.702
Baden-Württemberg	14.835	15.172	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747	19.136	19.541	20.457
Bayern	18.083	19.028	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742	25.526	26.512	27.549
Saarland	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696	1.746	1.794	1.854
Nordrhein-Westfalen	21.771	22.207	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311	28.998	30.387	31.535
Flächenländer (West) insg.	83.054	85.684	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526	112.355	116.420	120.672
Flächenländer (West) o. NRW	61.283	63.477	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215	83.357	86.034	89.138
Brandenburg	2.237	2.288	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144	3.273	3.429	3.602
Mecklenburg-Vorpommern	1.752	1.798	1.862	1.908	1.933	1.961	2.034	2.110	2.232	2.305	2.370	2.434
Sachsen	3.680	3.754	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951	5.054	5.219	5.410
Sachsen-Anhalt	2.416	2.448	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913	2.873	3.033
Thüringen	2.324	2.362	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913	3.069	3.152	3.416
Flächenländer (Ost)	12.408	12.650	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981	16.613	17.043	17.895
Hamburg	3.662	3.778	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942	5.137	5.387	5.477
Bremen	1.424	1.440	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929	1.999	2.077	2.163
Berlin	6.759	6.938	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859	10.505	10.941	11.718
Stadtstaaten	11.845	12.156	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729	17.642	18.404	19.358
Länder insgesamt	107.308	110.491	114.407	117.127	120.877	125.760	129.719	136.015	142.236	146.609	151.867	157.926

Ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	9,1	9,3	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0	6,6	7,9	8,8
Schleswig-Holstein	37,1	36,4	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8	29,6	27,8	27,8
Niedersachsen	37,4	38,7	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3	33,2	36,2	36,0
Hessen	37,0	37,7	37,3	36,5	34,6	34,1	35,4	36,1	33,3	32,6	34,3	34,5
Rheinland-Pfalz	37,2	37,4	36,9	36,3	37,2	37,7	38,4	39,0	34,7	35,3	36,6	36,3
Baden-Württemberg	38,0	37,1	36,8	35,7	33,9	34,9	33,7	34,9	31,3	31,4	31,9	33,0
Bayern	41,2	40,6	39,4	39,0	38,0	38,4	37,8	36,5	36,0	35,4	37,0	38,8
Saarland	34,4	35,7	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8	33,8	22,3	31,6
Nordrhein-Westfalen	37,4	37,5	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9	28,7	28,1	31,1
Flächenländer (West) insg.	38,2	38,2	37,8	37,2	36,2	36,3	35,8	36,2	31,4	31,9	32,3	34,0
Flächenländer (West) o. NRW	38,4	38,4	38,0	37,4	36,4	36,7	36,2	36,4	33,3	33,3	34,2	35,2
Brandenburg	22,2	22,7	23,2	23,1	23,6	24,4	24,5	22,3	22,0	22,2	22,9	22,6
Mecklenburg-Vorpommern	24,6	25,5	26,0	25,8	25,6	26,5	25,0	24,6	18,0	21,8	22,0	22,9
Sachsen	23,0	21,8	22,3	22,0	23,9	24,8	24,2	24,5	22,3	23,5	24,4	22,7
Sachsen-Anhalt	24,5	24,6	24,8	24,0	24,8	23,8	23,7	23,1	22,2	19,5	22,1	22,5
Thüringen	26,4	26,3	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1	26,0	26,3	26,9
Flächenländer (Ost)	23,9	23,8	24,3	24,0	24,9	25,4	24,9	24,3	21,9	22,6	23,6	23,4
Hamburg	31,2	31,4	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3	26,1	29,5	28,6
Bremen	30,5	29,7	29,4	30,1	30,1	30,1	30,4	31,1	29,3	27,0	27,9	28,1
Berlin	30,9	31,2	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0	29,2	29,8	31,3
Stadtstaaten	30,9	31,1	31,4	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7	27,9	29,5	30,1
Länder insgesamt	35,9	35,8	35,8	35,2	34,8	35,2	34,5	34,8	29,8	30,1	30,8	31,9

Anteil der Personalausgaben (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	30.446	31.261	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371	3.813	15.222	37.607
Schleswig-Holstein	908	863	774	651	590	493	462	412	325	337	354	450
Niedersachsen	1.884	1.673	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616	590	830	547
Hessen	1.396	1.268	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878	846	747	767
Rheinland-Pfalz	967	983	946	816	815	745	578	474	373	331	369	334
Baden-Württemberg	1.672	1.727	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169	1.569	1.192	1.086
Bayern	1.035	948	885	829	747	716	592	531	479	400	372	325
Saarland	505	479	470	426	392	377	361	316	287	252	249	215
Nordrhein-Westfalen	4.140	3.936	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384	1.576	1.432	2.925
Flächenländer (West) insg.	12.508	11.877	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512	5.900	5.546	6.649
Flächenländer (West) o. NRW	8.368	7.941	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128	4.324	4.114	3.724
Brandenburg	574	465	428	363	333	299	280	271	200	248	201	188
Mecklenburg-Vorpommern	367	342	317	284	250	212	213	198	193	166	160	189
Sachsen	311	301	255	213	186	174	159	124	76	77	50	41
Sachsen-Anhalt	713	632	594	551	509	455	366	349	327	332	273	380
Thüringen	620	578	553	501	435	386	332	313	288	274	246	225
Flächenländer (Ost)	2.585	2.319	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083	1.097	930	1.022
Hamburg	788	764	699	598	553	499	449	447	401	377	367	434
Bremen	610	629	561	602	571	588	585	600	603	595	567	527
Berlin	2.093	1.917	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980	1.085	965	745
Stadtstaaten	3.490	3.310	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983	2.057	1.899	1.705
Länder insgesamt	18.583	17.505	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578	9.055	8.375	9.376

Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinslastquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	9,9	10,2	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4	0,7	3,2	8,2
Schleswig-Holstein	9,8	8,9	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1	2,1	2,0	2,5
Niedersachsen	7,1	6,3	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5	1,4	2,1	1,4
Hessen	6,3	5,6	5,0	4,7	3,8	3,6	3,4	3,1	2,6	2,4	2,2	2,2
Rheinland-Pfalz	6,7	6,7	6,2	5,1	5,1	4,5	3,5	2,8	1,8	1,6	1,8	1,6
Baden-Württemberg	4,3	4,2	3,7	3,5	3,1	2,9	2,7	2,4	2,0	2,6	1,9	1,8
Bayern	2,4	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5
Saarland	12,7	12,2	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7	4,9	3,1	3,7
Nordrhein-Westfalen	7,1	6,6	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3	1,6	1,3	2,9
Flächenländer (West) insg.	5,7	5,3	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6	1,7	1,5	1,9
Flächenländer (West) o. NRW	5,2	4,8	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7	1,7	1,6	1,5
Brandenburg	5,7	4,6	4,2	3,4	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7	1,3	1,2
Mecklenburg-Vorpommern	5,1	4,9	4,4	3,8	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6	1,6	1,5	1,8
Sachsen	1,9	1,7	1,5	1,2	1,0	1,0	0,8	0,6	0,3	0,4	0,2	0,2
Sachsen-Anhalt	7,2	6,4	6,0	5,3	4,9	4,2	3,4	3,1	2,6	2,2	2,1	2,8
Thüringen	7,0	6,4	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5	2,3	2,1	1,8
Flächenländer (Ost)	5,0	4,4	4,0	3,4	3,1	2,7	2,3	2,0	1,5	1,5	1,3	1,3
Hamburg	6,7	6,4	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4	1,9	2,0	2,3
Bremen	13,0	13,0	11,0	11,8	10,8	10,7	10,3	10,2	9,1	8,0	7,6	6,8
Berlin	9,6	8,6	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0	3,0	2,6	2,0
Stadtstaaten	9,1	8,5	7,5	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5	3,3	3,0	2,7
Länder insgesamt	6,2	5,7	5,0	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8	1,9	1,7	1,9

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr: 57) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	11,9	12,0	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2	1,2	4,5	10,6
Schleswig-Holstein	13,4	11,8	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3	3,1	2,9	3,8
Niedersachsen	10,0	8,4	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3	2,0	2,5	1,6
Hessen	8,5	7,2	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1	3,4	2,8	3,0
Rheinland-Pfalz	10,0	9,6	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7	2,0	2,3	2,0
Baden-Württemberg	5,6	5,7	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1	3,8	2,6	2,4
Bayern	2,9	2,5	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1	0,8	0,7	0,6
Saarland	21,7	19,5	18,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6	7,1	6,2	4,9
Nordrhein-Westfalen	9,5	8,8	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3	2,3	1,9	4,0
Flächenländer (West) insg.	7,7	7,0	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5	2,4	2,1	2,5
Flächenländer (West) o. NRW	7,0	6,3	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6	2,4	2,1	1,9
Brandenburg	9,9	7,5	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4	2,6	1,9	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	9,6	8,8	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6	2,8	2,4	2,9
Sachsen	3,2	3,0	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6	0,5	0,3	0,3
Sachsen-Anhalt	13,2	11,3	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7	4,3	3,1	4,4
Thüringen	12,1	10,8	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2	3,6	2,9	2,7
Flächenländer (Ost)	8,7	7,5	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7	2,4	1,8	2,0
Hamburg	8,8	8,4	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4	2,7	2,3	2,8
Bremen	26,7	25,9	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7	13,2	12,1	10,4
Berlin	18,0	16,1	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7	4,4	3,5	2,8
Stadtstaaten	15,3	14,1	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5	4,8	4,0	3,6
Länder insgesamt	8,6	7,8	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,7	2,3	2,6

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) an den Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	36.324	33.477	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348	45.782	46.211	54.961
Schleswig-Holstein	785	730	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390	1.559	1.385	1.556
Niedersachsen	2.210	1.639	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916	2.140	2.491	2.370
Hessen	2.058	1.953	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464	2.457	2.346	2.778
Rheinland-Pfalz	1.306	956	903	932	859	851	843	1.002	1.654	1.145	1.045	1.125
Baden-Württemberg	3.372	3.457	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016	4.964	5.715	6.030
Bayern	4.897	5.297	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492	8.273	9.323	9.985
Saarland	386	406	370	334	367	390	392	411	447	391	3.129	519
Nordrhein-Westfalen	5.911	5.190	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148	9.003	12.309	10.729
Flächenländer (West) insg.	20.925	19.629	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525	29.931	37.743	35.091
Flächenländer (West) o. NRW	15.014	14.439	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377	20.928	25.434	24.362
Brandenburg	1.369	1.353	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482	1.707	1.774	2.050
Mecklenburg-Vorpommern	1.276	1.096	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474	2.008	1.925	1.849
Sachsen	2.755	3.054	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291	2.873	2.812	3.638
Sachsen-Anhalt	1.288	1.236	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559	1.554	1.706	1.797
Thüringen	1.180	1.269	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610	1.644	1.580	1.966
Flächenländer (Ost)	7.868	8.007	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415	9.785	9.796	11.299
Hamburg	933	871	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200	2.069	1.567	1.889
Bremen	502	573	721	523	457	584	647	606	672	817	801	882
Berlin	1.377	1.265	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218	2.914	3.632	3.910
Stadtstaaten	2.812	2.709	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090	5.799	6.000	6.681
Länder insgesamt	31.583	30.325	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013	45.491	53.501	53.037

Sachinvestitionen und Investitionsförderung; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quelle: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	11,8	10,9	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4	8,2	9,6	12,0
Schleswig-Holstein	8,4	7,6	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2	9,9	7,9	8,6
Niedersachsen	8,3	6,1	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6	5,2	6,4	5,9
Hessen	9,3	8,6	7,8	6,9	6,3	6,3	6,7	7,0	7,4	7,1	6,9	8,0
Rheinland-Pfalz	9,0	6,5	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1	5,5	5,1	5,3
Baden-Württemberg	8,6	8,5	10,1	9,8	9,2	8,9	8,2	8,8	10,0	8,1	9,3	9,7
Bayern	11,2	11,3	10,6	10,5	10,1	10,4	11,1	11,8	12,4	11,5	13,0	14,0
Saarland	9,7	10,4	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9	7,6	39,0	8,9
Nordrhein-Westfalen	10,2	8,8	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7	8,9	11,4	10,6
Flächenländer (West) insg.	9,6	8,7	8,6	8,3	8,1	8,2	9,3	9,4	9,3	8,5	10,5	9,9
Flächenländer (West) o. NRW	9,4	8,7	8,7	8,3	7,9	7,8	9,1	8,8	9,2	8,3	10,1	9,6
Brandenburg	13,6	13,4	13,2	12,5	9,9	9,9	10,4	17,1	10,3	11,6	11,9	12,9
Mecklenburg-Vorpommern	17,9	15,6	15,6	14,2	13,6	12,1	13,9	18,0	11,9	19,0	17,9	17,4
Sachsen	17,2	17,8	17,7	19,1	15,6	14,8	18,5	14,9	14,8	13,4	13,1	15,3
Sachsen-Anhalt	13,0	12,4	12,7	13,6	10,9	11,5	11,8	14,5	12,6	10,4	13,1	13,3
Thüringen	13,4	14,1	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9	13,9	13,2	15,5
Flächenländer (Ost)	15,2	15,0	14,9	15,2	12,7	12,3	14,4	15,6	12,9	13,3	13,6	14,8
Hamburg	7,9	7,2	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1	10,5	8,6	9,9
Bremen	10,7	11,8	14,1	10,3	8,7	10,6	11,4	10,3	10,2	11,0	10,7	11,5
Berlin	6,3	5,7	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7	8,1	9,9	10,4
Stadtstaaten	7,3	6,9	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3	9,2	9,6	10,4
Länder insgesamt	10,6	9,8	9,8	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	9,6	9,3	10,8	10,7

Anteil der Investitionsausgaben (Sachinvestitionen und Investitionsförderung) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	306.775	307.843	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798	556.617	480.688	457.129
Schleswig-Holstein	9.299	9.645	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133	15.728	17.423	18.134
Niedersachsen	26.551	26.659	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381	41.327	38.971	40.392
Hessen	22.242	22.727	23.910	24.738	26.609	27.827	28.071	28.724	33.342	34.634	34.081	34.746
Rheinland-Pfalz	14.492	14.631	15.252	15.852	16.019	16.415	16.421	17.211	20.330	20.687	20.522	21.197
Baden-Württemberg	39.047	40.847	42.472	44.050	47.483	48.173	50.831	52.048	59.923	61.019	61.206	62.020
Bayern	43.879	46.846	50.224	51.966	55.178	56.938	59.699	64.853	68.755	72.121	71.685	71.087
Saarland	3.964	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018	5.160	8.032	5.860
Northrhein-Westfalen	58.154	59.213	61.824	64.386	68.315	72.166	74.433	76.635	105.053	101.010	108.003	101.495
Flächenländer (West) insg.	217.627	224.481	234.827	243.589	258.035	267.808	278.852	290.047	348.935	351.686	359.922	354.931
Flächenländer (West) o. NRW	159.473	165.268	173.003	179.203	189.721	195.642	204.419	213.411	243.882	250.676	251.920	253.436
Brandenburg	10.066	10.082	10.174	10.527	10.778	11.114	11.551	13.380	14.315	14.760	14.941	15.940
Mecklenburg-Vorpommern	7.124	7.044	7.169	7.402	7.546	7.387	8.124	8.571	12.380	10.551	10.756	10.648
Sachsen	16.022	17.184	17.488	18.193	17.782	17.585	19.016	19.436	22.227	21.514	21.406	23.797
Sachsen-Anhalt	9.868	9.937	9.979	10.369	10.348	10.704	10.836	11.398	12.355	14.916	13.000	13.510
Thüringen	8.813	8.970	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623	11.789	12.002	12.692
Flächenländer (Ost)	51.892	53.216	53.787	55.597	55.635	55.961	59.297	62.812	72.899	73.531	72.106	76.587
Hamburg	11.753	12.019	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871	19.701	18.275	19.139
Bremen	4.675	4.849	5.096	5.100	5.271	5.508	5.680	5.876	6.592	7.408	7.455	7.703
Berlin	21.892	22.269	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902	36.019	36.672	37.447
Stadtstaaten	38.320	39.137	39.961	42.234	44.888	45.731	50.274	50.435	56.364	63.128	62.403	64.288
Länder insgesamt	299.274	308.712	319.387	332.709	347.669	357.711	375.915	391.282	476.925	487.544	493.529	494.718

Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	3,6	0,3	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7	26,0	-13,6	-4,9
Schleswig-Holstein	0,5	3,7	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3	3,9	10,8	4,1
Niedersachsen	2,0	0,4	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4	-0,1	-5,7	3,6
Hessen	2,4	2,2	5,2	3,5	7,6	4,6	0,9	2,3	16,1	3,9	-1,6	2,0
Rheinland-Pfalz	0,5	1,0	4,2	3,9	1,1	2,5	0,0	4,8	18,1	1,8	-0,8	3,3
Baden-Württemberg	3,2	4,6	4,0	3,7	7,8	1,5	5,5	2,4	15,1	1,8	0,3	1,3
Bayern	-1,1	6,8	7,2	3,5	6,2	3,2	4,9	8,6	6,0	4,9	-0,6	-0,8
Saarland	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	11,8	2,8	55,7	-27,0
Nordrhein-Westfalen	4,3	1,8	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1	-3,8	6,9	-6,0
Flächenländer (West) insg.	2,1	3,1	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,0	20,3	0,8	2,3	-1,4
Flächenländer (West) o. NRW	1,4	3,6	4,7	3,6	5,9	3,1	4,5	4,4	14,3	2,8	0,5	0,6
Brandenburg	1,3	0,2	0,9	3,5	2,4	3,1	3,9	15,8	7,0	3,1	1,2	6,7
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	-1,1	1,8	3,3	1,9	-2,1	10,0	5,5	44,4	-14,8	1,9	-1,0
Sachsen	-0,8	7,3	1,8	4,0	-2,3	-1,1	8,1	2,2	14,4	-3,2	-0,5	11,2
Sachsen-Anhalt	-1,8	0,7	0,4	3,9	-0,2	3,4	1,2	5,2	8,4	20,7	-12,8	3,9
Thüringen	-5,5	1,8	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9	1,4	1,8	5,7
Flächenländer (Ost)	-1,1	2,6	1,1	3,4	0,1	0,6	6,0	5,9	16,1	0,9	-1,9	6,2
Hamburg	2,2	2,3	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8	16,8	-7,2	4,7
Bremen	2,7	3,7	5,1	0,1	3,4	4,5	3,1	3,5	12,2	12,4	0,6	3,3
Berlin	-0,1	1,7	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3	9,5	1,8	2,1
Stadtstaaten	0,9	2,1	2,1	5,7	6,3	1,9	9,9	0,3	11,8	12,0	-1,1	3,0
Länder insgesamt	0,9	3,2	3,5	4,2	4,5	2,9	5,1	4,1	21,9	2,2	1,2	0,2

Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Schuldenstand des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	1.063.725	1.067.885	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827	1.306.472	1.379.720	1.440.621
Schleswig-Holstein	26.982	26.440	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026	31.562	31.198	30.889
Niedersachsen	55.334	56.454	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466	61.525	59.995	56.494
Hessen	40.387	39.866	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600	43.685	39.566	40.973
Rheinland-Pfalz	32.241	32.757	32.634	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238	28.310	27.521	25.926
Baden-Württemberg	43.321	45.098	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785	38.927	35.076	31.475
Bayern	28.075	26.414	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829	19.892	18.973	17.433
Saarland	13.026	13.739	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968	13.583	16.061	15.292
Nordrhein-Westfalen	131.363	135.189	137.930	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074	158.773	163.004	163.859
Flächenländer (West) insg.	370.729	375.957	381.016	380.181	378.449	364.889	356.422	359.273	388.985	396.258	391.395	382.342
Flächenländer (West) o. NRW	239.366	240.768	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910	237.485	228.390	218.483
Brandenburg	17.961	17.212	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914	17.486	16.921	18.384
Mecklenburg-Vorpommern	9.580	9.480	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136	9.364	9.325	8.463
Sachsen	7.829	7.904	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755	3.960	3.549	3.274
Sachsen-Anhalt	20.632	20.398	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690	22.116	23.131	22.190
Thüringen	16.175	15.874	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940	15.726	15.672	15.149
Flächenländer (Ost)	72.177	70.868	69.199	67.371	64.663	62.995	59.818	60.677	65.434	68.651	68.597	67.460
Hamburg	20.857	23.211	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006	25.491	25.122	22.674
Bremen	19.025	19.645	19.548	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.505	22.137	22.229	22.685
Berlin	61.006	60.429	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802	59.788	59.458	59.008
Städtaaten	100.888	103.286	102.549	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.313	107.416	106.809	104.366
Länder insgesamt	543.794	550.111	552.765	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.731	572.325	566.800	554.169

Kreditmarktschulden zur Haushaltsfinanzierung, jeweils am 31.12. des Jahres; ohne Ausgleichsforderungen; ab 1991 ohne kreditähnliche Rechtsgeschäfte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5 (bis einschließlich 2009: Tab. 2.1 und 3.1; 2010 und 2011: Tab. 18; 2012 – 2015: Tab. 19.; 2016 – 2020: Tab. A2); ab 2021: Statistischer Bericht „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ – EVAS-Nummer 71321-27; 2009 und 2010: Korrigierte Werte für Nordrhein-Westfalen; 2016 und 2017: Werte für den Bund gemäß SFK-4 – IDEF Code P9009 (BMF); ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung – SFK-4 (BMF).

Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	22.480	22.072	0	0	0	0	0	0	130.464	215.379	115.442	27.177
Schleswig-Holstein	66	-295	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062	-259	554	-3.002
Niedersachsen	289	572	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064	1.565	-1.895	-2.149
Hessen	1.536	1.030	890	360	-200	-200	-200	-200	181	-1.470	-201	0
Rheinland-Pfalz	888	547	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295	-1.495	-200	-200
Baden-Württemberg	-5	1.777	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	3.693	-958	1.253
Bayern	-1.001	-1.661	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	2.063	-919	-1.540
Saarland	693	490	380	242	150	10	-73	46	95	-80	2.423	-170
Nordrhein-Westfalen	3.836	3.314	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	4.698	4.232	855
Flächenländer (West) insg.	6.301	5.774	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883	8.715	3.036	-4.954
Flächenländer (West) o. NRW	2.465	2.460	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504	4.017	-1.196	-5.808
Brandenburg	0	-292	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580	1.440	-1.217	794
Mecklenburg-Vorpommern	-100	-200	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850	0	0	0
Sachsen	31	-354	48	118	155	-75	-75	-75	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	-25	-50	-75	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278	-776	422
Thüringen	-69	-298	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204	0	-328	-76
Flächenländer (Ost)	-163	-1.194	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413	3.717	-2.321	1.140
Hamburg	-0	198	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	479	-1.870	-2.449
Bremen	550	466	406	264	130	406	102	-31	335	529	342	-154
Berlin	-196	-452	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225	-2.609	-473	948
Stadtstaaten	355	213	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274	-1.601	-2.001	-1.656
Länder insgesamt	6.493	4.792	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569	10.832	-1.287	-5.469

Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	7,3	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5	38,7	24,0	5,9
Schleswig-Holstein	0,7	-3,1	2,2	-0,9	-3,7	-1,0	16,5	2,6	40,1	-1,6	3,2	-16,6
Niedersachsen	1,1	2,1	2,6	2,1	-0,8	-1,0	-2,4	-0,9	12,2	3,8	-4,9	-5,3
Hessen	6,9	4,5	3,7	1,5	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	0,5	-4,2	-0,6	0,0
Rheinland-Pfalz	6,1	3,7	4,0	3,6	-2,0	-5,3	-1,0	-5,0	6,4	-7,2	-1,0	-0,9
Baden-Württemberg	-0,0	4,4	2,9	-0,0	-0,0	-0,0	-0,5	-1,9	18,2	6,1	-1,6	2,0
Bayern	-2,3	-3,5	-2,6	-4,8	-3,4	-4,1	-4,1	-4,6	7,1	2,9	-1,3	-2,2
Saarland	17,5	12,5	9,7	6,1	3,6	0,2	-1,7	1,0	1,9	-1,6	30,2	-2,9
Nordrhein-Westfalen	6,6	5,6	3,9	3,0	-0,0	1,7	-0,5	-0,0	10,8	4,7	3,9	0,8
Flächenländer (West) insg.	2,9	2,6	2,2	0,5	-1,1	-1,0	-0,7	-1,7	11,4	2,5	0,8	-1,4
Flächenländer (West) o. NRW	1,5	1,5	1,6	-0,5	-1,5	-2,0	-0,7	-2,3	11,7	1,6	-0,5	-2,3
Brandenburg	0,0	-2,9	0,0	0,0	-1,7	-2,1	-1,3	7,5	11,0	9,8	-8,1	5,0
Mecklenburg-Vorpommern	-1,4	-2,8	-1,4	-0,8	-2,5	-3,5	-2,8	0,0	23,0	0,0	0,0	0,0
Sachsen	0,2	-2,1	0,3	0,6	0,9	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	-0,3	-0,5	-0,8	-1,0	-1,2	-0,9	-0,9	0,9	6,3	15,3	-6,0	3,1
Thüringen	-0,8	-3,3	-1,3	-1,1	-1,8	-4,5	-3,2	-0,5	10,4	0,0	-2,7	-0,6
Flächenländer (Ost)	-0,3	-2,2	-0,4	-0,3	-0,9	-1,9	-1,5	1,5	8,8	5,1	-3,2	1,5
Hamburg	-0,0	1,6	-3,3	-0,1	-1,6	-4,8	8,9	-4,2	10,2	2,4	-10,2	-12,8
Bremen	11,8	9,6	8,0	5,2	2,5	7,4	1,8	-0,5	5,1	7,1	4,6	-2,0
Berlin	-0,9	-2,0	-1,5	-4,8	-0,7	-7,3	-5,7	-1,6	18,9	-7,2	-1,3	2,5
Stadtstaaten	0,9	0,5	-0,8	-2,2	-0,6	-4,8	0,0	-2,3	14,7	-2,5	-3,2	-2,6
Länder insgesamt	2,2	1,6	1,4	0,0	-1,1	-1,7	-0,7	-1,3	11,4	2,2	-0,3	-1,1

Anteil der Nettokreditaufnahme (Saldo der Aufnahme und der Tilgung aus Kreditmarktmitteln) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-
Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479
Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 4972-0
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.
n r w . d e



Onlineversion